

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/24629

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/24629 vom 25.10.2022
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 -
[Bayerische Ingenieurekammer-Bau \(DEBYLT009B\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 -
[Bayerisches Dachdeckerhandwerk - Landesinnungsverband \(DEBYLT02BD\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 -
[Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. \(VBEW\) \(DEBYLT0002\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 -
[Bayerischer Bauernverband Körperschaft des Öffentlichen Rechts \(DEBYLT01D2\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 -
[Bayerischer Handwerkstag e.V. \(DEBYLT0029\)](#)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 -
[Werkfeuerwehrverband Bayern e.V. - Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz \(DEBYLT00DF\)](#)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 -
[vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. \(DEBYLT001E\)](#)
9. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 -
[vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. \(DEBYLT001E\)](#)
10. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 -
[vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. \(DEBYLT001E\)](#)
11. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 -
[Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten \(VATM\) e.V. \(DEBYLT02A5\)](#)
12. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 -
[Haus & Grund Bayern \(DEBYLT005B\)](#)
13. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 -
[Verkehrsclub Deutschland \(VCD\), Landesverband Bayern e.V. \(DEBYLT010D\)](#)
14. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 -
[Landesfischereiverband Bayern e.V. \(DEBYLT00B8\)](#)
15. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 -
[BUND Naturschutz in Bayern e.V. \(DEBYLT00EC\)](#)
16. Plenarprotokoll Nr. 126 vom 08.11.2022
17. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/26168 des BV vom 26.01.2023
18. Beschluss des Plenums 18/26343 vom 02.02.2023
19. Plenarprotokoll Nr. 134 vom 02.02.2023
20. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.02.2023



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung

A) Problem

Der Bund hat in der vergangenen Legislaturperiode mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29.11.2018, dem Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 03.03.2020, dem Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz vom 22.03.2020 und dem Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 verschiedene Beschleunigungsinstrumente umgesetzt, die auf Handlungsempfehlungen des „Innovationsforums Planungsbeschleunigung“ beruhen. Darüber hinaus hat der Bund das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie, das sog. „Planungssicherstellungsge- setz“ (PlanSiG) vom 20.05.2020 erlassen und inzwischen bis zum 31.12.2022 verlängert. Die in den Gesetzen enthaltenen Änderungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) gelten nur für Bundesfernstraßen und müssen in Landesrecht übertragen werden, wenn und soweit sie für Straßen, die dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) unterliegen, Anwendung finden sollen.

Der Bau von Mobilfunkmasten und dazugehörigen Anlagen ist in der Anbauverbotszone von Staats- oder Kreisstraßen verboten. Erleichterungen hierzu können den notwendigen Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur im Nahbereich von Straßen unter Wahrung der Verkehrssicherheit unterstützen.

Im Zusammenhang mit Baugenehmigungen in der Anbaubeschränkungszone von Straßen wurde von einigen Bauaufsichtsbehörden die Übernahmepflicht der Entscheidung sowie der von der Straßenbaubehörde für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen in Frage gestellt. Dadurch sind Unsicherheiten entstanden, wie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in solchen Fällen gewährleistet werden können.

Die Regelungen zu Schutzmaßnahmen zugunsten der Straße auf benachbarten Grundstücken in Art. 29 BayStrWG sind kompliziert und können wegen der Splitting von Behördenzuständigkeiten z. B. bei drohenden Felsstürzen und anderen Georisiken lange Sperrzeiten für Staatsstraßen verursachen. Die Straßenbaubehörden benötigen einfache und schneller umsetzbare Reaktionsmöglichkeiten.

In Abschnitt 6 des BayStrWG sind eine Reihe von Übergangsregelungen enthalten, die inzwischen ihre Bedeutung verloren haben. Eine Bereinigung ist erforderlich.

Mit dem Gesetzentwurf sollen auch die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. EU Nr. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) ins Bauordnungsrecht umgesetzt werden. Außerdem hat die Baupraxis Vereinfachungen bei den Regelungen der Brandschutzabstände von Solaranlagen auf Dächern in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gefordert.

Darüber hinaus werden einzelne redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

B) Lösung

Es werden geeignete Verfahrensinstrumente aus den für Bundesfernstraßen geltenden Beschleunigungsgesetzen des Bundes in das BayStrWG aufgenommen. Es handelt sich um folgende Regelungen:

- gesetzliche Definition der planfeststellungspflichtigen Änderung;
- Duldungspflicht der betroffenen Grundstückseigentümer für die Durchführung von Vorarbeiten und Unterhaltungsmaßnahmen mit Durchsetzungsmöglichkeit für die Straßenbaubehörden;
- vorläufige Anordnung vorbereitender Maßnahmen und Teilmaßnahmen eines Projekts vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses;
- Einräumung der Möglichkeit für die Anhörungsbehörden, in geeigneten Fällen auf einen Erörterungstermin zu verzichten;
- Möglichkeit der Beauftragung eines Projektmanagers zur Unterstützung der Anhörungsbehörden;
- Einführung einer gesetzlichen Sofortvollzugsregelung für Teile eines Vorhabens, die nicht von einer erforderlichen Planergänzung oder von einem ergänzenden Verfahren betroffen sind;
- Übernahme von Regelungen aus dem PlanSiG, das die Ersetzung verschiedener Verfahrensschritte, bei denen enge Kontakte nicht ausgeschlossen werden konnten, vor allem durch die bevorzugte Nutzung des Internets ermöglicht hat, als Dauерlösungen.

Für Mobilfunkmasten und damit zusammenhängende technische Einrichtungen werden künftig die weniger strengen Vorgaben für die Anbaubeschränkungszonen (Art. 24 BayStrWG) gelten. Diese werden zudem so umgearbeitet, dass Vorschläge für Nebenbestimmungen der Straßenbaubehörde in Baugenehmigungen übernommen werden können.

Die weiterhin in Art. 29 BayStrWG verorteten Regelungen für Schutzmaßnahmen auf der Straße benachbarten Grundstücken werden so geändert, dass die Straßenbaubehörden bei Verkehrsgefährdungen durch Bepflanzung und Anlagen auf benachbarten Grundstücken selbst die Verantwortlichen zur Beseitigung heranziehen können. Zum Schutz von Staatsstraßen können die Träger der Straßenbaulast auf eigene Kosten ohne Einschaltung der Sicherheitsbehörden die notwendigen Maßnahmen ergreifen und so unnötige Sperrungen infolge von Auseinandersetzungen über Zuständigkeiten vermeiden.

Die in den Übergangsregelungen enthaltenen Vorschriften, die weiterhin erforderlich sind, werden als Dauervorschriften in die passenden Artikel übernommen. Das ermöglicht die Aufhebung von drei Artikeln.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 sieht eine Ergänzung des Art. 65 BayBO um einen neuen Abs. 3 vor, um im Wesentlichen die erforderlichen Zulassungsverfahren für vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasste baugenehmigungspflichtige Anlagen über eine einheitliche Stelle abwickeln zu können. Daneben werden für diese erfassten Anlagen weitere verfahrensrechtliche Vorgaben der Richtlinie insbesondere zur Verfahrensdauer und zur Transparenz umgesetzt.

Baupraxis und Einsatzerfahrungen der Feuerwehren haben gezeigt, dass eine Erleichterung in Art. 30 Abs. 5 BayBO vertretbar ist, den geforderten Abstand von Solaranlagen zu Brandwänden, die nicht über Dach geführt sind, auf ein einheitliches Maß von 0,50 m zu reduzieren, solange sie dachparallel errichtet werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Änderungen sind überwiegend für den Staat, die Kommunen, die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger kostenneutral. Das gilt u. a. auch für die Herausnahme der Mobilfunkanlagen aus der Anbauverbotszone des Art. 23 BayStrWG, da die Unterlagen und der Prüfungsaufwand für die Prüfung in der Anbaubeschränkungszone des Art. 24 im Wesentlichen gleich bleiben werden.

Die Neuregelung in Art. 29 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG, die dem Straßenbaulastträger die Errichtung von Schutzmaßnahmen für Staatsstraßen auf eigene Kosten ermöglicht, führt zu höheren Kosten für den Freistaat Bayern. Sie sind vor allem relevant für Fels-sicherungsmaßmaßnahmen, für die bisher eine Entscheidung der Sicherheitsbehörde gegenüber den sicherheitsrechtlich Verantwortlichen erforderlich war und für die der Freistaat Bayern als Straßenbaulastträger bisher regelmäßig einen Kostenanteil geleis-tet hat. Die Kosten für die Sicherung der Straßeninfrastruktur gegenüber Georisiken sowie die Beseitigung entsprechender Schäden werden bei Staatsstraßen aus den allgemeinen Investitionsmitteln (Kap. 0940; Titel 750 00), die im Jahr 2021 ein Gesamt-volumen von 350 Mio. € hatten, bestritten, sofern diese nicht von Dritten zu tragen sind. Für die Kommunen ändert sich durch die Neuregelung nichts, auch wenn sie eine Sonderbaulast für Staatsstraßen übernommen haben oder die Baulast für Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen tragen, da sie keine Verpflichtung enthält, ohne Einschaltung der Sicherheitsbehörde zu handeln. Die jährlich anfallenden Kosten variieren stark und hän-gen insbesondere vom Umfang und der geographischen Exposition von Unwetterereig-nissen ab. Mit der geplanten Gesetzesänderung fallen bei den Baulastträgern jährlich geschätzte zusätzliche Kosten in einer Größenordnung von 0,5 bis 1,0 Mio. € an. Im Hinblick auf die großen Volumina der zu belastenden Haushaltstitel kann davon ausge-gangen werden, dass die zusätzlichen Kosten aus den vorhandenen Budgets getragen werden können.

Für bisher kostenpflichtige Dritte ergibt sich eine entsprechende Minderung der Kosten.

Für die in Art. 36 Abs. 8 bis 10 BayStrWG eingeführte vorläufige Anordnung sind eben-falls die Planfeststellungsbehörden zuständig. Es wird von nur wenigen Fällen pro Jahr ausgegangen, die sowohl bei den Planfeststellungsbhörden als auch bei den antrag-stellenden Straßenbaubehörden zu unerheblichen Mehrbelastungen führen werden.

Der fakultative Erörterungstermin kann zu geringfügigen Kosteneinsparungen für den Staat führen. Auch die Kommunen werden in diesen Fällen von Kosten für Bekanntma-chungen sehr geringfügig entlastet.

Der Einsatz von Projektmanagern im Anhörungsverfahren führt zu Mehrkosten für den Staat. Ein Pilotprojekt, das zurzeit bei der Regierung von Niederbayern läuft, wird vo-raussichtlich rd. 300 000 €, verteilt auf 3 Jahre, kosten. Hinzu kommen erhebliche Vor-bereitungsarbeiten der Planfeststellungsbehörde für die Ausschreibung und die Einwei-sung des Projektmanagers. Ohne Einsatz des Projektmanagers müsste die Planfest-stellungsbehörde für sehr aufwändige Verfahren zusätzliches Personal einsetzen. Die Regelungen zur Ersetzung von Bekanntmachungen und der Auslegung der Planunter-lagen durch Bereitstellung im Internet kann bei den dafür zuständigen Kommunen zu geringfügigen Mehrkosten führen, da sie daneben auch die Papierfassungen wie bisher bekanntmachen bzw. auslegen müssen. Der Aufwand wird jedoch als vernachlässigbar eingeschätzt.

Der Erfüllungsaufwand aufgrund der Bestimmung der unteren Bauaufsichtsbehörden als einheitliche Stelle im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 wird

als sehr gering eingeschätzt. Die untere Bauaufsichtsbehörde ist nur in den Fällen einheitliche Stelle, in denen der Bauantrag eine Anlage betrifft, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fällt und die untere Immissionsschutzbehörde oder die untere Wasserrechtsbehörde nicht einheitliche Stelle sind. Es wird sich deshalb um eine sehr geringe Fallzahl an baugenehmigungspflichtigen Anlagen handeln. Überdies beschränken sich die Anforderungen der Richtlinie auf Tätigkeiten, die im Rahmen der durchzuführenden Genehmigungsverfahren ohnehin von den Bauaufsichtsbehörden vorgenommen werden. Die von der Richtlinie verlangte Erstellung eines Zeitplans für das weitere Verfahren wird keinen wesentlichen Mehraufwand mit sich bringen: Die Genehmigungsbehörden werden regelmäßig zeitliche Vorstellungen über die Durchführung des Verfahrens behördintern entwickeln, die jetzt verpflichtend dem Antragsteller mitzuteilen sind. Soweit die unteren Bauaufsichtsbehörden als einheitliche Stelle verpflichtet sind, ein Verfahrenshandbuch zu erstellen und dieses im Internet zugänglich zu machen, wird den zuständigen Behörden ein von der Regierung von Niederbayern noch zu erstellendes Musterhandbuch zur Verfügung gestellt werden. Der Verwaltungsaufwand für eine Anpassung an die jeweilige einheitliche Stelle und die Einstellung ins Internet werden daher geringfügig sein.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung

§ 1

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die aus dem Bau und der Unterhaltung der öffentlichen Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen und die aus der Überwachung der Verkehrssicherheit dieser Straßen sich ergebenden Aufgaben werden von den Bediensteten der damit befassten Körperschaften in Ausübung eines öffentlichen Amts wahrgenommen.“
2. In Art. 23 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Umfangs“ die Wörter „und für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von der öffentlichen Versorgung dienenden Telekommunikationsdiensten erforderlich sind“ eingefügt.
3. Art. 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird im Satzteil nach Nr. 2 vor den Wörtern „Rand der Fahrbahndecke“ das Wort „äußerem“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Auflagen“ durch das Wort „Nebenbestimmungen“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Die Entscheidung trifft in den Fällen der Abs. 1 und 2 die untere Bauaufsichtsbehörde oder die nach anderen Vorschriften zuständige Genehmigungsbehörde.“
 - bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und die Wörter „in den Fällen der Abs. 1 und 2“ werden gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
4. Art. 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Soweit der Träger der Straßenbaulast Maßnahmen, die nach Satz 1 zu dulden sind, zum Schutz einer Staatsstraße durchführt, trägt er die Kosten.“
 - b) Dem Abs. 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Straßenbaubehörde kann die Verantwortlichen nach Satz 1 verpflichten, verbotene Anpflanzungen und Gegenstände im Sinne von Satz 1 innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. ⁴Die Befugnisse der Sicherheitsbehörde bleiben unberührt.“

- c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„(3) ¹Im Falle des Abs. 2 Satz 3 haben die Betroffenen die Kosten zu tragen, die durch die Beseitigung entstehen. ²Das gilt nicht, wenn die Anlage aus Gründen, die der Träger der Straßenbaulast zu vertreten hat, beseitigt werden muss.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und der Punkt am Ende wird durch die Wörter „, soweit diese nicht Folge von Veränderungen auf benachbarten Grundstücken sind, die die Betroffenen zu vertreten haben.“ ersetzt.
5. Art. 36 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „, vorläufige Anordnung“ angefügt.
- b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„(1) ¹Neue Staatsstraßen dürfen nur gebaut werden, wenn vorher der Plan festgestellt ist. ²Bei Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen ist die Planfeststellung durchzuführen, wenn es sich um Straßen von besonderer Bedeutung, insbesondere um Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen, handelt.
- (2) ¹Eine Planfeststellung ist auch bei einer wesentlichen Änderung der in Abs. 1 genannten Straßen durchzuführen. ²Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn eine solche Straße
1. um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert oder
 2. in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird.
- ³Eine wesentliche Änderung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere nicht vor, wenn die Maßnahme im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um die Straße vor Naturereignissen zu schützen und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt.“
- c) Die folgenden Abs. 8 bis 10 werden angefügt:
„(8) ¹Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden, soweit
1. es sich um reversible, kompensierbare oder für Betroffene oder für Natur und Landschaft in der gebotenen Gesamtschau vorteilhafte Maßnahmen handelt,
 2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
 3. mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann,
 4. die nach Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden und
 5. dingliche oder persönliche Rechte anderer an Grundstücken nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.
- ²In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung der Interessen nach Satz 1 Nr. 4 und der Umfang der vorläufig zulässigen Maßnahmen festzulegen. ³Die vorläufige Anordnung ist dem Träger des Vorhabens sowie den Beteiligten zuzustellen und ortsüblich bekannt zu machen.
- (9) ¹Die vorläufige Anordnung ersetzt nicht die Planfeststellung. ²Art. 36a bleibt unberührt. ³Soweit die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau und zur Änderung durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ordnet die Planfeststellungsbehörde gegenüber dem Träger des Vorhabens an, den früheren Zustand wiederherzustellen, soweit das nach Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 erforderlich ist. ⁴Das gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung

zurückgenommen wurde.⁵ Der Betroffene ist durch den Träger der Straßenbaulast zu entschädigen, soweit die Maßnahme nicht vorteilhaft für ihn ist, die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht ausgeglichen wird.

(10) Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.“

6. Nach Art. 36 wird folgender Art. 36a eingefügt:

„Art. 36a

Duldungspflichten

(1) ¹Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung notwendige Vermessungen, Boden- und Gewässeruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden. ²Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Wohnungsinhabers betreten werden. ³Satz 2 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten.

(2) ¹Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. ²Sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ist deren Aufenthalt unbekannt und lassen sie sich in angemessener Zeit nicht ermitteln, kann eine Benachrichtigung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, erfolgen.

(3) ¹Entstehen durch eine Maßnahme nach Abs. 1 dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung zu leisten. ²Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Art. 19 BayEG zuständige Behörde die Entschädigung fest. ³Vor der Entscheidung sind die Beteiligten anzuhören.

(4) ¹Die Abs. 1 bis 3 finden auf Vermessungen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten sowie auf Maßnahmen, die zur Unterhaltung der Straße erforderlich sind, entsprechend Anwendung. ²Dies gilt insbesondere für Anlieger und Hinterlieger der Straße sowie Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis oder andere Nutzungsberechtigte am Straßengrundstück, auf deren Interesse Rücksicht zu nehmen ist. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 haben Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, dass die Ausübung ihres Rechts durch Arbeiten zur Unterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. ⁴Bei anderen Nutzungsberechtigten am Straßengrundstück sind die zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse maßgebend.“

7. Art. 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Die folgenden Abs. 4 bis 9 werden angefügt:

„(4) ¹Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG verzichten. ²Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von einer Erörterung im Sinne des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG abgesehen werden.

(5) ¹Die Anhörungsbehörde kann einen Dritten als Projektmanager mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, insbesondere

- 1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
- 2. der Fristenkontrolle,
- 3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,

4. dem Entwurf eines Anhörungsberichtes,
 5. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen und Einwendungen,
 6. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins,
 7. der Leitung eines Erörterungstermins,
- auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens beauftragen.
²Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag verbleibt bei der zuständigen Behörde.

(6) ¹Die ortsübliche Bekanntmachung nach Art. 73 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 2 und Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG soll durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet ersetzt werden. ²Die ortsübliche Bekanntmachung hat in diesem Fall zusätzlich zu erfolgen.

(7) ¹Die Auslegung nach Art. 73 Abs. 3 und Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG soll durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. ²Die Auslegung in den Gemeinden hat daneben als zusätzliches Informationsangebot zu erfolgen.

(8) Die Anhörungsbehörde kann von dem Träger des Vorhabens verlangen, dass die erforderlichen Unterlagen in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden.

(9) ¹Die Anhörungsbehörde kann die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ausschließen, wenn sie feststellt, dass innerhalb der Erklärungsfrist eine Entgegennahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde. ²In diesen Fällen hat die Anhörungsbehörde einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen bereitzuhalten. ³In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Abgabe elektronischer Erklärungen und den Ausschluss der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift hinzuweisen.“

8. Nach Art. 39 wird folgender Art. 39a eingefügt:

„Art. 39a

Planergänzung und ergänzendes Verfahren

Wird eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nach Art. 75 Abs. 1a Satz 2 BayVwVfG erforderlich und wird diese Planergänzung oder dieses ergänzende Verfahren unverzüglich betrieben, so bleibt die Durchführung des Vorhabens zulässig, soweit es von der Planergänzung oder dem Ergebnis des ergänzenden Verfahrens offensichtlich nicht berührt ist.“

9. Dem Art. 40 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. September 1958 bestehende unwiderrufliche Nutzungsrechte an öffentlichen Straßen können zur Beseitigung von Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs durch Enteignung aufgehoben werden.“

10. Art. 44 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Soweit die Landkreise nach Art. 52 der Landkreisordnung (LKrO) Aufgaben aus der Straßenbaulast kreisangehöriger Gemeinden oder die Bezirke nach Art. 49 der Bezirksordnung solche Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Gemeinden übernehmen, sind sie Dritte im Sinne des Abs. 1 und Straßenbaubehörde.“

11. In Art. 59 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 werden jeweils die Wörter „der Landkreisordnung“ durch die Angabe „LKrO“ ersetzt.
12. In Art. 60 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „ein graduierter Ingenieur der Fachrichtung Bauingenieurwesen“ durch die Wörter „eine Fachkraft mit einem erfolgreichen Studienabschluss im Bauingenieurwesen“ ersetzt.
13. Art. 68 wird wie folgt gefasst:

„Art. 68

Übergangsregelung

Die Vorschrift des Art. 36 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt nicht für vor dem ...[einzusetzen: **Datum des Inkrafttretens nach § 3J**] eingeleitete Planfeststellungsverfahren.“

14. Die Art. 69 bis 71 werden aufgehoben.
15. Art. 72 wird Art. 69.
16. In Art. 6 Abs. 7 Satz 2, Art. 7 Abs. 5 Satz 1, Art. 8 Abs. 5 Satz 1 und Art. 34 Abs. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 27 Abs. 3 Satz 1 und Art. 28 Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
2. Art. 30 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Buchst. b wird das Wort „Photovoltaikanlagen“ durch die Wörter „nicht dachparallel installierte Solaranlagen“ ersetzt.
 - b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. mindestens 0,50 m entfernt sein dachparallel installierte Solaranlagen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.“
3. In Art. 50 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
4. Art. 57 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und d und Nr. 15 Buchst. a wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 5 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
5. Art. 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. sie nicht die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen betrifft,

 - a) durch die dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Bruttogrundfläche geschaffen werden oder
 - b) die öffentlich zugänglich sind und der gleichzeitigen Nutzung durch mehr als 100 Personen dienen

und die Vorhaben den angemessenen Sicherheitsabstand im Sinn des Art. 13 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2012/18/EU zu einem Betriebsbereich nicht einhalten und“.
 - bb) In Nr. 5 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 Satz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und die Angabe „Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „Abs. 7 und 8“ ersetzt.

6. Art. 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
7. Art. 62 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 62a Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 61 Abs. 5 Satz 2 bis 4 und Abs. 10 gilt entsprechend.“
8. Dem Art. 65 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Betrifft der Bauantrag eine Anlage, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fällt, gilt:

 1. Auf Antrag des Bauherrn werden die erforderlichen Zulassungsverfahren über eine einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a Abs. 1 BayVwVfG abgewickelt.
 2. Einheitliche Stelle nach Nr. 1 sind die unteren Bauaufsichtsbehörden, soweit sich nicht aus Art. 1 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes oder Art. 63 Abs. 6 BayWG Abweichendes ergibt.
 3. Die einheitliche Stelle stellt ein Verfahrenshandbuch für Bauherren bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich, wobei sie auch gesondert auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität eingeht und darauf hinweist, für welche Anlagen sie zuständig ist und welche anderen einheitlichen Stellen für Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 zuständig sind.
 4. Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen stellt die untere Bauaufsichtsbehörde dem Bauherrn unverzüglich einen Zeitplan für das weitere Verfahren zur Verfügung.
 5. Das Baugenehmigungsverfahren darf nach Eingang des vollständigen Bauantrags
 - a) für eine Anlage mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW oder im Fall des Repowering einer bestehenden Anlage im Sinne des Art. 2 Nr. 10 der Richtlinie (EU) 2018/2001 nicht länger als ein Jahr und
 - b) im Übrigen nicht länger als zwei Jahre dauern; die Frist kann in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen um bis zu einem Jahr verlängert werden.“
9. In Art. 66 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt.
10. In Art. 67 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden das Wort „der“ durch das Wort „des“ und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
11. In Art. 72 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 80 Abs. 5 Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 80 Abs. 5 Nr. 7“ ersetzt.
12. Art. 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 9 werden die Wörter „Art. 58 Abs. 2 Satz 5 und 6“ durch die Wörter „Art. 58 Abs. 3 Satz 5 und 6“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
13. Art. 80 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Nr. 6 wird die Angabe „Art. 22“ durch die Wörter „Art. 22 und 15 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 22“ ersetzt.

- b) Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, der Verordnung (EU) 2019/1020 und des Bauproduktengesetzes“.
14. Dem Art. 83 wird folgender Abs. 8 angefügt:
„(8) Art. 65 Abs. 3 findet keine Anwendung auf Bauanträge, die vor dem ...[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens nach § 3] eingereicht worden sind.“
15. In Art. 53 Abs. 2 Satz 3 und Art. 73 Abs. 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens] in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

1. Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

a) Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren

Die vom Bund in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Gesetze zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Bundesfernstraßen sollen – soweit sie sich für eine Übertragung in Landesrecht eignen und in die Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Bayern fallen – in das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) übernommen werden. Zum Teil handelt es sich um verfahrensrechtliche Regelungen, die grundsätzlich im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zu verorten sind. Da jedoch bisher nicht zwischen Bund und Ländern geklärt ist, welche Vorschriften sich für eine Übernahme in die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder eignen, sollen sie vorläufig, ebenso wie beim Bund in das Fachgesetz, hier das BayStrWG übernommen werden. Die Regelungen werden soweit möglich wortgleich übernommen, um den Planfeststellungsbehörden eine einheitliche Anwendung bei Planfeststellungsverfahren für Bundesfernstraßen und den Straßen, die unter das BayStrWG fallen, zu ermöglichen. Zudem soll dadurch erreicht werden, dass Rechtsprechung zu Regelungen des Bundes auch für die bayerische Praxis nutzbar wird.

In Art. 36 Abs. 2 wird die in § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Bundesfernstraßen gesetzes (FStrG) neu eingeführte Definition der planfeststellungspflichtigen Änderung einschließlich der mit dem Aufbauhilfegesetz 2021 vom 10. September 2021 geschaffenen Verfahrensfreistellung für bestimmte Maßnahmen im Rahmen des Wiederaufbaus von Straßeninfrastruktur nach einer Naturkatastrophe übernommen. Damit soll insbesondere erreicht werden, dass bei der Erneuerung von Straßenbestandteilen auch dann kein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, wenn sie an aktuelle Regelwerke, Standards, Sicherheits- oder Verkehrsbedürfnisse angepasst werden, also nicht 1:1 wiederaufgebaut werden sollen. Das BayStrWG hat zwar – anders als das FStrG – auch bisher schon nur für wesentliche Änderungen die Planfeststellung vorgeschrieben. Die Rechtsprechung hat darunter Änderungen verstanden, die tatsächlich Außenwirkung haben und das Wesen der Straße verändern. Konkret wurde z. B. die Veränderung der Brückenkonstruktion oder die Änderung von Breiten- und Höhenabmessungen von Brücken als wesentliche Änderung eingestuft (vgl. Numberger in Zeitler, BayStrWG, Art. 36 Rn. 8). Mit der Neuregelung sollen die ohne Planfeststellungsverfahren zulässigen Änderungen entsprechend der Regelung im FStrG erweitert werden. Die Regelung wird flankiert durch die Einführung einer Duldungspflicht für Unterhaltungsmaßnahmen in Art. 36a Abs. 4 (neu).

Sie entspricht der mit dem Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 03.03.2020 in § 3a FStrG aufgenommenen Regelung. Die neue Regelung erleichtert insgesamt Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die grundsätzlich ohne Planfeststellungsverfahren in eigener Verantwortung der zuständigen Straßenbaubehörde durchgeführt werden. Die Regelung ist stark praxisrelevant, da die Nutzung von Grundstücken vor allem für Baubehelfe oftmals langwierige Abstimmungen erfordert bis hin zu einem Vorgehen nach dem Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG). In Art. 36a Abs. 1 bis 3 werden die für die Durchsetzung von Vorarbeiten geltenden Regelungen des Art. 7 BayEG in das BayStrWG übertragen. Damit können die Straßenbaubehörden selbst die Durchführung von Vorarbeiten auf Grundstücken Dritter durchsetzen, ohne hierfür auf die Enteignungsbehörde angewiesen zu sein. Das entspricht § 16a FStrG, nach dem ebenfalls die Straßenbaubehörde selbst zur Durchsetzung der Vorarbeiten befugt ist.

Mit Art. 36 Abs. 8 bis 10 soll analog zu § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit eingeführt werden, für bestimmte vorbereitende und Teilmaßnahmen eines Straßenbauprojekts eine vorläufige Anordnung zu treffen. Damit sollen schon vor Abschluss eines laufenden Planfeststellungsverfahrens bestimmte Maßnahmen umgesetzt werden können, mit denen nach der bisherigen Rechtslage erst nach Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses begonnen werden darf. Das kann z. B. bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) (sog. „CEF-Maßnahmen“), die bereits zu Baubeginn wirksam sein müssen, die Durchführung der Straßenbaumaßnahme erheblich verkürzen. Die vorläufige Anordnung trifft keine endgültige Entscheidung und stellt auch kein Präjudiz für den Planfeststellungsbeschluss dar. Sie tritt nicht an die Stelle der Planfeststellung; der Planfeststellungsbeschluss trifft die endgültige Entscheidung auch für die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen. Die vorläufige Anordnung verliert ihre Wirksamkeit automatisch mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses. Sie berechtigt nicht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke ohne Einverständnis der Beteiligten. Das wird in Art. 36 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 ausdrücklich geregelt und dient der Vermeidung von Klagerisiken.

Nach Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG muss im Rahmen eines ordnungsgemäßen Anhörungsverfahrens ein Erörterungstermin der Anhörungsbehörde mit den Einwendungsführern, Umweltvereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, beteiligten Behörden und dem Träger des Vorhabens durchgeführt werden. Ein Verzicht auf den Erörterungstermin ist nur nach Maßgabe der engen Voraussetzungen von Art. 67 Abs. 2 BayVwVfG möglich, etwa wenn kein Beteiligter Einwendungen erhoben hat und kein Beteiligter Einwände gegen die Entscheidung der Anhörungsbehörde erhebt, auf den Erörterungstermin zu verzichten. Da diese Vorgaben erheblichen Aufwand erfordern und nur schwer zu erreichen sind, muss daher auch in unproblematischen Fällen ein Erörterungstermin vorbereitet und durchgeführt werden. Das FStrG stellt die Durchführung des Erörterungstermins bereits seit 2006 in das Ermessen der Anhörungsbehörde. Die Regelung hat sich bewährt, die Verfahren können in geeigneten Fällen erheblich verkürzt werden. Die Anhörungsbehörden gehen mit dieser Option verantwortungsvoll um und nutzen sie vor allem in unkritischen Fällen. Auch bei Kontaktbeschränkungen wie sie in der Coronapandemie angeordnet waren, konnten unkritische Verfahren für Bundesfernstraßenvorhaben ohne Verzögerung zu Ende geführt werden. Bei Änderungen eines bereits einmal ausgelegten Plans soll regelmäßig von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen werden. Damit können Änderungsverfahren gestrafft werden. In Art. 38 Abs. 4 wird deshalb eine § 17a FStrG entsprechende Regelung aufgenommen. § 17b FStrG, der eine Plangenehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht, wird nicht in das BayStrWG übernommen, da ein Beschleunigungseffekt gegenüber einem Planfeststellungsverfahren ohne Erörterungstermin nicht erkennbar ist. Für die in § 17e Abs. 5 FStrG enthaltenen Abweichungen von der Verwaltungsgerichtsordnung haben die Länder keine Gesetzgebungskompetenz. Sie

können deshalb nicht übernommen werden. Die in § 17g FStrG vorgesehene Ersatzveröffentlichung von Planunterlagen durch den Träger des Vorhabens ist nicht erforderlich, da die Planunterlagen in Bayern regelmäßig nach Art. 27a BayVwVfG durch die Planfeststellungsbehörde im Internet bereitgestellt werden.

Erfahrungen aus dem Energiebereich haben gezeigt, dass die Einbeziehung privater Dritter zur Straffung und Bündelung der Abläufe in Genehmigungsverfahren führen kann. Der Bund hat deshalb in § 17h FStrG den fakultativen Einsatz eines Projektmanagers geregelt. Die Regierung von Niederbayern erprobt den Einsatz eines Projektmanagers derzeit in einem Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG. Insbesondere bei sehr umfangreichen Verfahren mit vielen Beteiligten, die mit der vorhandenen Personal- und Sachausstattung der Regierungen nur schwer zu bewältigen sind, erscheint der Einsatz eines Projektmanagers trotz der dafür anfallenden Zusatzkosten sinnvoll. Das wird in Art. 38 Abs. 5 entsprechend § 17h FStrG geregelt.

Mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) hat der Bundesgesetzgeber für einige bundesrechtlich geregelte Vorhaben – u. a. Bundesfernstraßen – den Behörden Alternativen für Verfahrensschritte zur Durchführung von Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung während der COVID-19-Pandemie zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich vor allem um die Ersetzung von Verfahrensschritten, bei denen enge Kontakte nicht vermieden werden können, durch die verstärkte Nutzung des Internets. Es ist vorgesehen, die im PlanSiG enthaltenen Regelungen nach einer Evaluation in das Regelverfahren zu übernehmen, so weit sie sich als vorteilhaft erweisen. Hierzu wird eine Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder angestrebt. Die Evaluation ist noch nicht abgeschlossen. Gleichwohl sollen einige Verfahrensregelungen, bei denen sich die Vorteile bereits gezeigt haben, schon vorab in Art. 38 Abs. 6 bis 9 in das BayStrWG aufgenommen werden. Das gilt vor allem für die Ersetzung der ortsüblichen Bekanntmachung und der Auslegung der Planunterlagen durch Veröffentlichung im Internet. Anstelle der im PlanSiG geregelten „Kann-Vorschriften“ sind für das BayStrWG „Soll-Vorschriften“ vorgesehen. Die Ersetzung soll daher künftig den Regelfall darstellen. Ein Zuwarten bis zum Ergebnis der Evaluation ist für diese Regelungen nicht erforderlich, da die Bereitstellung der Bekanntmachungen und der Planunterlagen im Internet auch heute schon zusätzlich zur ortsüblichen Bekanntmachung und zur Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden erfolgt. Durch die Regelung wird lediglich das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt. Künftig ist der im Internet veröffentlichte Text und Planbestand maßgeblich. Die Bekanntmachung und Auslegung vor Ort erfolgt lediglich zusätzlich, um auch den Beteiligten, die keinen Zugang zum Internet haben, oder die damit nicht umgehen können, die Teilnahme an den Verfahren und die Information über die Planfeststellungsbeschlüsse zu ermöglichen. Eine Übernahme der Regelungen zur Ersetzung des Erörterungstermins mittels Online-Konsultationen oder – bei Zustimmung aller Beteiligter – als Video- oder Telefonkonferenz soll zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen, weil die Regierungen hierzu bisher eher gemischte Erfahrungen mitgeteilt haben. Einzelne Online-Konsultationen haben gezeigt, dass sie erheblichen Aufwand verursachen, von den Beteiligten aber nicht positiv bewertet wurden. Für große Verfahren mit vielen Beteiligten wurden sie als nicht geeignet bewertet. Videokonferenzen konnten wegen der erheblichen Anforderungen an die Zulässigkeit (Einverständnis aller zur Beteiligung Berechtigter) nicht erprobt werden. Nach der Evaluation und der Entscheidung zur Übernahme von Änderungen des Anhörungsverfahrens in die Verwaltungsverfahrensgesetze sollten die Regelungen angepasst oder die Abweichungen wieder gestrichen werden.

Nach Art. 75 Abs. 1a Satz 2 BayVwVfG führen erhebliche Mängel bei der Abwägung oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung wird in diesen Fällen für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. In der Praxis

wird derzeit meist versucht, für bestimmte unstreitige Teile des Vorhabens eine Entscheidung des zuständigen Verwaltungsgerichts über die sofortige Vollziehbarkeit zu erreichen, was auch häufig gelingt. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 eine Regelung in § 17c Nr. 4 FStrG aufgenommen, mit der die Vollziehbarkeit der nicht von der Planergänzung oder dem ergänzenden Verfahren betroffenen Teile des Straßenbauvorhabens gesetzlich geregelt wird. Damit kann der Umweg über eine gerichtliche Entscheidung eingespart und die Umsetzung von Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen beschleunigt werden. Daher wird in Art. 39a eine entsprechende Regelung aufgenommen.

b) Anbauverbote und -beschränkungen (Art. 23 und 24)

Der Ausbau des Mobilfunknetzes entlang von Straßen soll entsprechend der Neuregelung in § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG erleichtert werden, indem die Errichtung von Mobilfunkmasten und sonstigen funktechnischen Einrichtungen im Sinne von § 3 Nr. 64 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) nicht mehr unter das repressive Anbauverbot von Art. 23 fallen. Sie sollen künftig nur noch nach den Kriterien des Art. 24 Abs. 1 geprüft werden. Anders als in § 9 Abs. 2 Satz 2 FStrG sollen von der Neuregelung nicht nur Telekommunikationsdienste profitieren, die öffentlich zugänglich sind, sondern alle, die der öffentlichen Versorgung dienen. Darunter fallen ergänzend z. B. die für den Digitalfunk notwendigen Mobilfunkmasten, die zwar nicht öffentlich zugänglich sind, jedoch im öffentlichen Interesse liegen (vgl. auch § 35 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs).

In der Baugenehmigungspraxis wurde die Frage aufgeworfen, ob die Vorgaben des Art. 24, für die das Einvernehmen der Straßenbaubehörden erforderlich ist, zum Prüfprogramm des Baugenehmigungsverfahrens gehören. Wenn man das verneint, könnten die Vorschläge der Straßenbaubehörden nicht als Nebenbestimmungen, sondern nur als Hinweise in die Baugenehmigung oder sonstige Genehmigung aufgenommen werden. Damit können u. a. Nachteile für die Verkehrssicherheit, aber auch z. B. höhere Kosten für geplante Straßenbaumaßnahmen nicht sicher verhindert werden. Da auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit hinsichtlich der Frage, ob Art. 24 sog. „aufgedrängtes Recht“ enthält, nicht eindeutig ist, soll das durch eine Änderung klargestellt werden. Das geschieht durch eine Angleichung an Art. 23 Abs. 2 Satz 2, bei dem nach derzeitiger Kenntnis kein vergleichbares Problem gesehen wird.

c) Schutzmaßnahmen (Art. 29)

Das übergeordnete Motiv aller in Art. 29 Abs. 1 und 2 geregelten Verpflichtungen ist es, mögliche negative Auswirkungen auf die Straße und deren Benutzung auszuschalten, die von benachbarten Grundstücken ausgehen können. Allerdings stellt die bisherige Regelungslage für Gefahren nach Art. 29 Abs. 1, die von außen auf die Straße einwirken können, keine befriedigende Lösung dar. Als Verantwortliche für derartige Natureinwirkungen kommen abhängig von den Umständen des Einzelfalles der Grundstückseigentümer (z. B. eines Hanggrundstückes), der Straßenbaulastträger und die Sicherheitsbehörde in Betracht, wobei die unterschiedlichen, sich zum Teil überschneidenden Pflichten und Eingriffsbefugnisse jeweils eine Einzelfallbetrachtung erfordern.

Beispielsweise wäre im Falle eines Hangrutsches eine entsprechende Anordnung zur Hangesicherung von der zuständigen Sicherheitsbehörde und nicht vom Straßenbaulastträger gegen den Handlungsstörer bzw. Eigentümer/Besitzer des Hanggrundstücks zu richten. Die Kostentragungspflicht läge entweder beim Störer oder der anordnenden Sicherheitsbehörde und bemisst sich nach der Zumutbarkeit der Gefahrenabwehr bzw. dem Verantwortungsbereich. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Gefahr durch Grundstücksnutzungen ausgelöst wurde, oder auf natürlichen geologischen Gegebenheiten beruht. Im Falle einer sicherheitsrechtlichen Inanspruchnahme des Zustandsstörers wäre diese auf den Grundstückswert begrenzt oder sogar unzumutbar. In der Folge trägt der Rechtsträger der Sicherheitsbehörde die Kosten, obwohl die Maßnahme jedenfalls auch der Aufrechterhaltung der Benutzung der Straße dient und damit

ebenso in den Bereich der Straßenbaulast und Straßenverkehrssicherungspflicht fällt. Wegen dieses hohen Eigeninteresses hat sich der Straßenbaulastträger jedenfalls in den Fällen, in denen die Gefahr auf Naturereignissen beruhte, regelmäßig auf freiwilliger Basis an den anfallenden Kosten beteiligt. Auf eine Beteiligung des Straßenbaulastträgers an den Kosten für Felssicherungsmaßnahmen auf der Straße benachbarten Grundstücken besteht allerdings grundsätzlich weder auf Seiten der Sicherheitsbehörden noch der privaten Verpflichteten ein Anspruch. Da bei jeder Beteiligung eine eigene einzelfallorientierte Ermessensentscheidung getroffen werden muss, ist die Praxis sehr unterschiedlich und für die Betroffenen schlecht nachvollziehbar. Die Kostentragungspflicht des Störers kann nur durch eine Entscheidung der Sicherheitsbehörde begründet werden, eine nachträgliche Beteiligung des Störers an bereits z. B. durch den Straßenbaulastträger durchgeführten Maßnahmen ist nicht möglich.

Die zwingenden Abstimmungsprozesse zwischen Straßenbau- und Sicherheitsbehörden und die bestehenden Abhängigkeiten von der Sicherheitsbehörde führen zu zeitlichen Verzögerungen und damit verbundenen Straßensperrungen, die gerade bei Staatsstraßen regelmäßig nicht hinnehmbar sind. Wegen der enormen Verkehrsbedeutung der Staatsstraßen und des hohen Eigeninteresses des Straßenbaulastträgers an der uneingeschränkten und sicheren Benutzbarkeit der Straße wird dem Straßenbaulastträger daher mit der Einführung des Art. 29 Abs. 1 Satz 2 eine direkte Handlungs- und Eingriffskompetenz auf eigene Kosten zugunsten von Staatsstraßen verliehen. Diese besteht unabhängig von der Größe der Gemeinde auch für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen. Die Regelung eröffnet dem Straßenbaulastträger im Sinne einer Kann-Vorschrift die Möglichkeit zu selbsttätigem Handeln. Auf diese Weise soll zugunsten von Staatsstraßen einer effektiven Gefahrenabwehr Rechnung getragen werden.

Bislang enthält Art. 29 Abs. 2 Satz 1 ein Verbot, Anpflanzungen aller Art, Zäune, Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände so anzulegen oder wachsen zu lassen, dass sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. Die Zu widerhandlung gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ermöglicht es der Sicherheitsbehörde, eine Beseitigung anzuordnen. Mit der Anfügung des neuen Satz 3 in Art. 29 Abs. 2 wird nun auch der Straßenbaubehörde die Möglichkeit gegeben, die Verantwortlichen selbst unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zur Beseitigung von Anlagen zu verpflichten, die dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Satz 1 zuwider bestehen. Dazu stellt der neugefasste Art. 29 Abs. 3 die grundsätzliche Kostentragungspflicht des verantwortlichen Betroffenen klar mit Ausnahme der Fälle, die in den Verantwortungsbereich des Straßenbaulastträgers fallen. Die Duldungspflicht bei Anlagen, die vor dem 01.09.1958 angelegt wurden, bleibt inhaltlich unverändert in Art. 29 Abs. 2 Satz 2 bestehen.

d) Rechtsbereinigung

Der Teil 6, Übergangs- und Schlussvorschriften, ist mittlerweile in großen Teilen überholt. Soweit einzelne Vorschriften weiterhin erforderlich sind, werden sie an geeigneter Stelle in den Regelungstext aufgenommen. Die übrigen Vorschriften werden gestrichen, soweit es sich nicht um echte Übergangs- und Schlussvorschriften handelt.

2. Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Mit dem Gesetzentwurf werden die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. EU Nr. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) im Bauordnungsrecht umgesetzt. Diese Richtlinie sieht bestimmte Vorgaben für das Verwaltungsverfahren bei der Zulassung von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen vor und sollte bis 30.06.2021 in nationales Recht umgesetzt werden. Entsprechende Änderungen im Bayerischen Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und im Bayerischen Wassergesetz

(BayWG) sind bereits in Kraft getreten. Für die (wenigen) in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden baugenehmigungspflichtigen Anlagen ist eine Umsetzung der verfahrensrechtlichen Vorgaben in der BayBO erforderlich. Die Umsetzung der Richtlinie ist alternativlos, da EU-rechtliche Vorgaben, die nicht im Bundesrecht umgesetzt werden können, zwingend landesrechtlich zu regeln sind.

Mit dem Gesetzentwurf wird außerdem eine Erleichterung für das Anbringen von Solaranlagen auf Dächern umgesetzt, wenn diese Solaranlagen nicht durch über Dach geführte Brandwände (oder Wände anstelle von Brandwänden) gegen Brandübertragung geschützt sind. Mit der Reduzierung der Brandschutzabstände auf Dächern werden die Möglichkeiten, Dachflächen mit kostengünstigen Solaranlagen zu belegen, insbesondere bei schmalen Dachflächen (z. B. Reihen- und Doppelhäuser) deutlich erweitert. Die Regelung gilt nun unterschiedslos für Photovoltaik- und solarthermische Anlagen. Bayern hat mit Änderung und Ergänzung von Art. 30 Abs. 5 Satz 2 BayBO zum 01.02.2021 bereits ermöglicht [anders als die Musterbauordnung (MBO) es vorsieht], dass der regelmäßig geforderte Abstand von Photovoltaik(PV)-Elementen zur Brandwand (oder Wand anstelle einer Brandwand) von 1,25 m unterschritten werden darf, wenn die Anlage dachparallel installiert ist und die Außenseiten einschließlich Unterkonstruktion nichtbrennbar sind. Baupraxis und Einsatzerfahrungen der Feuerwehren haben nun gezeigt, dass eine einheitliche Reduzierung auf einen Abstand von 0,50 m sowohl für nichtbrennbare wie für brennbare Module und Unterkonstruktionen vertretbar ist, solange sie dachparallel errichtet werden. Von der Änderung profitieren Gebäude, auf deren Dachflächen Solaranlagen aus brennbaren Baustoffen installiert werden sollen und deren Brandwand (oder Wand anstelle einer Brandwand) nicht über Dach geführt wird. Wird hingegen diese Wand so über die Dachfläche geführt, dass sie einen Schutz der Solaranlage gegen seitliche Brandausbreitung darstellt, ist wie bisher kein seitlicher Abstand erforderlich.

B) Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 9 Abs. 5 neu)

Die bisher in Art. 69 enthaltene Regelung, nach der die sich aus dem Bau, der Unterhaltung und der Überwachung der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straßen ergebenden Aufgaben in Ausübung eines öffentlichen Amts wahrgenommen werden, wird als Dauervorschrift in Art. 9 Abs. 5 übernommen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nr. 2 (Art. 23)

Die Errichtung von Mobilfunkmasten und sonstigen funktechnischen Einrichtungen im Sinne von § 3 Nr. 64 TKG soll nicht mehr nach den strengen Verbotsregelungen des Art. 23, die für das Bauen in der Anbauverbotszone gelten, beurteilt werden. Sie werden deshalb aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift herausgenommen. Die Beurteilung erfolgt damit künftig nach Art. 24. Die Ablehnung des Baus einer solchen Anlage in Entfernungen bis zu 40 m zu Staatsstraßen bzw. 30 m zu Kreisstraßen sowie die Festsetzung von Nebenbestimmungen ist demnach einheitlich nur dann zulässig, wenn das aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Einschränkungen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdungen, Bebauungsabsichten oder der Straßenbau gestaltung erforderlich ist. Der Bau von Mobilfunkanlagen auf Straßenbestandteilen, z. B. auf Parkplätzen oder die Anbringung an Brücken, wird von der Regelung nicht umfasst. Dabei handelt es sich i. d. R. um Sondernutzungen nach Art. 22, die mit dem Träger der Straßenbaulast vertraglich vereinbart werden müssen (Nutzungsverträge).

Zu Nr. 3 (Art. 24)

Zu Buchst. a (Art. 24 Abs. 1)

Zu Doppelbuchst. aa (Art. 24 Abs. 1 Satz 1)

Der Bezugspunkt für die Entfernungs berechnung der Anbaubeschränkungszone unterscheidet sich nicht von dem in Art. 23 Abs. 1 Satz 1 benannten Bezugspunkt für die

Anbauverbotszone. Die Abweichung im Wortlaut der Vorschrift kann jedoch Interpretationsspielräume erzeugen. Aus Klarstellungsgründen wird der Bezugspunkt in Art. 24 Abs. 1 Satz 1 daher ebenfalls auf den äußeren Rand der Fahrbahndecke festgelegt.

Zu Doppelbuchst. bb (Art. 24 Abs. 1 Satz 2)

Da für die Sicherstellung der straßenbaulichen Belange neben Auflagen auch Bedingungen relevant sein können, wird der Begriff „Auflagen“ durch den allgemeinen Begriff der Nebenbestimmung im Sinne von Art. 36 BayVwVfG ersetzt.

Zu Buchst. b (Art. 24 Abs. 3)

Zu Doppelbuchst. aa (Art. 24 Abs. 3 Satz 1 neu)

Mit der Regelung wird klargestellt, dass die Entscheidung über die straßenrechtlichen Belange der Baumaßnahme in das Baugenehmigungsverfahren bzw. das nach anderen Regelungen erforderliche Genehmigungsverfahren transferiert wird, wenn ein solches Verfahren durchgeführt wird. Wegen des gleichgerichteten Schutzzwecks wird die Regelung an die des Art. 23 Abs. 2 Satz 2 angeglichen. Die Entscheidung obliegt der Baugenehmigungsbehörde bzw. der für die anderweitige Genehmigung zuständigen Behörde.

Zu Doppelbuchst. bb und cc (Art. 24 Abs. 3 Sätze 1 und 2 alt)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 4 (Art. 29)

Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa (Art. 29 Abs. 1 Satz 1 neu)

Die Einfügung des Satzes 2 gemäß Buchst. a Doppelbuchst. bb hat zur Folge, dass der bisherige Wortlaut zum Satz 1 wird.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb (Art. 29 Abs. 1 Satz 2 neu)

Zum Motiv der Gesetzesänderung wird ergänzend auf die Ausführungen unter A) 1. Buchst. c verwiesen. Der neu eingefügte Satz 2 in Art. 29 Abs. 1 ermächtigt im Sinne einer Kann-Vorschrift den Straßenbaulastträger, Maßnahmen zugunsten von Staatsstraßen auf eigene Kosten durchzuführen ohne auf ein vorhergehendes Handeln der Sicherheitsbehörde angewiesen zu sein. Damit ist insbesondere die Beseitigung von Gefahren gemeint, die ausschließlich auf naturbedingten Ursachen beruhen, wie z. B. drohende Felsstürze und andere Georisiken. Die Vorschrift dient der effektiven Gefahrenabwehr, indem die bisher u. a. aus haushaltsrechtlichen Gründen nötige Abstimmung mit der Sicherheitsbehörde und vorherige Inanspruchnahme der sicherheitsrechtlich Verantwortlichen entbehrlich wird. Ein Tätigwerden des Straßenbaulastträgers nach Art. 29 Abs. 1 Satz 2 führt damit auch zu einer geänderten Kostentragung bei Maßnahmen, die dem Schutz einer Staatsstraße dienen. Diese Regelung wird nötig, da gerade bei Staatsstraßen aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung Sperrungen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Daher gilt die Regelung auch für Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen unabhängig von der Größe der Gemeinde. In den Fällen, in denen die Kommune die Sonderbaulast für eine Staatsstraße oder die Baulast für die Ortsdurchfahrt einer Staatsstraße trägt, ergibt sich aus der Regelung lediglich eine zusätzliche Handlungsmöglichkeit, da die Kommune weiterhin auch als Sicherheitsbehörde tätig werden kann. Insgesamt schafft die neue Regelung des Satz 2 lediglich eine zusätzliche Handlungsmöglichkeit für den Straßenbaulastträger zum Tätigwerden an Staatsstraßen. In allen Fällen bleiben die sicherheitsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz unberührt. Straßenbaubehörde und Sicherheitsbehörde sollen sich weiterhin im Hinblick auf die Gefahrenabwehr gegenseitig informieren und bei Bedarf abstimmen.

Zu Buchst. b (Art. 29 Abs. 2 Sätze 3 und 4 neu)

Für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Satz 1 wird mit der Anfügung des Art. 29 Abs. 2 Satz 3 der Straßenbaubehörde ermöglicht, die Verantwortlichen selbst unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zur Beseitigung zu verpflichten. Die Störerauswahl folgt den sicherheitsrechtlichen Vorgaben. Das bedeutet, dass vorrangig der Handlungsstöerer zur Beseitigung zu verpflichten ist, bevor auf den Grundeigentümer oder Besitzer als Zustandsstöerer zugegriffen werden kann. Die Auswahl der Verantwortlichen hat insgesamt nach der Effektivität der Gefahrenabwehr

zu erfolgen. Unter den Voraussetzungen von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit geboten sein. Der Straßenbaubehörde verbleiben die Möglichkeiten des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes. Die Anfügung des neuen Satz 4 stellt lediglich klar, dass durch die Schaffung einer eigenen Zuständigkeit der Straßenbaubehörde nach dem neuen Satz 3 die Befugnisse der Sicherheitsbehörde unberührt bestehen bleiben. Eine entsprechende Klarstellung war für Art. 29 Abs. 1 nicht notwendig, da dort schon bisher von der parallelen Zuständigkeit der Sicherheitsbehörde und Straßenbaubehörde ausgegangen worden war. Straßenbaubehörde und Sicherheitsbehörde sollen sich im Hinblick auf die Gefahrenabwehr gegenseitig informieren und bei Bedarf abstimmen.

Die bisherige Duldungspflicht nach Satz 2 für Anlagen, die bereits vor dem 01.09.1958 angelegt wurden, bleibt unverändert bestehen.

Zu Buchst. c (Art. 29 Abs. 3 neu)

Mit der Regelung des Art. 29 Abs. 3 Satz 1 wird klargestellt, dass grundsätzlich der betroffene Verantwortliche die Kosten der Beseitigung der in Art. 29 Abs. 2 Satz 1 (nicht abschließend) aufgezählten Anlagen selbst zu tragen hat, nämlich, wenn er diese entweder selbst angelegt hat oder sie aus Gründen, die er zu vertreten hat, zu einer potentiellen Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geworden sind. Von diesem Grundsatz normiert Art. 29 Abs. 3 Satz 2 eine sachgerechte Ausnahme für die Anlagen, die aus Gründen, die der Träger der Straßenbaulast zu vertreten hat, zu einer Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs geworden sind. Die Neuentstehung einer Gefährdungssituation hat der Straßenbaulastträger etwa dann zu vertreten, wenn eine Straße neu angelegt, ausgebaut oder sonst geändert wird. Die Neufassung des Art. 29 Abs. 3 bezweckt eine gerechte Kostenaufteilung.

Zu Buchst. d (Art. 29 Abs. 4 neu)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen infolge der Einfügung eines neuen Art. 29 Abs. 3 sowie der Änderung gemäß Buchst. b.

Zu Buchst. e (Art. 29 Abs. 5 neu)

Die Einfügung des neuen Art. 29 Abs. 3 gemäß Buchst. c hat die redaktionelle Anpassung zur Folge. Die bisherige Vergütungsregelung des bisherigen Art. 29 Abs. 4 wird sachgerecht für die Fälle modifiziert, in denen Maßnahmen der Straßenbaubehörde nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 infolge von Veränderungen auf dem benachbarten Grundstück, die der Betroffene zu vertreten hat, erforderlich wurden. Die Entschädigung mindert sich in diesen Fällen anteilig soweit der Entschädigungsberechtigte die Entstehung eines Vermögensnachteils mitverursacht hat.

Zu Nr. 5 (Art. 36)

Zu Buchst. a (Überschrift)

Die Überschrift wird um die in Art. 36 Abs. 8 neu eingeführte „vorläufige Anordnung“ vorläufiger Maßnahmen und von Teilmaßnahmen ergänzt.

Zu Buchst. b (Art. 36 Abs. 1 und 2 neu)

In Art. 36 Abs. 1 wird die Planfeststellungspflicht für den Bau von Staatsstraßen sowie von Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen von besonderer Bedeutung zusammengefasst. Das gilt, soweit nicht nach Art. 74 Abs. 6 oder 7 BayVwVfG eine Plangenehmigung oder ein Verzicht auf Planfeststellung oder Plangenehmigung in Frage kommt oder ein Bebauungsplan besteht. In Art. 36 Abs. 2 Satz 1 wird die Planfeststellungspflicht für die wesentliche Änderung der in Abs. 1 genannten Straßen geregelt. Eine gesetzliche Definition für die wesentliche Änderung gab es bisher nicht, sodass manchmal erst durch die Rechtsprechung geklärt wurde, ob eine planfeststellungspflichtige Änderung vorliegt. Die Realisierung der Maßnahmen war dann erst nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens möglich. Mit der Neuregelung in Art. 36 Abs. 2 Satz 2 wird eine gesetzliche Definition für die planfeststellungspflichtige Änderung eingefügt, die zugleich eine Erweiterung der verfahrensfreien Änderung von Straßen bewirken soll. Das Planfeststellungsverfahren zielt darauf ab, eine Vielzahl öffentlicher und privater Belange zu ermitteln, zu gewichten und in eine Abwägungsentschei-

dung einzubeziehen. Da die Änderung voraussetzt, dass ein Bauvorhaben bereits einmal einer umfassenden Prüfung unterzogen wurde, lässt sich eine etwas weitere Definition der verfahrensfreien Änderung rechtfertigen. Insbesondere in den Fällen, in denen Brücken und andere Straßenbestandteile neu errichtet werden müssen, sind schnelle Reaktionsmöglichkeiten für die Straßenbauverwaltung sehr wichtig. Die Neuerrichtung war jedoch nach bisheriger Sichtweise nur dann eindeutig als Erhaltungs- oder Unterhaltsmaßnahme einzustufen, wenn die Abmessungen und konstruktiven Merkmale unverändert bleiben sollten. Das ist aufgrund der in den letzten Jahrzehnten mehrfach geänderten Regelwerke, aber auch wegen gestiegener Anforderungen an die Verkehrsbedürfnisse und die Verkehrssicherheit regelmäßig nicht möglich. Da die Rechtsprechung in Bayern vor allem auch geänderte Abmessungen an Brückenbauwerken als wesentliche Änderungen eingestuft hat, ist die Übernahme der Definition des § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG in Art. 36 Abs. 2 Satz 2 erforderlich. Für die Freistellung vom Planfeststellungsverfahren kommt es darauf an, dass die Baumaßnahme im Wesentlichen der Substanzerhaltung und der Anpassung an aktualisierte Regelquerschnitte und sonstige konstruktive Verbesserungen zielt. In diesen Fällen ist es gerechtfertigt, die Änderung keinem erneuten umfangreichen Zulassungsverfahren zu unterziehen. Danach stellt beispielsweise die unwesentliche oder temporäre Verlegung einer Straße ohne Kapazitätserweiterung keine wesentliche Änderung dar. Der Anbau eines Radweges würde jedoch – da er die Kapazität der Straße für den Kraftfahrverkehr erhöht – eine wesentliche Änderung darstellen. Die Straßenbaubehörde hat nach Art. 10 Abs. 1 auch für die Bauvorhaben, die keine planfeststellungspflichtige Änderung darstellen, die Verantwortung für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlicher Vorschriften und muss ggf. erforderliche Einzelgenehmigungen von den dafür zuständigen Behörden einholen.

Mit Art. 36 Abs. 2 Satz 3 wird die im Aufbauhilfegesetz 2021 für den Wiederaufbau von Straßeninfrastruktur nach einer Naturkatastrophe in § 17 Abs. 1 Satz 3 FStrG neu aufgenommene Regelung übernommen. In diesen Fällen ist es besonders wichtig, schnell handeln zu können und nicht erst umfangreiche Zulassungsverfahren durchlaufen zu müssen. Das gilt auch dann, wenn die Straße zur Verbesserung der Resilienz vor Naturereignissen nicht an Ort und Stelle oder in gleicher Weise wiederaufgebaut werden soll. Es geht jedoch ausdrücklich um den Wiederaufbau, d. h. Änderungen der Verkehrsbedeutung oder der Kapazität der Straße oder umfangreiche Verlegungen sind nicht umfasst.

Nach Art. 40 Abs. 2 kann zur Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast nach den Vorschriften des BayEG enteignet werden. Das gilt auch für Erhaltungs- und Unterhaltsmaßnahmen, soweit das erforderlich ist. Eine Anpassung der Regelung ist nicht erforderlich.

Zu Buchst. c (Art. 36 Abs. 8 bis 10 neu)

Bei den in Abs. 8 Satz 1 geregelten vorbereitenden Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die entweder rückgängig gemacht werden können, im naturschutzrechtlichen Sinne kompensierbar, oder in der Gesamtschau vorteilhaft für Betroffene oder Natur und Landschaft sind. Es handelt sich z. B. um Kampfmittelräumungen, archäologische Grabungen, Beseitigung von Gehölzen unter Beachtung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, Leitungsverlegungen oder naturschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG und § 34 Abs. 5 BNatSchG, die oftmals schon vor Beginn der Baumaßnahme wirksam sein müssen.

Teilmaßnahmen sind ein unvollständiger Teil des Straßenbauvorhabens, sie dürfen in ihrer Gesamtheit nicht das vollständige Vorhaben ergeben.

§ 17 Abs. 2 FStrG wird mit Modifikationen übernommen. Es werden z. B. die Voraussetzungen für die vorläufige Anordnung gegenüber der Regelung in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FStrG angepasst, da die dort im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens getroffene Beschränkung auf reversible Maßnahmen den Anwendungsbereich zu stark einengt. Die für Straßenbauvorhaben oftmals erforderliche Beseitigung von Bäumen und Gehölzen kommt bei enger Auslegung nicht für vorläufige Anordnungen in Frage, weil abgeschnittene Bäume nicht wiederhergestellt werden können, sondern nur eine Kompensation geschaffen werden kann. Da Rodungen aus Gründen des Artenschutzes regelmäßig in den Wintermonaten durchgeführt werden müssen (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2

BNatSchG), kann die Ausführung vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses die Bau- maßnahme ggf. um mehrere Monate beschleunigen, sodass gerade die vorzeitige Besitztum von Bäumen einen geeigneten Anwendungsbereich für die Regelung darstellt. Auch eine Kampfmittelräumung, die zwingend vor Baubeginn durchgeführt werden muss, ist nicht reversibel, wobei auch nicht erkennbar ist, welchen Vorteil das haben könnte. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind vielfach vorteilhaft für Natur und Landschaft, sodass sie nicht zwingend reversibel sein müssen. Nicht reversible und nicht kompensierbare Maßnahmen müssen in der Gesamtschau vorteilhaft sein, etwa dann, wenn eine Maßnahme für Betroffene von Vorteil, für Natur und Landschaft aber von Nachteil ist. Die in § 17 Abs. 2 Satz 1 FStrG vorgesehene Anhörung der betroffenen Gemeinde ist nicht erforderlich, da die Gemeinde im Anhörungsverfahren bereits beteiligt wurde und sich zu dem Vorhaben, zu dem auch vorbereitende Maßnahmen gehören, umfassend äußern konnte. Allerdings sind Fallgestaltungen denkbar, in denen die auf das Gesamtprojekt bezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange keine ausreichende Beurteilung der konkreten vorläufigen Anordnung zulassen. Das kann insbesondere im Hinblick auf Verstöße gegen das Artenschutzrecht der Fall sein. Die vorläufige Anordnung erfordert daher eine enge Abstimmung mit den für das jeweilige Fachgebiet zuständigen Sachgebieten der Regierung.

Bei der Beurteilung ist zu beachten, dass die vorläufige Anordnung frühestens nach Vorliegen der Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens ergehen kann. Erst zu diesem Zeitpunkt sind die nach Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG zu berücksichtigenden Einwendungen und Interessen vollständig bekannt und können in die Entscheidung einbezogen werden. Auch die voraussichtliche Genehmigungsfähigkeit des Gesamtprojekts und das öffentliche Interesse an der vorläufigen Anordnung lässt sich vorher nicht ausreichend sicher bewerten. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind die von den vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmassnahmen ausgehenden Umwelt- auswirkungen auf der Grundlage des UVP-Berichts für das Gesamtvorhaben und der vorliegenden Einwendungen und Stellungnahmen zu bewerten. Die Regelung in Nr. 5 stellt klar, dass die vorläufige Anordnung nicht die Inanspruchnahme fremder Grundstücke oder persönlicher Rechte Dritter an Grundstücken, wie z. B. Miet- oder Pacht- verhältnisse ohne Einverständnis der Berechtigten ermöglicht. Sie dient dem Ausschluss von Besitzteinweisungs- und Enteignungsverfahren für Maßnahmen, die mit vorläufiger Anordnung zugelassen werden. Das entspricht der Regelung in § 17 Abs. 2 FStrG, die im Zusammenhang mit der fehlenden Enteignungsmöglichkeit für vorbereitende Maßnahmen in § 19 FStrG ebenfalls nur Arbeiten auf Grundstücken zulässt, die dem Träger der Straßenbaulast bereits zur Verfügung stehen. Mit Art. 36 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 wird diese Vorgabe im System des BayStrWG nachgebildet.

Abs. 8 Satz 2 entspricht den entsprechenden Regelungen im FStrG, Allgemeinen Eisenbahngesetz und Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG). In der vorläufigen Anordnung sind die erforderlichen Auflagen zur Sicherung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter festzulegen. Zudem muss der Umfang der mit der vorläufigen Anordnung zugelassenen Maßnahmen genau bestimmt werden.

Abs. 8 Satz 3 regelt die Bekanntgabe der vorläufigen Anordnung gegenüber den Beteiligten und der Öffentlichkeit. Die ortsübliche Bekanntmachung ist nach Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG im Planfeststellungsverfahren die Form, in der die Öffentlichkeit informiert wird. Das soll auch für die vorläufige Anordnung beibehalten werden. Die Auslegung der vorläufigen Anordnung ist nicht vorgeschrieben. Nach Art. 27a BayVwVfG soll der Inhalt der Bekanntmachung auch über das Internet bekannt gemacht werden. Es kann auch der Bescheid selbst – in anonymisierter Form – im Internet veröffentlicht werden, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

In Abs. 9 Satz 1 wird ausdrücklich betont, dass die vorläufige Anordnung nicht an die Stelle der Planfeststellung tritt, der Planfeststellungsbeschluss damit über das gesamte Vorhaben einschließlich der mit vorläufiger Anordnung vorab zugelassenen Maßnahmen entscheiden muss.

Abs. 9 Satz 2 stellt klar, dass Art. 36a neu (Duldungspflichten) neben der vorläufigen Anordnung weiterhin anwendbar bleibt und nicht durch die Regelungen zur vorläufigen Anordnung verdrängt wird.

Abs. 9 Satz 3 bis 5 regelt die Folgen für den Fall, dass der Inhalt der vorläufigen Anordnung im Planfeststellungsbeschluss nicht übernommen wird. In diesem Fall muss der Träger des Vorhabens den vorherigen Zustand wiederherstellen. Abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 6 bis 8 FStrG wird die Wiederherstellungsverpflichtung jedoch insoweit eingeschränkt, als die Maßnahmen vorteilhaft für den Betroffenen bzw. Natur und Landschaft sind. Bei kompensierbaren Maßnahmen bezieht sich die Wiederherstellungsverpflichtung auf die Kompensation. Auch die Entschädigungsverpflichtung für Betroffene gilt nur insoweit, als die Maßnahmen nicht vorteilhaft für sie sind. So dürfte eine Kampfmittelräumung den Grundstückswert erhöhen, was dazu führen kann, dass keine Entschädigung zu leisten ist. Anspruchsberechtigt sind insbesondere Eigentümer oder dinglich Berechtigte, sowie jeder mit einem vergleichbar rechtlich geschützten Interesse. Maßstab für die Entschädigung ist § 251 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und die dazu ergangene Rechtsprechung. Bei Mitverursachung des Vermögensnachteils durch den Anspruchsberechtigten ist § 254 BGB entsprechend anwendbar.

Abs. 10 bestimmt, dass gegen die vorläufige Anordnung gerichtete Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben sollen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Die vorläufige Anordnung ist als Verwaltungsakt selbständig gerichtlich anfechtbar. Die Regelung ist im Sinne der Beschleunigung der Umsetzung des Bauvorhabens erforderlich, da für die Umsetzung der vorläufigen Anordnung regelmäßig nur ein kurzes Zeitfenster zwischen dem Anhörungsverfahren und dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zur Verfügung steht. Ein Vorverfahren findet gemäß Art. 12 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt. Hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit wird entsprechend der Begründung zu § 17 Abs. 2 Satz 10 FStrG (BT-Drs. 19/4459, S. 31) davon ausgegangen, dass das für die Entscheidung über den Planfeststellungsbeschluss zuständige Gericht auch für Entscheidungen über die vorläufige Anordnung zuständig ist (§ 48 Abs. 1 Nr. 8 VwGO).

Zu Nr. 6 (Art. 36a neu)

Für die Erstellung von Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren und die Baudurchführung sind regelmäßig umfangreiche Voruntersuchungen erforderlich. Da die für das Bauvorhaben erforderlichen Grundstücke zu dem Zeitpunkt, in dem die Vorarbeiten gemacht werden müssen, meist noch nicht im Eigentum des Trägers des Vorhabens sind, müssen hierfür häufig fremde Grundstücke betreten und benutzt werden. Hierfür sieht § 16a FStrG eine Regelung zur Durchsetzung der Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde vor. In Bayern können Vorarbeiten derzeit nur mit Ermächtigung der Enteignungsbehörde durchgeführt werden. Da die Duldung von Vorarbeiten keine Enteignung darstellt, sondern eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Grundeigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, gibt es keinen Grund, diese Befugnis nicht ebenso wie im FStrG der Straßenbaubehörde zu übertragen. Das geschieht durch Art. 36a Abs. 1 bis 3 neu. Dadurch können Vorarbeiten für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und für die Baudurchführung ohne zusätzliche Entscheidung der Enteignungsbehörde schneller als bisher umgesetzt werden. Die Vorgaben und Einschränkungen von Art. 7 BayEG werden übernommen und sind von der Straßenbaubehörde zu beachten. Anders als bei Schutzmaßnahmen nach Art. 29 ist für die Bekanntgabe der beabsichtigten Arbeiten keine Verkürzungsmöglichkeit für die 14-Tage-Frist erforderlich und im Interesse der Eigentümer und Nutzungsberichtigten an den benötigten Grundstücken auch nicht sinnvoll. Für den Fall, dass den Eigentümern oder Nutzungsberichtigten durch die Maßnahme Vermögensnachteile entstehen und keine Einigung über die Entschädigung erzielt werden kann, können die Betroffenen eine Entscheidung der Enteignungsbehörde herbeiführen.

Abs. 4 übernimmt die Regelung von § 3a FStrG, der wiederum § 11 WaStrG nachgebildet wurde. Darin werden die besonderen Pflichten von Eigentümern, Besitzern und Nutzungsberichtigten von Grundstücken geregelt, die für die Durchführung von Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen benötigt werden. Damit sind solche Maßnahmen gemeint, die keine – planfeststellungspflichtige – Änderung von Straßen darstellen. Die Duldungspflicht gilt für das Betreten und die Nutzung von Grundstücken, soweit das zum Zwecke der Unterhaltungsmaßnahme erforderlich ist, z. B. für die Anlage einer Baustraße oder einer Kranaufstellungsfläche. Das Kriterium der Erforderlichkeit ist Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und dient dazu, im Einzelfall eine im Verhältnis zu den dadurch beeinträchtigten Rechten der Eigentümer, Besitzer oder

sonstigen Nutzungsberechtigten angemessene Entscheidung zu treffen. Die Vorschrift erlaubt die Nutzung fremder Grundstücke nur in den Fällen, in denen keine andere Lösung möglich oder zumutbar ist. Zudem sind nur zeitlich begrenzte Maßnahmen umfasst. Inhaber von Sondernutzungserlaubnissen steht keine Entschädigung für die vorübergehende Behinderung oder Unterbrechung ihres Rechts zu. Das entspricht der auch für die Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße geltenden Regelung in Art. 18 Abs. 6. Für andere Nutzungen ergeben sich Entschädigungs- oder Folgepflichten i. d. R. aus den dazu abgeschlossenen Verträgen (Nutzungsverträge, Miet- oder Pachtverträge etc.). In Fällen, in denen sich für eine Nutzung eine Sondernutzungserlaubnis und eine vertragliche Regelung überschneiden, muss die Frage der Entschädigung anhand des Einzelfalls geklärt werden.

Zu Nr. 7 (Art. 38)

Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa (Art. 38 Abs. 3 Satz 1 alt)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Streichung von Satz 2.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb (Art. 38 Abs. 3 Satz 2 alt)

Für Art. 38 Abs. 3 Satz 2 besteht aufgrund des neuen Abs. 4 kein gesonderter Anwendungsbereich mehr, die Vorschrift wird deshalb gestrichen.

Zu Buchst. b (Art. 38 Abs. 4 bis 9 neu)

(Art. 38 Abs. 4 neu)

Entsprechend der Regelung in § 17a Nr. 1 FStrG stellt Art. 38 Abs. 4 die Durchführung eines Erörterungstermins in das pflichtgemäße Ermessen der Anhörungsbehörde. Der Verzicht kommt insbesondere dann in Frage, wenn aufgrund der Einwendungen und Stellungnahmen absehbar ist, dass sie nicht ausgeräumt werden können und deshalb keine Befriedung zu erwarten ist und der Erörterungstermin auch für die nähere Aufklärung des Sachverhalts zu Einwendungen zu Stellungnahmen nicht benötigt wird. Auch in den Fällen, in denen keine Einwendungen Privater eingegangen sind, kann nun ohne die in Art. 67 Abs. 2 BayVwVfG vorgeschriebene weitere Rückfrage bei den sonstigen Beteiligten von einem Erörterungstermin abgesehen werden. Die Gründe für den Verzicht auf den Erörterungstermin sind im Planfeststellungsbeschluss darzulegen und können von den Verwaltungsgerichten überprüft werden.

Für den Fall, dass ein bereits ausgelegter Plan geändert wird, kann regelmäßig von einer – erneuten – Erörterung abgesehen werden. In diesen Fällen genügt regelmäßig die Möglichkeit, zu dem geänderten Vorhaben schriftlich Stellung zu nehmen. Die Anhörungsbehörde kann in geeigneten Fällen dennoch einen Erörterungstermin durchführen, z. B. wenn sie bei der ersten Auslegung keinen Erörterungstermin durchgeführt hat oder aufgrund des Inhalts der Einwendungen und Stellungnahmen einen Erörterungsbedarf feststellt. Mit der Regelung wird eine Abweichung von Art. 73 Abs. 8 Satz 2 BayVwVfG bewirkt, der bei Auswirkungen auf das Gebiet einer anderen Gemeinde dort die Durchführung eines Erörterungstermins vorschreibt. Die in § 17a Nr. 1 und 2 FStrG enthaltenen Bezüge zu § 18 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) mussten nicht übernommen werden, weil das bereits in Art. 78a Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG vorgesehen ist. Die in § 17a Nr. 1 FStrG enthaltenen Fristen für die Abgabe der abschließenden Stellungnahmen erübrigen sich in Bayern, da Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zusammengefasst sind und deshalb keine abschließende Stellungnahme erforderlich ist.

(Art. 38 Abs. 5 neu)

Art. 38 Abs. 5 regelt analog zu § 17h FStrG den Einsatz eines Projektmanagers, den die Anhörungsbehörde auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers beauftragen kann. Der Projektmanager kann alle Funktionen übernehmen, die nicht in den Kernbereich der Aufgaben der Planfeststellungsbehörde fallen. Darunter fallen die in der Liste – nicht abschließend – aufgeführten Tätigkeiten. Der Projektmanager unterstützt die Planfeststellungsbehörde, darf aber nicht an den eigentlichen Entscheidungen, z. B. an der Abwägung der einzustellenden Belange, mitwirken. Er darf keine hoheitlichen Aufgaben ausführen. Das wird durch Art. 38 Abs. 5 Satz 2 klargestellt. Die Einhaltung der Datenschutzregelungen, die für die Behörde gelten, ist in dem Vertrag zwischen Anhörungsbehörde und Projektmanager zu regeln. Der in § 17h Satz 2 FStrG

enthaltene Verweis auf § 73 Abs. 9 VwVfG ist nicht erforderlich, weil Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in Bayern zusammengefasst sind und deshalb keine abschließende Stellungnahme erforderlich ist.

(Art. 38 Abs. 6 neu)

Die Regelung übernimmt § 2 PlanSiG als Dauervorschrift für das strassenrechtliche Planfeststellungsverfahren. Sie bewirkt eine Abweichung von der in Art. 73 Abs. 5 Satz 1, 73 Abs. 6 Satz 2 und Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG vorgesehenen ortsüblichen Bekanntmachung. Je nach Ortsrecht ist darunter die Bekanntmachung durch Anschlag an Amtstafeln oder in Amtsblättern gemeint. Teilweise ist im Ortsrecht auch die Veröffentlichung in einer örtlich verbreiteten Tageszeitung vorgesehen. Nach Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG soll die Bekanntmachung zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Die Neuregelung sieht vor, dass die Bekanntmachung im Internet den Regelfall darstellt, damit wird das Anhörungsverfahren insgesamt modernisiert und für eine stärkere Digitalisierung vorbereitet. Die ortsübliche Bekanntmachung soll zusätzlich erfolgen, um auch Betroffenen, die keinen Internetzugang haben, die Information über das geplante Bauvorhaben, den Erörterungstermin und den Planfeststellungsbeschluss zugänglich zu machen. Das wird angesichts der noch nicht vollständigen Abdeckung mit schnellem Internet, aber auch der noch immer zahlreichen Einwohner ohne Internet- oder Computerausstattung und der Bedeutung der Beteiligungsmöglichkeit an einem Planfeststellungsverfahren, das zu Einschränkungen individueller Rechte führen kann, derzeit weiterhin für erforderlich gehalten. Für die im PlanSiG zusätzlich vorgesehene Bekanntmachung in einer örtlichen Tageszeitung wird über das jeweilige Ortsrecht hinaus kein Bedarf gesehen. Die in Art. 27a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BayVwVfG enthaltenen Vorgaben für die Veröffentlichung im Internet gelten für bayerische Behörden unmittelbar, eine Bezugnahme im BayStrWG ist daher überflüssig.

(Art. 38 Abs. 7 neu)

Mit Art. 38 Abs. 7 wird § 3 PlanSiG als Dauervorschrift in das BayStrWG übertragen. Dadurch werden die in Art. 73 Abs. 3 und Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG enthaltenen Regelungen für die Auslegung der Planunterlagen und der Planfeststellungsbeschlüsse modifiziert. Art. 27a Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG gilt unmittelbar, auch ohne darauf gesondert Bezug zu nehmen. Auch die in § 3 PlanSiG angesprochene Regelung zu zentralen Internetportalen (für die Straßenplanfeststellung ist § 20 UVPG relevant) kann unterbleiben, da sie auch ohne strassenrechtliche Vorschrift gilt. Eine Widerspruchsmöglichkeit des Vorhabenträgers gegen die Veröffentlichung im Internet ist für das strassenrechtliche Planfeststellungsverfahren nicht nötig. Es handelt sich i. d. R. um staatliche Vorhabenträger, für die Geschäftsgeheimnisse nur im Ausnahmefall relevant sind. Das hat auch die Praxis der zusätzlichen Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet gezeigt. Zudem hat die Anhörungsbehörde bei der Prüfung, ob die Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt wird, einen entsprechenden Vortrag des Vorhabenträgers zu berücksichtigen. Die zusätzliche Auslegung der Planunterlagen in den Gemeinden dient der Beteiligung der Betroffenen, die keinen Zugang zum Internet haben. Die Ausführungen zu Art. 38 Abs. 6 (neu) gelten entsprechend.

(Art. 38 Abs. 8 neu)

Mit der Regelung erhält die Anhörungsbehörde entsprechend § 3 Abs. 3 PlanSiG die Möglichkeit, die für die Veröffentlichung im Internet erforderlichen Unterlagen in einem verkehrsüblichen elektronischen Format vom Vorhabenträger zu verlangen. Die Unterlagen werden seit einigen Jahren ohnehin elektronisch erstellt und konnten von den Vorhabenträgern aufgrund von Absprachen bisher problemlos elektronisch bereitgestellt werden. Für den Fall der Weigerung ist dennoch eine klare Regelung erforderlich, um die Digitalisierung des Anhörungsverfahrens nicht durch praktische Probleme zu belasten.

(Art. 38 Abs. 9 neu)

Die Vorschrift übernimmt § 4 PlanSiG in das BayStrWG. Die Möglichkeit der Abgabe von Einwendungen zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde ist in Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG vorgesehen. Das ermöglicht insbesondere Betroffenen, die selbst nicht schreiben können oder Schwierigkeiten bei der Abfassung

von Erklärungen haben, sich am Anhörungsverfahren zu beteiligen. § 4 PlanSiG ermöglicht den Ausschluss der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift insbesondere für Zeiten, in denen die zuständigen Behörden geschlossen waren. Da nicht auszuschließen ist, dass solche oder ähnliche Probleme auch künftig auftreten, soll eine entsprechende Regelung dauerhaft in das BayStrWG aufgenommen werden. Der Ausschluss soll allerdings – wie in § 4 PlanSiG vorgesehen – nur möglich sein, wenn die Entgegnahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Das könnte z. B. bei erneuten Kontaktbeschränkungen aufgrund einer Pandemie oder bei einer anderen Katastrophe der Fall sein. Ersatzweise muss in diesen Fällen die Erhebung von Einwendungen durch einfache E-Mail ermöglicht werden, um insbesondere Personen, die sonst auf die Erklärung zur Niederschrift angewiesen sind, einen entsprechend einfachen Zugang zum Anhörungsverfahren zu ermöglichen. Die Erleichterung muss dann für alle Einwendungsführer gelten, weil die Erklärung zur Niederschrift grundsätzlich jedem Einwendungsführer offensteht.

Zu Nr. 8 (Art. 39a)

Nach dieser Vorschrift, die § 17c FStrG nachgebildet ist, bleibt die Durchführung von Vorhaben, auch wenn eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren betrieben werden muss, für die Teile zulässig, die von dem Ergebnis der Planergänzung oder des ergänzenden Verfahrens offensichtlich nicht berührt werden. Der Träger der Straßenbaulast kann also die unstrittigen Teile der Straßenbaumaßnahme umsetzen, auch wenn für einen Teil der Straßenbaumaßnahme eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren durchgeführt wird. Das gilt insbesondere im Anschluss an ein Urteil, mit dem die Rechtswidrigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung festgestellt wurde. Bei von Amts wegen durchgeföhrten Änderungsverfahren, etwa wenn während eines laufenden Verwaltungsstreitverfahrens ein Fehler entdeckt wird, der noch vor der Entscheidung bereinigt werden soll, kann die Vorschrift dann angewendet werden, wenn der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung sofort vollziehbar sind. Voraussetzung ist, dass die Planergänzung oder das ergänzende Verfahren unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils bzw. nach Erkennen des Fehlers betrieben wird. Sofern hierfür ergänzende Unterlagen erforderlich sind, die der Vorhabenträger beizubringen hat, sind diese unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, in Auftrag zu geben. Im Übrigen ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, die Planergänzung oder das ergänzende Verfahren ohne schuldhaftes Zögern in Gang zu setzen und durchzuführen. Zudem dürfen die Teile des Straßenbauvorhabens, die (weiter-)gebaut werden sollen, offensichtlich nicht von der Planergänzung oder dem ergänzenden Verfahren berührt sein. Das ist der Fall, wenn sich das ergänzende Verfahren oder die Planergänzung auf einen konkreten Teil der Straßenplanung bezieht (z. B. auf die Ausgestaltung einer Anschlussstelle oder eines bestimmten Teils des landschaftspflegerischen Begleitplans), der Beschluss aber im Übrigen nicht von anhängigen Klagen betroffen ist oder vom Verwaltungsgericht nicht beanstandet wurde. Die Entscheidung über die weitere Durchführung des Bauvorhabens obliegt dem Träger des Vorhabens. Er hat dabei insbesondere zu prüfen, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der festgestellte Fehler mit einer Planergänzung oder einem ergänzenden Verfahren endgültig nicht behoben und der davon betroffene Teil des Vorhabens endgültig nicht gebaut werden könnte. Der weitergebaute Teil des Vorhabens müsste daher auch in diesem Fall weiterhin nutzbar bleiben, um verlorene Haushaltsmittel zu vermeiden.

Zu Nr. 9 (Art. 40 Abs. 3 neu)

Die als Übergangsvorschrift in Art. 68 aufgenommene Regelung, nach der unwiderrufliche Nutzungsrechte an öffentlichen Straßen, die möglicherweise bei Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 1958 vorhanden waren, durch Enteignung aufgehoben werden können, wird als Dauervorschrift ohne materielle Änderung in Art. 40 integriert. Es ist nicht auszuschließen, dass nach wie vor unwiderrufliche Nutzungsrechte an Straßen aus der Zeit vor Inkrafttreten des BayStrWG existieren. Diese sollen weiterhin nur durch Enteignung entzogen werden dürfen. Durch die Verortung in Art. 40 ist eine Verweisung auf diese Vorschrift nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 10 (Art. 44 Abs. 2)**Zu Buchst. a (Art. 44 Abs. 2 Satz 1 neu)**

Die Einfügung des Satzes 2 gemäß Buchst. b hat zur Folge, dass der bisherige Wortlaut zum Satz 1 wird.

Zu Buchst. b (Art. 44 Abs. 2 Satz 2 neu)

Die bisher als Übergangsvorschrift in Art. 71 enthaltene Einordnung von Aufgabenübernahmen nach Art. 52 der Landkreisordnung bzw. Art. 49 der Bezirksordnung in das straßenrechtliche Regelungsgefüge wird als Dauervorschrift in Art. 44 Abs. 2 integriert.

Zu Nr. 11 (Art. 59)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 12 (Art. 60)

Aufgrund von Reformen der Studiengänge gibt es die Berufsbezeichnung „graduierter Ingenieur“ nicht mehr. Zur Klarstellung wird nun darauf Bezug genommen, dass es sich um eine Fachkraft handelt, die einen erfolgreichen Studienabschluss im Bauingenieurwesen hat. An den bisher geltenden Anforderungen an das Fachpersonal soll dadurch nichts geändert werden. Wie bisher sind damit Beamte oder Angestellte mit entsprechender Ausbildung gemeint.

Zu Nr. 13 (Art. 68 neu)

Als Dauervorschrift wird die Regelung des Art. 68 in Art. 40 Abs. 3 übernommen. Art. 68 kann damit aufgehoben werden. Art. 68 wird durch eine infolge der Neuregelung der wesentlichen Änderung in Art. 36 Abs. 2 erforderliche neue Übergangsregelung genutzt. Sie regelt Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes bereits Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für Maßnahmen eingeleitet wurden, für die nach der Neuregelung in Art. 36 Abs. 2 keine Planfeststellungs- oder Plangenehmigungspflicht mehr besteht. In diesen Fällen sind die Verwaltungsverfahren einschließlich nachfolgender Klageverfahren nach den bisher geltenden Verfahrensbestimmungen zu Ende zu führen. Damit wird verlorener Planungsaufwand vermieden und für die Verfahrensbeteiligten Rechtssicherheit hergestellt.

Zu Nr. 14 (Art. 69 bis 71 alt)

Als Dauervorschrift wird die Regelung des Art. 69 in Art. 9 Abs. 5 übernommen. Art. 69 kann damit aufgehoben werden. Die Regelung des Art. 70 betrifft den Eigentumsübergang an Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BayStrWG am 01.09.1958. Sie hat darüber hinaus keine aktuelle Bedeutung mehr und kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden. Die Regelung des Art. 71 betrifft die straßenrechtliche Einordnung der Übernahme von Aufgaben durch die Landkreise und Bezirke. Sie wird als Dauervorschrift in Art. 44 Abs. 2 Satz 2 integriert. Art. 71 kann damit aufgehoben werden.

Zu Nr. 15 (Art. 69 neu)

Die Regelung zum Inkrafttreten des BayStrWG wird von Art. 72 in Art. 69 umnummiert.

Zu Nr. 16 (Art. 6 Abs. 7 Satz 2, Art. 7 Abs. 5 Satz 1, Art. 8 Abs. 5 Satz 1 und Art. 34 Abs. 4 Satz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 2 (Änderung der Bayerischen Bauordnung)**Zu Nr. 1 (Art. 27 Abs. 3 Satz 1 und Art. 28 Abs. 3 Satz 2)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (Art. 30 Abs. 5 Satz 2)

Von der Änderung profitieren Gebäude, auf deren Dachflächen Solaranlagen aus brennbaren Baustoffen installiert werden sollen und deren Brandwand (oder Wand anstelle einer Brandwand) nicht über Dach geführt wird. Wird hingegen diese Wand so über die Dachfläche geführt, dass sie einen Schutz der Solaranlage gegen seitliche

Brandausbreitung darstellt, ist wie bisher schon geregelt, kein seitlicher Abstand erforderlich. Mit der Änderung wird der Brandschutz-Mindestabstand für dachparallel installierte Solaranlagen auf Dächern zu Brandwänden und Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, gegenüber der bisherigen Regelung weiter reduziert, vereinheitlicht und vereinfacht, um eine bessere Ausnutzung von Dächern mit Solaranlagen zu ermöglichen. Der Notwendigkeit der Energieeinsparung und den Bestrebungen der Energiewende zum Umstieg auf erneuerbare Energien wird Rechnung getragen. Der Bund plant, dass mit Änderung des Gebäudeenergiegesetzes ab dem 01.01.2024 bei Heizungserneuerung 65 % über erneuerbare Energien abgedeckt werden müssen; hauseigene Solaranlagen werden dabei voraussichtlich eine große Rolle spielen.

Bisher unterscheidet die Regelung zwischen Photovoltaikanlagen, deren Außenseiten und Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, Photovoltaikanlagen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, und Solarthermieranlagen jeglicher Bauart. Künftig soll unterschiedslos ein auf 0,50 m reduzierter Abstand von auf dem Dach errichteten Solaranlagen zu Brandwänden gelten. Ein Mindestabstand von 0,50 m zur Brandwand bzw. Wand an Stelle einer Brandwand ist erforderlich und einzuhalten, da zum einen ein minimal ausreichender Bewegungsraum für die Einsatzkräfte im Einsatzfall auf dem Dach zur Verfügung stehen muss und zum anderen die Einsatzkräfte auch die Möglichkeit haben müssen, das Dach gegebenenfalls zur Rauchgasdruckentlastung an geeigneter Stelle im Bereich der Brandwand zu öffnen, ohne zuvor eine unter Spannung stehende Anlage von Fachkräften zurückbauen lassen zu müssen.

Gemessen wird der geforderte Abstand von 0,50 m bis zur Innenseite der Brandwand bzw. der Wand anstelle einer Brandwand. Ein Hinwegführen von Solaranlagen über Brandwände (oder Wänden an Stelle von Brandwänden) bleibt weiterhin unzulässig (Art. 28 Abs. 7 Satz 1 BayBO).

Von der Neuregelung werden vor allem Eigentümer von Reihen- und Doppelhäusern profitieren, da auf deren schmalen Dächern das Anbringen von Solaranlagen durch einheitlich geringere Mindestabstände im Verhältnis besonders deutlich erleichtert und eine wirtschaftlichere Ausnutzung auch mit kostengünstigeren PV-Elementen ermöglicht wird. Den Schutzzielen des Brandschutzes (Art. 12 BayBO) wird weiterhin entsprochen. Die Regelung reicht aus, um das Nachbargrundstück auch im Bereich des Daches vor einem Brandüberschlag zu schützen.

Zu Nr. 3 (Art. 50 Abs. 2 Satz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 4 (Art. 57)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 5 (Art. 58)

Mit den Änderungen werden redaktionelle Fehler behoben. In Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 gilt die materielle Tatbestandsvoraussetzung „und die Vorhaben den angemessenen Sicherheitsabstand im Sinn des Art. 13 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2012/18/EU zu einem Betriebsbereich nicht einhalten“, wie auch bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus, für bauliche Anlagen nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a und Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b.

Zu Nr. 6 (Art. 61)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 7 (Art. 62)

Zu Buchst. a (Art. 62 Abs. 3 Satz 1)

Mit der Änderung der Verweisung wird ein redaktioneller Fehler behoben.

Zu Buchst. b (Art. 62 Abs. 3 Satz 4)

Im Einklang mit der bisherigen Praxis stellt der Verweis auf Art. 61 Abs. 5 Satz 2 bis 4 klar, dass die Zuverlässigkeit Eintragungsvoraussetzung ist; es werden Vorschriften zum Verfahren der Eintragung ausdrücklich festgelegt. Art. 61 Abs. 5 Satz 4 gilt unmittelbar nur für die Bayerische Ingenieurkammer-Bau. Die Neufassung von Satz 4 stellt

klar, dass dieses Erfordernis auch für von Art. 62 erfassten Listen, die bei der Bayerischen Architektenkammer geführt werden, entsprechend gilt.

Zu Nr. 8 (Art. 65 Abs. 3 neu)

Mit dem neuen Abs. 3 werden die für das Bauordnungsrecht relevanten Art. 15 und 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. EU Nr. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), im Folgenden RED II (Renewable Energies Directive II) – umgesetzt. RED II zielt unter anderem darauf ab, Genehmigungsverfahren für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen effizient und für den Antragsteller weniger kompliziert zu gestalten und dadurch Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu fördern.

Nr. 1 setzt Art. 16 Abs. 1 RED II um. Danach sind die Verwaltungsverfahren für die von der Richtlinie erfassten Anlagen auf Antrag des Antragstellers über eine einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a Abs. 1 BayVwVfG abzuwickeln. Satz 1 ist eine „anordnende Rechtsvorschrift“ im Sinne des Art. 71a Abs. 1 BayVwVfG. Das Antragserfordernis durch den Bauherrn stellt klar, dass die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle freiwillig ist.

Einheitliche Stelle im Sinne der Nr. 1 sind nach Nr. 2 für baugenehmigungspflichtige Anlagen die unteren Bauaufsichtsbehörden, soweit sich nicht vorrangig die einheitliche Stelle aus der immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeitsregelung nach Art. 1 Abs. 1 Satz 3 BayImSchG oder der wasserrechtlichen Zuständigkeitsregelung nach Art. 63 Abs. 6 BayWG ergibt.

Für die Aufgaben der einheitlichen Stelle gelten die Art. 71a bis Art. 71e BayVwVfG. Art. 71b Abs. 4 BayVwVfG enthält eine gegenüber Art. 65 Abs. 2 speziellere Regelung.

Vom Bauherrn darf nicht verlangt werden, dass er sich an weitere Anlaufstellen zu wenden hat. Das Verfahren über eine einheitliche Stelle schließt alle Zulassungsverfahren ein, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat als einheitliche Stelle die anderen für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage erforderlichen Behörden und Stellen zu beteiligen und leistet im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Genehmigung Beratung und Unterstützung.

Die Abwicklung über eine einheitliche Stelle ist von einer gesetzlich geregelten Verfahrenskonzentration zu unterscheiden. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat als einheitliche Stelle, abgesehen von den im jeweiligen bauaufsichtlichen Verfahren geregelten Zuständigkeiten, keine materiellen Befugnisse, sondern allein verfahrensbezogene Aufgaben. Eine Entscheidungs- oder Verfahrenskonzentration findet nicht statt. Im Fall der Inanspruchnahme dient die einheitliche Stelle als Kontaktpunkt im Verhältnis zum Bauherrn. Die Zuständigkeiten der jeweils für die sachliche Prüfung und Entscheidung zuständigen Behörden bleiben unberührt. Über die bauaufsichtlichen Zuständigkeiten hinaus erfolgen damit ausschließlich „Serviceleistungen“ zur Beschleunigung des Verfahrens.

Nr. 3 setzt Art. 16 Abs. 3 RED II um. Nach Ziff. 51 der Erwägungsgründe RED II soll ein Verfahrenshandbuch zur Verfügung gestellt werden, damit Projektentwickler und Bürger, die in erneuerbare Energie investieren möchten, die Verfahren leichter verstehen können. Im Verfahrenshandbuch soll gesondert auch auf kleinere Projekte und Projekte von Eigenversorgern im Bereich erneuerbarer Elektrizität eingegangen werden. Auch soll darin auf die Zuständigkeit anderer einheitlicher Stellen hingewiesen werden, soweit die Anlage nicht baugenehmigungspflichtig ist. Das Verfahrenshandbuch ist online zur Verfügung zu stellen. Den unteren Bauaufsichtsbehörden wird rechtzeitig ein Musterhandbuch zur Verfügung gestellt werden.

Nr. 4 dient der Umsetzung von Art. 15 Abs. 1 UnterAbs. 2 Buchst. a und Art. 16 Abs. 2 RED II. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen unverzüglich einen Zeitplan für das weitere Verfahren aufzustellen und dem Bauherrn mitzuteilen. Dies hat nach dem allgemeinen verwaltungsrechtlichen Beschleunigungsgrundsatz nach Art. 10 Satz 2 BayVwVfG einfach, zweckmäßig und zügig zu erfolgen.

Art. 16 Abs. 4, 5 und 6 RED II verlangen eine Entscheidung über die Genehmigungserteilung innerhalb bestimmter Fristen. Nr. 5 dient der Umsetzung dieser Fristen.

Zu Nr. 9 (Art. 66 Abs. 2 Satz 3)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 10 (Art. 67 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 11 (Art. 72 Abs. 2 Satz 2)

Mit der Änderung der Verweisung wird ein redaktioneller Fehler behoben.

Zu Nr. 12 (Art. 79 Abs. 1)

Mit den Änderungen werden redaktionelle Fehler behoben.

Zu Nr. 13 (Art. 80)

Zu Buchst. a (Art. 80 Abs. 5 Nr. 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchst. b (Art. 80 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3)

Die Änderung des Art. 80 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 dient der Anpassung an die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011. Gemäß Art. 39 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 werden Titel und Inhalt von Kapitel III, mit den Art. 15 bis 29, der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 aufgehoben. Die Verordnung (EU) 2019/1020 ersetzt damit Art. 15 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, in denen der Rechtsrahmen für eine gemeinschaftliche Marktüberwachung und die Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten bislang festgelegt war.

Zu Nr. 14 (Art. 83 Abs. 8 neu)

Nach der Übergangsregelung in Art. 83 Abs. 8 gilt die zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 eingeführte neue Vorschrift des Art. 65 Abs. 3 nicht für Bauanträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind. Bereits eingereichte Bauanträge werden nach dem bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden bisherigen Recht behandelt. Dadurch soll die nochmalige Durchführung bereits erfolgter Verfahrensschritte vermieden werden.

Zu Nr. 15 (Art. 53 Abs. 2 Satz 3, Art. 73 Abs. 5 Satz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.



Bayerische Ingenieurekammer-Bau Schloßschmidstraße 3 80639 München

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Schloßschmidstraße 3
80639 München
Telefon 089 419434-0
Fax 089 419434-20
info@bayika.de
www.bayika.de

Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr
Frau Ministerialrätin
Claudia Halser
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München

DER PRÄSIDENT

per E-Mail: Referat-22@stmb.bayern.de

Gesch.-zeichen: 642:22-01
(Bei Schriftwechsel bitte stets angeben!)

29. Juli 2022

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung; hier: Verbandsanhörung

Sehr geehrte Frau Halser,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu § 2 Nr. 7b (Änderung von Art. 62 Abs. 3 Satz 4 BayBO) des o.g. genannten Änderungsgesetzes ist aus Sicht der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau anzumerken, dass die im Ansatz begrüßenswerte Einfügung der Wörter „Abs. 5 Satz 2 bis 4 und“ in Art. 62 Abs. 3 Satz 4 BayBO zu einer – vermutlich unbeabsichtigten – Schieflage führt. Der Einschub soll klarstellen, dass auch bei der Listenführung für die Tragwerksplanung und für den Brandschutz die Zuverlässigkeit Eintragungsvoraussetzung ist, gleichzeitig sollen Vorschriften zum Verfahren der Eintragung ausdrücklich festgelegt werden. Hinsichtlich dieser Verfahrensvorschriften wird jedoch übersehen, dass der Einschub, soweit er den Art. 61 Abs. 5 Satz 4 in Bezug nimmt, nur die Bayerische Ingenieurekammer-Bau adressiert, womit lediglich letztere gehalten ist, auch bei den Listeneintragungen für Tragwerksplanung und Brandschutz die in Art. 42a BayVwVfG festgelegten Fristen einzuhalten. Tatsächlich werden beide Listen aber auch von der Bayerischen Architektenkammer geführt, welche danach von dieser Vorgabe nicht erfasst wäre. Wir regen deshalb an, statt des oben beschriebenen Einschubs Art. 62 Abs. 3 Satz 4 BayBO wie folgt neu zu fassen: „Art. 61 Abs. 5 Satz 2 bis 4 und Abs. 10 gelten sinngemäß.“

Gern teilen wir an dieser Stelle mit, dass die Bayerische Ingenieurekammer-Bau im Bayerischen Lobbyregister eingetragen ist (Lobbyregister-ID: DEBYLT009B). Geschäftsgeheimnis-

se oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen in den übermittelten Unterlagen stehen einer Veröffentlichung nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "N. Gebbeken".

Prof. Dr.-Ing. Norbert Gebbeken
Präsident

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 - Bayerisches Dachdeckerhandwerk - Landesinnungsverband (DEBYLT02BD)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 - Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VBEW) (DEBYLT0002)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)



Bayerischer Bauernverband · Max-Joseph-Str. 9 · 80333 München

Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München

Datum: 03.08.2022

Nur per Mail: Referat-22@stmb.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
STMB-22-4302.1-1-5-30

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
515/5141 Mr/om

Verbandsanhörung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen der Verbandsanhörung unsere Anmerkungen zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung vorbringen zu können.

Vorweg teilen wir mit, dass der Bayerische Bauernverband im Bayerischen Lobbyregister unter der **Registernummer: DEBYLT01D2** eingetragen ist. Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen stehen aus unserer Sicht einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme nicht entgegen.

Zunächst sei uns die Äußerung gestattet, dass wir davon ausgehen, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zwar Erleichterungen für die Aufstellung von Mobilfunkmasten sowie Vereinfachungen bei den Brandabständen von Solaranlagen auf Dächern und eine Beschleunigung der Planfeststellungsverfahren im Straßen- und Wegerecht erreicht werden können, sich jedoch unseres Erachtens diesen Regelungen noch weitere anschließen müssen, um im Bereich der Mobilfunkabdeckung sowie des Ausbaus der erneuerbaren Energien dringende und deutliche Schritte nach vorne zu machen.

Soweit im Folgenden zu den sonstigen Einzeländerungen im Gesetzentwurf keine Anmerkungen gemacht werden, ist aus unserer Sicht keine Äußerung erforderlich.

.../2

Im Einzelnen nunmehr unsere Anmerkungen zum Gesetzesentwurf:

1. Zu § 1 Nr. 2 des Gesetzesentwurfs

Mit den angestrebten Erleichterungen bei der Errichtung von Mobilfunkmasten im Bereich entlang der Straßen kann eine bessere Netzarbeitung erreicht werden, die gerade auch für die landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der weiteren Technisierung dringend erforderlich ist. Aus unserer Sicht sind für die Errichtung von Mobilfunkmasten vorrangig solche Standorte zu verwenden, die für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet sind. Sichergestellt werden muss, dass durch die Errichtung von Mobilfunkmasten nach der nun vorgesehenen Regelung Einschränkungen der Bewirtschaftung auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Landwirte nicht entstehen.

2. Zu § 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzesentwurfs

Die neu aufzunehmenden Regelungen in Art. 29 Abs. 1 und 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), die es neben den Sicherheitsbehörden auch den Straßenbaubehörden ermöglichen sollen auf eigene Kosten Maßnahmen zum Schutze von Staatsstraßen durchzuführen, sind aus unserer Sicht als positiv zu bewerten, da damit ein weiterer Weg zur effektiven Gefahrenabwehr durch Felsstürze oder andere Georisiken auf den öffentlichen Straßen eröffnet wird.

Bei der Anfügung des Art. 29 Abs. 2 Satz 3 BayStrWG, welcher es der Straßenbaubehörde ermöglicht die Verantwortlichen zur Beseitigung zu verpflichten, ist es aus unserer Sicht deutlich herauszustellen, dass immer vorrangig der Handlungsstörer zur Beseitigung verpflichtet wird, bevor auf den Grundeigentümer als Zustandsstörer zugegangen werden kann.

3. Zu § 1 Nr. 5 Buchstabe b des Gesetzesentwurfs

Laut dem Gesetzesentwurf soll klargestellt werden, dass für wesentliche Änderungen an der Straße auch weiterhin eine Planfeststellungspflicht besteht. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass unwesentliche Änderungen ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vorgenommen werden können.

Hierbei ist aus unserer Sicht wichtig, dass bei größeren Veränderungen am Verlauf oder dem Ausbauzustand der Straße, wie bspw. einer Verlegung oder dem Hinzubau von Fahrradwegen, immer die Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bestehen bleiben muss. Nicht verkannt wird dabei unsererseits, dass mit der Einführung der Definition einer „wesentlichen Änderung“ die Unsicherheit im bisherigen Rechtszustand beseitigt und durch Vermeidung aufwendiger Gerichtsverfahren weniger bedeutende Ausbau- oder Ersatzmaßnahmen an Straßen rascher erreicht werden können.

4. Zu § 1 Nr. 5 Buchstabe c des Gesetzesentwurfs

Nach dem vorliegenden Entwurf soll es in Art. 36 Abs. 8 bis 10 BayStrWG ermöglicht werden vorläufige Anordnungen während des laufenden Planfeststellungsverfahrens zu treffen. Das grundsätzliche Erfordernis für eine solche Regelung wird unsererseits auch anerkannt. Sichergestellt sein muss hierbei aber, dass den Grundstückseigentümern während des Planfeststellungsverfahrens keine rechtlichen Nachteile durch diese vorläufige Anordnung erwachsen. Aus diesem Grund begrüßen wird es, dass eine vorläufige Anordnung frühestens nach Vorliegen der Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Anhörungsverfahrens ergehen kann und dass nach Art. 36 Abs. 8 Satz 1 Ziffer 5 BayStrWG (Entwurf) eine solche vorläufige Anordnung nur dann erfolgen kann, wenn die betroffenen Grundstückseigentümer sich mit der Inan-

spruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

Wichtig ist aus unserer Sicht auch, dass die vorläufige Anordnung nicht an die Stelle der Planfeststellung tritt, sondern diese vorab zugelassenen Maßnahmen dann auch nochmals im Planfeststellungsbeschluss aufgeführt sein müssen und für den Fall, dass diese Maßnahmen nicht dauerhaft bestehen bleiben sollen, der Träger des Vorhabens den vorherigen Zustand des Grundstückes wiederherzustellen hat.

Unter Berücksichtigung des Vorgenannten erscheint es unsererseits dann auch akzeptabel, wenn ein Rechtsbehelf gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung entfalten soll.

5. Zu § 1 Nr. 6 des Gesetzesentwurfes

Die in Art. 36a Abs. 1 BayStrWG (Entwurf) aufgeführten Duldungspflichten sind aus Sicht der Grundstückseigentümer kritisch zu sehen, da sie notwendige Vermessungen, Boden- und Gewässeruntersuchungen sowie die vorübergehende Anbringung von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten der Straßenbaubehörde gestatten und der Eigentümer des Grundstückes sie zu dulden hat. Damit geht aus unserer Sicht eine Verschlechterung der Rechtsposition der Grundstückseigentümer gegenüber dem bisherigen Rechtsstand einher.

Wenn diese Regelung so beschlossen werden soll, ist es aus unserer Sicht daher bei allen Planfeststellungsvorhaben im Straßen- und Wegebereich unbedingt erforderlich, die betroffenen Grundstückseigentümer frühzeitig in die Vorbereitungen für das Planfeststellungsverfahren einzubinden, damit diese über die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke entsprechend informiert sind und die ihnen zustehenden Rechte effektiv wahrnehmen können.

Auch die in Art. 36a Abs. 4 BayStrWG (Entwurf) aufgeführten Duldungspflichten für Unterhaltungsmaßnahmen an der Straße sind daher so zu sehen, dass rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen die Eigentümer der anliegenden Grundstücke informiert werden.

6. Zu § 1 Nr. 7 des Gesetzesentwurfes (Art. 38 Abs. 5 BayStrWG Entwurf)

Die gesetzliche Verankerung eines Projektmanagers im Planfeststellungsverfahren, der mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragt werden soll, ist aus unserer Sicht eine Regelung, die zu früh eingeführt werden soll. Hier sollte unseres Erachtens zunächst eine Evaluierung des Einsatzes des Projektmanagers, wie er derzeit im Bereich der Regierung von Niederbayern erprobt wird, vorgenommen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht daher unseres Erachtens noch nicht das Erfordernis einer gesetzlichen Verankerung des Projektmanagers für Planfeststellungsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts.

7. Zu § 1 Nr. 7 des Gesetzesentwurfes (Art. 38 Abs. 6 BayStrWG Entwurf)

Die vorgesehene Regelung soll die Wirkungen des § 2 Plansicherungsgesetzes in die straßenrechtliche Planfeststellung übernehmen. Wenn die öffentliche Bekanntmachung im Internet den Regelfall darstellen und die ortsübliche Bekanntmachung durch Anschlag an Amtstafeln oder in Amtsblättern nur noch ergänzend vorgenommen werden soll, ist unseres Erachtens damit kein Nachteil verbunden. Als weiterer Punkt sollte hier jedoch aufgenommen werden, dass die nach den Plansicherungsgesetz zusätzlich vorgesehene Bekanntmachung in einer örtlichen Tageszeitung auch in die bayerische Regelung aufgenommen wird, da damit besser sichergestellt ist, dass die betroffenen Personenkreise auch von der öffentlichen Bekanntmachung Kenntnis nehmen können. Bestimmte Personenkreise, die nicht zwangsläufig über einen Zugang zum Internet verfügen, könnten sonst von der Ausübung ihrer Rechte abgeschnitten werden. Aber auch versierte Nutzer des Internets werden durch einen Hinweis in der örtlichen Tageszeitung einfacher

den Weg zu öffentlichen Bekanntmachungen im Internet finden. Die für eine Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung anfallenden Kosten dürften hier auch nicht ins Gewicht fallen.

8. Zu § 2 Nr. 2 des Gesetzesentwurfes

Die Änderung der Abstände für dachparallel installierte Solaranlagen auf Reihen- und Doppelhäusern dahingehend, dass die gegenüber nicht über Dach geführten Brandschutzwänden einzuhaltenden Abstände verringert werden, ist aus unserer Sicht zu begrüßen, da jede zusätzliche Kapazitätsausweitung von Dachflächenphotovoltaikanlagen das Erfordernis von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen verringert. Zwar ist insgesamt wohl nicht davon auszugehen, dass durch die nunmehr vorzunehmenden Regelungen in Art. 30 Abs. 5 Satz 2 BayBO ein erheblicher Zuwachs an Stromerzeugungsanlagen auf Dächern eintreten wird; dennoch wird hierdurch auch ein Beitrag zur Sicherstellung der Stromversorgung in Bayern geleistet und eine weitere Inanspruchnahme von wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Freiflächenphotovoltaikanlagen vermindert.

Abschließend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit zum übersandten Gesetzesentwurf Stellung nehmen können, bitten unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. V.



Carl von Butler
Stellv. Generalsekretär

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 - Bayerischer Handwerkstag e.V. (DEBYLT0029)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Härle, Ulrich (StMB)

Von: geschaefsstelle@wfv-bayern.de
Gesendet: Freitag, 5. August 2022 13:20
An: Referat-22 (StMB)
Betreff: AW: StMB-22-4302.1-1-5-30 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung; hier: Verbandsanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Aus fachlicher Sicht antwortet der Werkfeuerwehrverband Bayern e.V. nur auf den Teil dieser Verbandsanhörung bzgl. Änderung der Bayerischen Bauordnung im Art. 30 BayBO.

Aus Sicht der Betrieblichen Feuerwehren und des Betrieblichen Brandschutzes begrüßen wir, der Werkfeuerwehrverband Bayern e.V. / Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz, die geplante Reduzierung der Abstände von Solaranlagen auf Dächern. Wir sind mit der gewählten Formulierung im Art. 30 BayBO einverstanden.

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Für Fragen stehe wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
S. Deschermeier



STEFAN DESCHERMEIER
Geschäftsführer

www.wfv-bayern.de

Geschäftsstelle:
Römerhofweg 8
85748 Garching
Tel.: +49 (89) 209 60 300
mailto:geschaefsstelle@wfv-bayern.de



Der Werkfeuerwehrverband Bayern e.V. – Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz ist der einzige Verband, der die Interessen der Unternehmer, Bauherren und Betreiber im betrieblichen Brandschutz vertritt! Inhaltlich umfasst der betriebliche Brandschutz das gesamte Themenspektrum des vorbeugenden Brandschutzes und

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 - vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (DEBYLT001E)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 - vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (DEBYLT001E)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)



Auszug aus dem Bayerischen Lobbyregister

Registernummer: DEBYLT001E, registriert seit 05.01.2022

vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.

[→ Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren](#)

1. Name, Vorname, Anschrift, Hauptsitz

vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.
Max-Joseph-Str. 5
80333 München
089 55178-100
info@vbw-bayern.de
www.vbw-bayern.de

2. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse und Internetseite einer Geschäftsstelle am Sitz des Landtags

-

3. Interessen- oder Vorhabenbereich und Beschreibung der Tätigkeit

Die vbw hat die Aufgabe, die gemeinsamen sozialpolitischen, wirtschaftspolitischen und gesellschaftspolitischen Belange der bayerischen Wirtschaft zu wahren, die Wirtschaftsgruppen-übergreifend von grundsätzlicher Bedeutung sind.

4. Zusammensetzung von Vorstand und / oder Geschäftsführung bei juristischen Personen

Wolfram Hatz
Bertram Brossardt
Dr. Michael Diederich
Josef Geiger
Stefan Grenzebach
Dr. Christian Hartel
Ilka Horstmeier
Ernst Läuger
Christoph Leicher
Dr. Markus Litpher
Angelique Renkhoff-Mücke
Dr. Markus Rieß
Dr. Klaus-Peter Röhler
Dr. Christian Heinrich Sandler

Winfried Schaur
Erich Schulz
Hubert Schurkus
Michael Schwarz
Stephanie Spinner-König

In den letzten 5 Jahren waren als Mitglieder des Landtags tätig

-

In den letzten 5 Jahren waren als Mitglieder der Staatsregierung tätig

-

5. Mitgliederzahl bei Verbänden und Vereinen in Hundert Mitgliedern

200

6. Namen der Vertreterinnen und Vertreter bei Verbänden und Vereinen

Bertram Brossardt
Stephanie Ammicht
Michael Bischof
Herrmann Brandl
Joachim Feldmann
Marc Hilgenfeld
Klaus Kornitzer
Dr. Jutta Krogull
Ivor Parvanov
Dr. Christof Prechtl
Patrick Püttner
Dr. Frank Rahmstorf
Enno Schad
Katja Schlendorf-Elsäßer
Christine Völzow
Matthias Werner
Stefanie Zormaier
Renate Spandel
Friedbert Warnecke
Raimo Kröll
Volker Leinweber

In den letzten 5 Jahren waren als Mitglieder des Landtags tätig

-

In den letzten 5 Jahren waren als Mitglieder der Staatsregierung tätig

-

7. Angaben zu Auftraggebern, für die Interessenvertretung betrieben wird, wenn diese Fremdinteressen betrifft

-

8. Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten und in Stufen von jeweils zehn Beschäftigten, die mit der Interessenvertretung unmittelbar beauftragt sind

0,1 - 10

In den letzten 5 Jahren waren als Mitglieder des Landtags tätig

-

In den letzten 5 Jahren waren als Mitglieder der Staatsregierung tätig

-

9. Jährliche finanzielle Aufwendungen mit Personalkosten im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 €

890001 - 900000

10. Empfangene Zuwendungen, Zuschüsse oder Spenden in Stufen von jeweils 10 000 €, sobald in einem Kalenderjahr jeweils ein Betrag von 20 000 € überschritten wird

-

11. Name, Vorname und Anschrift einzelner Zuwendungs- oder Zuschussgeber oder Spender, sobald innerhalb eines Kalenderjahres jeweils ein Betrag von 20 000 € überschritten wird

-

12. Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen

[vbw e. V. Bilanz und GuV 2021.pdf](#)

letzte Änderung 29.06.2022

Von: Sarah.Neumeyer@vatm.de

Gesendet: Mittwoch, 17. August 2022 13:24

An: Wibmer, Karin (StMB) <Karin.Wibmer@stmb.bayern.de>

Cc: Frederic.Ufer@vatm.de

Betreff: AW: StMB-22-4302.1-1-5-30 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung; hier: Verbandsanhörung

Sehr geehrte Frau Wibmer,

vielen Dank für die Übermittlung des Gesetzentwurfs.

Da unser Registrierungsprozess im bayerischen Lobbyregister noch nicht ganz abgeschlossen ist, bin ich mir nicht sicher, ob wir derzeit eine Stellungnahme abgeben können.

Unsere hier folgende kurze Einschätzung bitte ich Sie zu ignorieren, sofern sie formal nicht opportun ist: Die geplanten Anpassungen in dem vorliegenden Gesetzentwurf sind aus unserer Sicht richtig und sinnvoll. Allerdings ist zu beachten, dass der *Pakt Digitale Infrastruktur* in Bayern vor der Unterzeichnung steht, der die Nachbesserung der Verfahrensfreiheit für Antennen- und Mastenhöhe wird, die Schaffung einer Genehmigungsfiktion für die Errichtung von Antennen und die Einführung eines digitalen Bauantrags beinhaltet. Diese Punkte werden ebenfalls eine Gesetzesänderung erfordern. Entweder wartet man daher mit der Gesetzesänderung, bis der Digitalpakt gezeichnet ist und nimmt die sich daraus ergebenden Änderungen direkt mit auf, oder man muss kurz nach Gesetzesänderung die nächste Änderung anstoßen. Es sollte aber vermieden werden, dass die Anpassungen gemäß Digitalpakt sich nicht alleine dadurch verzögern, dass kurz vorher das Gesetz bearbeitet wurde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Neumeyer

Sarah Neumeyer

Leiterin Hauptstadtbüro

VATM e.V.

Reinhardtstr. 31

10117 Berlin

Tel. +49 30 50561538

Mobil +49 176 30169897

E-Mail sn@vatm.de

www.vatm.de

Wettbewerb verbindet

follow us on twitter.com/vatmDE



Eingetragen im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter der Registernummer R002709.

Sie finden unsere Datenschutzhinweise unter folgendem [Link](#).

Der Zusendung unserer Einladungen/Pressemitteilungen/Newsletter können Sie jederzeit widersprechen. Wenn Sie keine weitere Zusendung wünschen, klicken Sie bitte diesen [Link](#)

Informationen zur Erhebung Ihrer Daten für diesen Verteiler finden Sie [hier](#).



Vorstand

Haus & Grund Bayern · Sonnenstraße 11 · 80331 München

Sonnenstraße 11/ III
80331 München

Frau Ministerialrätin
Claudia Halser
Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr
80502 München

Telefon 089 / 5404133-11
Telefax 089 / 5404133 -55

Nur per E-Mail: Referat-22@stmb.bayern.de

info@haus-und-grund-bayern.de
www.haus-und-grund-bayern.de

Ihr Zeichen
Unser Zeichen Dr. Ki / pscha
München, den 12.08.2022

Ihr Schreiben vom 13.07.2022
Ihr Zeichen StMB-22-4302.1-1-5-30

Stellungnahme: Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung

Sehr geehrte Frau Halser,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum „Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung“ bedanken wir uns. Wir haben hierzu keine weiteren Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen
Haus & Grund Bayern

Ulrike Kirchhoff
Vorstand

Von: VCD Landesverband Bayern e.V. <landesbuero@vcd-bayern.de>

Gesendet: Donnerstag, 18. August 2022 13:12

An: Referat-22 (StMB) <Referat-22@stmb.bayern.de>

Betreff: Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung, Verbandsanhörung

Sehr geehrte Frau Halser,

hiermit nehmen wir Stellung zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung hinsichtlich der Punkte "Sofortvollzug", "Projektmanager" und "digitales Anhörungsverfahren".

Sofortvollzug

Ein Beginn der Bauarbeiten vor Vorliegen einer Baugenehmigung sollte die absolute Ausnahme darstellen. Eigentlich dürfte dies nur erlaubt sein, wenn durch gesetzliche Vorgabe ohne Sofortvollzug eine Verzögerung der Baumaßnahme von einem Jahr zu erwarten wäre. Dies trifft nur für Rodungsarbeiten zu, da diese aus naturschutzfachlichen Gründen nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erlaubt sind. Wir erwarten hier eine stringenter Formulierung im Gesetz, welches nur auf diese mögliche Ausnahme abstellt.

Projektmanager

Bereits jetzt verfügt Bayern über ein sehr dichtes Straßen- und Wegenetz, so dass es fraglich ist, ob eine weitere Beschleunigung von Straßenbauprojekten durch den Einsatz von Projektmanagern wünschenswert ist - auch im Hinblick auf die Vorgaben zur Einhaltung der europäischen Klimaziele, zu welchen der Mobilitätsbereich seit den 1990er-Jahren keinerlei Beitrag geleistet hat. Mit dem Einsatz von Projektmanagern werden außerhalb der öffentlichen Stellenpläne, welche Grundlage z.B.

für der Personalplanung bei den staatlichen Bauämtern sind, "Schattenhaushalte" geschaffen, welche z.B. einer politischen Zielsetzung, den Aufgabenbereich bei den staatlichen Bauämtern weg von der reinen Planung neuer Straßen und hin zur Förderung des Ausbaus der Alternativen zum Pkw-Verkehr (z.B. Planung von Radwegen, barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen, Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Planung des öffentlichen Nahverkehrs) entgegen stehen würden.

Somit lehnen wir es ab, den Straßenbau durch den Einsatz von Projektmanagern noch stärker zu fördern.

Digitales Anhörungsverfahren

Im Gesetzentwurf wird dargelegt, dass "in geeigneten Fällen" ein digitales Anhörverfahren zu Planfeststellungen möglich sein soll. Der unbestimmte Rechtsbegriff "geeignete Fälle" wird nicht näher erläutert.

Mit dem Entfall der mündlichen Anhörungsverfahren werden die Beteiligungsverfahren der Verbände unnötig eingeschränkt, so dass wir dies ablehnen. Nicht umsonst werden z.B. auch weiterhin Gerichtsverfahren in Präsenz durchgeführt. Bei einer Anhörung in Präsenz ist der Austausch der verschiedenen Sichtweisen deutlich einfacher als in formalisierten, digitalen, Verfahren. Dennoch erscheint es uns denkbar, dass in bestimmten - einfachen - Verfahren durchaus der Einsatz der modernen, digitalen, Medien akzeptabel ist. Dies erfordert aber einen Konsens zwischen allen Beteiligten.

Wir bitten daher um Änderung im Gesetzentwurf, dass die Anwendung digitaler Verfahren für Erörterungsverfahren das Einvernehmen aller am Verfahren beteiligter Institutionen bedarf.

Wir sind im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT010D eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Weibelzahl

--

Ralf Altenberger

Geschäftsführer VCD Bayern

Verkehrsclub Deutschland (VCD), Landesverband Bayern e.V.

Hessestraße 4

90443 Nürnberg

Tel. 0911 47 17 43

Tel. unterwegs 0176 344 505 34

landesbuero@vcd-bayern.de

www.vcd-bayern.de

Steuernummer 241/111/50210

VR 2307, Amtsgericht Nürnberg

~~~~~  
Ein gutes Bus- und Bahnangebot, mehr Platz für Fußgänger und Fahrräder, spritsparende Autos, mehr Sicherheit für Kinder: So sieht nachhaltige Mobilität für den VCD aus. Derzeit unterstützen 55.000 Mitglieder und Förderer den einzigen ökologischen Verkehrsclub. Sie auch?

~~~~~  
Mitglied werden: http://www.vcd-bayern.de/service/jetzt_wechseln.php

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen,
Bau und Verkehr

Referat-22@stmb.bayern.de
80502 München

Gesetzentwurf der Staatsregierung:

17.08.22

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und
Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung

Referat III Fischerei,
Gewässer- und
Naturschutz

Lena Meier

T 089 64 27 26-49

lena.meier@lfvbayern.de

**LANDESFISCHEREI-
VERBAND BAYERN E.V.**

Mittenheimer Straße 4
85764 Oberschleißheim

lfvbayern.de

Az.: StMB-22-4302.1-1-5-30

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung als anerkannter Naturschutzverband an o.g. Verbandsanhörung bedanken wir uns. Der Landesfischereiverband Bayern e.V. (LFV Bayern) nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben und zur Wahrung der Frist bis zum 17.08.2022 wie folgt Stellung:

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Bezüglich des gegenständlichen Gesetzesentwurfes vom 13.07.2022 mit dem Titel „Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung“ besteht grundsätzlich Einvernehmen.

Im Rahmen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sind primär die Inhalte „Schutzmaßnahmen auf Nachbargrundstücken“ sowie die „Erleichterung für Mobilfunkmasten“ betroffen. Weitere Änderungen beinhalten die „Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren“.

Die im Rahmen des vorliegenden Entwurfs in angestrebte Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren bspw. durch den Entfall eines „Erörterungstermins“ ist aus Sicht eines Naturschutzverbands sowie aller Träger öffentlicher Belange als kritisch einzustufen. Die Verpflichtung der Erörterung gemäß der Gesetzgebung im Sinne des §72 BayVwVfG sowie Ausnahmen im Rahmen des §67 BayVwVfG lassen eine entsprechende Beschleunigung für Verfahren mit geringem Anhörungspotential bereits zu.

Durch die Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes Art. 38 (b) 4. besteht die reelle Gefahr, als Träger öffentlicher Belange trotz erbrachter Einwände und eingereichter schriftlicher Stellungnahme nicht ausreichend gehört und begründete fachliche Einwände nicht ausreichend beachtet zu werden.

Eine Auslegung gemäß des geänderten Art. 38 (b) 7. als digitale Veröffentlichung ist sehr zu begrüßen. Dennoch ist im Rahmen der Digitalisierung eine entsprechende einheitlich Plattform (UVP- Portal & UVP-Verbund) zur Veröffentlichung wünschenswert. Eine manifestierte und standardisierte Anwendung einer Plattform für alle Verfahrenstypen wäre zu begrüßen. Eine entsprechende Handlungsempfehlung für Behörden - herausgegeben durch die Bayerischen Staatsregierung bzw. deren Ministerien - würde eine Vereinheitlichung ermöglichen.

Änderung der bayerischen Bauordnung

Mit dem Gesetzesentwurf zur Überarbeitung der Bayerischen Bauordnung besteht Einvernehmen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Lena Meier
M.Sc.
Referat III (Fischerei, Gewässer- und Naturschutz)
Landesfischereiverband Bayern e.V.
Mittenheimer Str. 4
85764 Oberschleißheim

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.10.2022 - BUND Naturschutz in Bayern e.V. (DEBYLT00EC)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Staatsminister Christian Bernreiter

Abg. Ursula Sowa

Abg. Prof. Dr. Winfried Bausback

Abg. Martin Wagle

Abg. Ralf Stadler

Abg. Manfred Eibl

Abg. Inge Aures

Abg. Sebastian Körber

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe auf **Tagesordnungspunkt 3 d:**

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der

Bayerischen Bauordnung (Drs. 18/24629)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. – Zur Begründung erteile ich das Wort an Herrn Staatsminister Christian Bernreiter.

Staatsminister Christian Bernreiter (Wohnen, Bau und Verkehr): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren Abgeordnete! Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Änderungen im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und in der Bayerischen Bauordnung.

In den vergangenen Jahren hat der Bund sinnvolle Änderungen zur Planungsbeschleunigung im Verkehrsbereich umgesetzt. Mit unserem Gesetzentwurf übertragen wir bewährte Regelungen aus dem Bundesfernstraßengesetz in unser Bayerisches Straßen- und Wegegesetz – und zwar weitgehend im Wortlaut. Damit sollen auch für bayerische Straßen die gleichen Maßstäbe wie für Bundesfernstraßen gelten. Das hat zwei Vorteile: Erstens können unsere Planfeststellungsbehörden so bei allen Verfahren einheitlich arbeiten, zweitens ist die Rechtsprechung zum Bundesrecht auch auf unsere Fälle aus dem Landesrecht übertragbar.

Inhaltlich geht es im Wesentlichen um das Planfeststellungsrecht. Wir wollen hier mehr Klarheit und Schnelligkeit bei Planungs- und Genehmigungsverfahren. Künftig soll klar geregelt sein, wann es bei Straßenbauprojekten überhaupt ein umfangreiches Zulassungsverfahren braucht. Außer bei Neubauten ist ja auch bei wesentlichen Änderungen von Straßen eine Planfeststellung vorgeschrieben. Im Gesetzentwurf werden jetzt erstmals die wesentlichen Änderungen inhaltlich definiert. Außerdem schlagen wir Neuregelungen vor, um die Bauzeit bzw. das Verfahren zu verkürzen. So kann die Planfeststellungsbehörde etwa in Zukunft leichter auf den Erörterungstermin ver-

zichten oder externe Projektmanager mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen. In Niederbayern läuft dazu bereits ein Pilotprojekt für eine Bundesstraße an der B 15 neu bei Landshut. Meine Damen und Herren, so viel zu den wesentlichen Änderungen bei der Planfeststellung.

Ich möchte kurz zwei weitere Neuerungen nennen: Erstens vereinfachen und beschleunigen wir den Bau von Mobilfunkmasten an Straßen. Der Bau kann künftig nur dann abgelehnt werden, wenn Verkehrssicherheit oder Straßenausbauabsichten es erfordern. Zweitens erleichtern und verbessern wir die Gefahrenabwehr auf Straßen. Von Nachbargrundstücken gehen immer wieder Gefahren für den Straßenverkehr aus, zum Beispiel durch Felsstürze oder die Bepflanzung. Künftig kann die Behörde zum Beispiel selbst auf eigene Kosten Beseitigungs- und Sicherungsmaßnahmen neben Staatsstraßen durchführen, ohne zuvor eine Entscheidung der Sicherheitsbehörde abzuwarten. So werden unnötig lange Straßensperrungen und Abstimmungszeiten vermieden.

Meine Damen und Herren, Vereinfachen und Beschleunigen ist auch unser Ziel bei der Änderung der Bayerischen Bauordnung. Der Gesetzentwurf setzt eine EU-Richtlinie um, in der die Produktion von erneuerbaren Energien gefördert werden kann. Das Zulassungsverfahren für Produktionsanlagen kann in Zukunft über eine einheitliche Stelle innerhalb einer bestimmten Frist abgewickelt werden. Außerdem werden für den Brandschutz vorgeschriebene Mindestabstände für dachparallele Solaranlagen vereinheitlicht und reduziert. Damit kommen wir beim Ausbau der erneuerbaren Energien noch schneller voran. So leisten wir einen weiteren Beitrag zum Klima- und Umweltschutz.

Meine Damen und Herren, mit dem Gesetzentwurf erleichtern und beschleunigen wir vor allem Planungs- und Genehmigungsverfahren bei Straßenbauprojekten in ganz Bayern. Das ist für uns alle ein Gewinn. Ich bitte deshalb um zügige Beratung und um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Ich eröffne nun die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich erteile nun der Kollegin Ursula Sowa von der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Ursula Sowa (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Novelle der Bayerischen Bauordnung von 2021 wird heute schon wieder einmal nachgebesert. Aber in einem Bereich ist das gut so; da geht es nämlich um das Anbringen von Solaranlagen auf Dächern, was erleichtert wird. Das finden wir klasse; das will ich betonen und herausheben und kann auch hinzufügen: Wir GRÜNE hätten das schon gerne in der Novelle erreicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Nach dieser Änderung soll zukünftig der Abstand von Solaranlagen zur Brandwand sowohl für nicht brennbare als auch für brennbare Module und Unterkonstruktionen einheitlich nur noch 50 Zentimeter statt der vorherigen 1,25 Meter betragen. Das finden wir gut. Das gilt unterschiedslos für Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen. Allerdings gibt es schon wieder eine Ausnahme. Gerne hätten wir das gleich in diesen Entwurf mit hineingepackt, aber vielleicht ändert es sich ja auch. Ein Entwurf soll ja nie so herauskommen, wie er hereingekommen ist.

– Lieber Herr Bernreiter, hören Sie gut zu. Wir meinen auch, dass die dachparallel installierten Solaranlagen ebenso nur noch 50 Zentimeter Abstand haben könnten. Das bayerische Dachdeckerhandwerk hat dies nämlich in seinen Eingaben auch bereits gewünscht; Sie können diese Eingabe also gerne schon aufnehmen. Sie differenzieren allerdings, dass Indach-Anlagen einen anderen Abstand brauchen, aber Sie könnten hier etwas aufnehmen, damit die Novelle nicht schon wieder novelliert werden muss.

Ich möchte noch einmal betonen: Wir GRÜNE begrüßen natürlich die geplante Vereinfachung und wollen auch, dass eine gescheit gemachte Baunovelle natürlich weit ausreichend für gesünderes, nachhaltigeres Bauen und mehr Klimaschutz eingebracht werden könnte. Das Potenzial von Dachflächen wollen wir besser ausnutzen und werden auch entsprechende Vorschläge einreichen.

Wir alle wollen die Menschen vor steigenden Preisen fossiler Energien schützen. Die Ampel plant – darauf möchte ich auch hinweisen; dankenswerterweise haben Sie jetzt auch die Impulse vom Bund aufgenommen –, dass mit der Änderung des Gebäudeenergiegesetzes ab dem 01.01.2024 bei Heizungserneuerung 65 % über erneuerbare Energien abgedeckt werden müssen. Deswegen sind hauseigene Solaranlagen umso wichtiger und werden eine große Rolle spielen.

Ich möchte betonen, dass Ihr Gesetzentwurf dazu dient, die Vorgaben der Richtlinien des Europäischen Parlaments umzusetzen. Das ist schon im Dezember 2018 eingetütet worden. Daran sieht man einfach, wie lange es braucht, Gesetze zu ändern, damit sich auch Bayern bewegt. Ich wünsche mir, dass es in Zukunft schneller geht. Nicht umsonst kleben sich Menschen auf Straßen. Es geht wirklich zu langsam. Ich möchte hier aber gar nicht das Negative betonen, sondern durchaus hervorheben: Hier tut sich heute etwas. Es kommt etwas in Bewegung, auch im Hinblick darauf, dass der Mobilfunkausbau vorangehen soll.

Wir finden es auch in Ordnung, dass der Ausbau nun etwas entbürokratisiert wird. Wir finden aber nicht in Ordnung – da komme ich zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes –, dass hier tatsächlich Erörterungsimpulse von außen nicht mehr wahrgenommen werden sollen; Sie haben es selbst gesagt. Das halten wir für nicht zielführend. Wir wollen die Bedenken des BUND Naturschutzes hier aufnehmen, demzufolge die Beteiligung natürlich nach wie vor bei den Planfeststellungsverfahren gewährleistet sein muss. Der BUND Naturschutz macht auch kreative Vorschläge, wie Abläufe beschleunigt werden können, indem ein Projektmanager oder -managerin vor-

geschlagen wird; das möchten wir auch betonen. Das sollte man aufnehmen; das sollte tatsächlich in den Gesetzentwurf einfließen.

Dieses Management soll dazu führen, dass eine Entbürokratisierung möglich ist; denn wir wissen: Behörden sind nur ungenügend besetzt. Es gibt oft Gutachter und Planer*innen, die einfach nicht greifbar sind; auch im Hinblick auf die Baubranche zeigt sich, dass Baustoffe und -materialien gerade schwer zu bekommen sind. Wenn dann einmal ein Bauvorhaben durchgeführt ist, dann gibt es oft großen Ärger bei den Mängelbeseitigungen. Dies alles könnte man durch ein gutes Management wirklich in den Griff kriegen, und auch Digitalisierungsprozesse könnten wunderbar einfließen.

Hier komme ich schon zum Stichpunkt "Digitalisierung und Mobilfunk": Hier sehen wir es auch so, dass für Mobilfunkmasten und damit zusammenhängende technische Einrichtungen die weniger strengen Vorgaben für die Anbaubeschränkungszonen gelten sollen. Damit sind wir weitestgehend einverstanden, wollen aber auch hier beim Ausbau die Bürgerbeteiligung nicht aushebeln, sondern verflüssigen und auf moderne Instrumente umstellen; das muss gewährleistet sein. Aber wir GRÜNE wollen einen zügigeren Ausbau beim Mobilfunk vor allem auf dem Land, um die Abdeckung und Erreichbarkeit auch außerhalb der Wohngebiete zu verbessern.

Ich komme zum Schluss: Der Gesetzentwurf geht durchaus in eine richtige Richtung, und es passiert etwas. Das müssen wir auch nach außen kommunizieren. Wie gesagt, diese Langwierigkeit, bis etwas passiert, ist schmerzlich genug, aber wir wollen, dass sich dieser Entwurf noch einmal gehörig ändert. Wir wollen nicht, dass die Staatsregierung immer nur an der Bauordnung herumdoktert, sondern dass es wirklich einmal den großen Wurf gibt. Ich bin sicher: Die nächste Baunovelle machen wir GRÜNE, und dann gescheit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Frau Sowa, danke schön. Bitte bleiben Sie noch am Rednerpult. Zu einer Zwischenbemerkung hat sich der Kollege Prof. Dr. Winfried Bausback von der CSU gemeldet.

(Ursula Sowa (GRÜNE): Das Gute liegt so nah!)

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Ich melde mich wegen einer Nebenbemerkung von Ihnen. Sie haben gesagt: Nicht umsonst kleben sich Menschen auf Straßen.

(Ursula Sowa (GRÜNE): Wie? "Nicht umsonst"?)

Sie haben in Ihrer Rede gesagt: Nicht umsonst kleben sich Menschen auf Straßen.

(Zuruf der Abgeordneten Ursula Sowa (GRÜNE))

Ich möchte Sie fragen, ob diese sich häufenden Blockaden von Verkehrswegen, die ja auch schon zu Behinderungen von Rettungseinsätzen geführt haben, Ihrer Meinung nach eine legitime Form des Protestes sind. Darüber hinaus möchte ich Sie fragen, wie Sie den Zusammenhang mit der Bayerischen Bauordnung herstellen. Aus meiner Sicht, das möchte ich ganz klar sagen, ist das keine legitime Form des Protestes, sondern unter Umständen ein strafbares Verhalten, das geahndet werden sollte.

(Uli Henkel (AfD): Das sind Aktivisten!)

Ursula Sowa (GRÜNE): Herr Bausback, die Not ist groß. Klimaaktivisten äußern sich auf ihre Art, die ich jetzt hier nicht bewerten möchte.

Was wir von diesen Klimaaktivistinnen und Klimaaktivisten lernen, ist – –

(Andreas Winhart (AfD): Terroristen! – Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Was wir von diesen Klimaaktivistinnen und Klimaaktivisten lernen, ist, dass die Not so groß ist, dass Handlungsbedarf besteht. Wir GRÜNE sind natürlich die allerersten, die sagen, dass diese Gesetze – – Schon im Jahr 2018 hat die EU diese Verfügung gemacht. Dass es vier Jahre dauert, bis hier etwas passiert, ist natürlich viel zu lang.

(Zurufe der Abgeordneten Andreas Winhart (AfD) und Martin Böhm (AfD))

Insofern Druck zu machen, wie wir das umsetzen und das Klima retten, ist aus unserer Sicht legitim. Die Methoden der Klimaaktivist*innen will ich hier jetzt nicht bewerten.

(Beifall bei den GRÜNEN – Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Das sagt sehr viel aus!)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Wenn es wieder ruhig wird, kann der nächste Redner zum Rednerpult kommen. – Das ist der Kollege Martin Wagle für die CSU-Fraktion.

Martin Wagle (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Staatsminister Bernreiter hat bereits ausgeführt, dass Ausgangspunkt für diese Gesetzesänderung Änderungen im Bundesrecht und europäischen Recht sind. Jetzt überführen wir diese Änderungen in bayerisches Recht. Deswegen werden das Bayerische Straßen- und Wegegesetz sowie die Bayerische Bauordnung hier behandelt.

Das, was ich vorher gehört habe, kann ich überhaupt nicht verstehen. Frau Kollegin Sowa, Sie haben zuerst angesprochen, die Bayerische Bauordnung wird "schon wieder geändert". Im nächsten Satz kommen Sie dann an mit: seit 2019 hätte es schon einen Vorstoß gegeben, da hätte man früher schon ändern müssen. Dann stellen Sie einen Zusammenhang her dazu, dass sich dann Menschen auf die Straße kleben.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Frau Kollegin Sowa, diese Zusammenhänge erschließen sich – mit Verlaub – niemandem in diesem Parlament, der vernünftig denkt.

(Beifall bei der CSU – Zurufe von den GRÜNEN)

Aber jetzt wieder zur eigentlichen Sache, zum Gesetzentwurf. Wichtig an diesem Gesetzentwurf ist, dass es sich bei ihm nicht nur um redaktionelle Änderungen handelt, sondern um echte, substanzelle Änderungen. Mit ihnen wird in Zukunft beispielsweise

sichergestellt, dass für Bundes- und Landesstraßen dieselben Vorgaben und dieselben Vorgehensweisen bei der Planung und der Genehmigung zur Anwendung kommen. Das ist durchaus von Bedeutung; denn sonst hätten wir beispielsweise im Straßenbau eine unterschiedliche Behandlung von Bundes- und Landesstraßen in der Planung und im Genehmigungsverfahren. Das würde kein Mensch verstehen – weder die beteiligten Kommunen noch die beteiligten Bürgerinnen und Bürger. Noch obendrauf kommt dann, dass der Freistaat mit seinen Baubehörden beide Straßenarten plant. Es gibt hier also eine einheitliche Vorgehensweise.

Die Staatsregierung und insbesondere der zuständige Minister Bernreiter haben bei diesem Transfer von Bundes- und Landesrecht vor allem auf einen Aspekt besonderen Wert gelegt: Es muss zu Vereinfachungen kommen, damit wir Genehmigungsverfahren schneller durchführen können, allerdings – das ist auch sehr wichtig – ohne dass Sorgfalt und Genauigkeit unter dem höheren Tempo der Verfahren zu leiden haben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der vorliegende Gesetzentwurf entspricht genau diesen Ansprüchen. Er ist sorgfältig gemacht. Er ist ausgewogen und schafft einen rechtssicheren Rahmen, um die genannten Ziele zu erreichen.

Ich nenne Ihnen jetzt einige Beispiele. Wenn zum Beispiel eine Brücke in Zukunft erneuert und durch einen Neubau ersetzt werden muss, dann muss man nicht ganz von vorne anfangen. Man muss, sofern die neue Brücke im Wesentlichen der alten Brücke entspricht, kein neues Verfahren von vorn beginnen. Das heißt, man muss nicht bei null beginnen und spart eine Menge Zeit. – Ein weiterer Vorteil infolge der Gesetzesänderung beruht auf der Möglichkeit, einen vorzeitigen Baubeginn auch im Straßenverkehr zu genehmigen. Beim Hochbau kennen wir das. Der vorzeitige Baubeginn ist jetzt auch beim Straßenbau möglich. – Wir haben auch schon vom Thema Projektmanager gehört, das wir eingepflegt haben, um bei den Genehmigungsbehörden Ressourcen zu sparen und auch eine schnelle Kommunikation zu ermöglichen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die vorliegenden Änderungen der bestehenden Gesetze müssen naturgemäß durchaus ins Detail gehen. Am Ende steht aber ein Ziel, das wir erreichen müssen. Wir müssen das Verfahren vereinfachen. Das gilt insbesondere in der strassenrechtlichen Planfeststellung. Hier brauchen die betroffenen Kommunen Planungssicherheit für wichtige Infrastrukturmaßnahmen. Die sind natürlich auch immer betroffen und bei Grundstücksangelegenheiten oder bei Grundstückserwerb eingebunden. Wir brauchen schnellere Entscheidungen und keine unzumutbar langen Wege. – Im Übrigen bedeuten lange Planungszeiten natürlich auch erhebliche Kostensteigerungen für den Freistaat und damit auch für alle Bürgerinnen und Bürger.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben jetzt einige Beispiele gehört. Wir haben auch schon Anregungen gehört. Frau Sowa hat einige Dinge genannt, die wir im Ausschuss in der Tiefe diskutieren können. Ich freue mich jetzt schon auf die Diskussion. Ich glaube, es gibt einiges zu besprechen.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist der Abgeordnete Ralf Stadler für die AfD-Fraktion. Herr Stadler, bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

Ralf Stadler (AfD): Herr Vizepräsident, werte Kollegen! Wir reden heute über einen Gesetzentwurf der CSU, aber recht viele sind anscheinend nicht da.

Der Gesetzentwurf bringt die Übernahme von Änderungen aus der Bundesgesetzgebung und soll der Beschleunigung und Vereinfachung von unterschiedlichen Verwaltungshandlungen dienen. Grundsätzlich sind die Änderungen eine direkte Folge der verkorksten Energiepolitik, die von der Union mitinitiiert wurde.

Der Ausbau von Energieversorgungsleitungen wird – das ist festzustellen – nicht nur im Großen, sondern auch im Kleinen ausgebremst, wenn es zum Beispiel um Leitungskreuzungen von Straßengrundstücken geht. Die Musterverträge, die eine unbü-

rokratische und schnelle Bearbeitung derartiger Fälle ermöglichen, gelten in Bayern nicht für Kreisstraßen, die von den Landkreisen selbst verwaltet werden. Die vom Bayerischen Landkreistag vorgesehenen eigenen Vereinbarungen führen zu einer finanziellen Mehrbelastung für die Verbraucher, weil sie die Versorger schlechterstellen als die standardisierten Bundesmusterverträge. Zum anderen kann es durch sie auch zu Verzögerungen kommen, weil langjährige Verhandlungen oder Gerichtsverfahren die Folge sein können. Es wäre also besser, die Verwendung der Bundesmusterverträge für die Kreisstraßen im Rahmen dieser Gesetzesänderung zuzugestehen.

Die Bereitstellung von Flächen für die öffentliche Versorgung mit Telekommunikationsdiensten entlang der Straßen kann die Netzabdeckung im ländlichen Raum verbessern. Allerdings bedarf es hierfür sicher nicht des kompletten, gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gesperrten Streifens rechts und links aller Staats- und Kreisstraßen. Zu Recht befürchtet der Bayerische Bauernverband, dass eine Konkurrenz zu landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen könnte.

Die Maßnahmen zur Beschleunigung des Planfeststellungsverfahrens in Artikel 36, insbesondere die Möglichkeit der vorläufigen Anordnung, werden begrüßt. Aufgrund der schwierigen Personalausstattung in den Behörden verspricht der Einsatz externer Projektmanager möglicherweise Abhilfe. Die während der Corona-Krise gesammelten Erfahrungen bei der Nutzung des Internets für bestimmte unkritische Verwaltungsverfahrensschritte dürften auch regelhaft umgesetzt werden. Der Bayerische Bauernverband schlägt vor, die Betroffenen im Falle der Integration des Artikels 36 in das Bayerische Straßen- und Wegegesetz mindestens schon in der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens zu beteiligen. Auch die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft will den betreffenden Behörden hinsichtlich des Artikels 36a weitergehende Informationspflichten aufgrund der weitreichenden Eingriffsrechte auferlegen.

Im Zuge der allseits gewünschten Verfahrensbeschleunigung soll die Anhörungsbehörde gemäß der neuen Fassung des Artikels 38 nun auf die Erörterung im Sinne des

Artikels 73 Absatz 6 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichten können. Dies begrüßen wir.

Die Änderungen der Bayerischen Bauordnung betreffen in erster Linie die Änderungen im Zusammenhang mit Anlagen für erneuerbare Energien und Verfahrensfragen dazu. Allerdings sind hier Nachbesserungen hinsichtlich des Brandschutzes nötig, weil In-dach-Anlagen und andere Hitzeprofile entwickeln, die bei der Abstandsmessung berücksichtigt werden müssen. Der Ausbau mit kleinteiligen Energieerzeugungsanlagen liegt unserer Ansicht nach nicht im übertragenen öffentlichen Interesse. Eine zunehmend dezentrale Energiegewinnung bewirkt nur eine immer unzuverlässigere Einspeisung. Und die dadurch bewirkte Netzstabilität garantiert nur ein gesteigertes Blackout-Risiko.

Der Vorschlag der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft, die Genehmigungsfristen zu halbieren und eine Genehmigungsfiktion bei unverschuldeter Überschreitung einzuführen, stellt die ganze Überforderung der Bauverwaltung dar.

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Abgeordneter, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Ralf Stadler (AfD): Insgesamt erweist sich damit das Staatsziel eines klimaneutralen Bayerns bis spätestens 2040 auch hier als reine Augenwischerei.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist Herr Kollege Manfred Eibl von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Manfred Eibl (FREIE WÄHLER): Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Straßen und Wege tragen als Lebensadern insbesondere in Bayern, einem Flächenland, ganz wesentlich zur strukturellen und vor allem wirtschaftlichen Entwicklung bei. Das ist für uns ein ganz wichtiges Kernmerkmal, das wir vertreten. Somit ist das Bayerische Straßen- und Wegegesetz für unser Land ein überaus bedeutendes

Gesetz. Wichtige und relevante Umsetzungen wie die UVP-Änderungsrichtlinien, die Berücksichtigung des Flächensparens, des Naturschutzes und auch planfeststellungs-pflichtige Änderungen, zum Beispiel bei der Errichtung von Mobilfunkmasten, sind hier geregelt.

In der vergangenen Legislaturperiode wurden seitens des Bundes auf Vorschlag des Innovationsforums mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich, dem sogenannten Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz, und dem Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen Instrumente entwickelt, die zu einer Beschleunigung der Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen führen.

Die im Gesetz enthaltenen Änderungen des Bundesfernstraßengesetzes gelten jedoch nur für Bundesstraßen und müssen nun in Landesrecht übertragen werden. In Abschnitt 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sind eine Reihe von Übergangsregelungen aufgeführt, die aber leider ihre Bedeutung verloren haben. Deshalb ist eine Bereinigung dringend erforderlich. Des Weiteren sollen mit dem Gesetzentwurf auch die Vorgaben der EU-Richtlinien im Bauordnungsrecht umgesetzt werden. Speziell die Durchführungen von straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren nehmen hierbei viel Zeit in Anspruch. Deshalb wollen wir mit der Gesetzesvorlage so weit wie möglich und sinnvoll Beschleunigungsregelungen für den umfangreichen und zeitintensiven Prozess in das Bayerische Straßen- und Wegegesetz übertragen.

Daneben soll die Genehmigung von Mobilfunkmasten im Nahbereich von Staats- und Kreisstraßen deutlich erleichtert und die Regelung von Schutzmaßnahmen zugunsten von Straßen und benachbarten Grundstücken deutlich vereinfacht werden. Wie schon ausgeführt, sieht der Gesetzentwurf die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Bauordnungsrecht vor. Hierbei geht es um die Vorhaben und Vorgaben zur Beschleunigung und Transparenz von

Verwaltungsverfahren und zur Zulassung von Anlagen zur Produktion von Energien aus erneuerbaren Quellen.

Die Verfahren sollen noch einmal eindeutig effizienter und für den Antragsteller weniger kompliziert gestaltet werden. Auch die Regelungen im Brandschutz, hier die Mindestabstände für installierte Solaranlagen auf Dächern, sollen gegenüber geltenden Festlegungen weiter reduziert und deutlich vereinfacht werden. So freue ich mich auf die Beratungen im Ausschuss und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Das Wort hat nun Frau Kollegin Inge Aures für die SPD-Fraktion.

Inge Aures (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Wesentliches Ziel dieses Gesetzentwurfs ist die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich. Das ist gut und richtig so. Hierbei sollen nun die bereits im Bund beschlossenen Gesetze, die auch für Bundesfernstraßen gelten, so weit wie möglich auf das bayerische Gesetz heruntergebrochen werden.

Jetzt soll die gesetzliche Definition der planfeststellungspflichtigen Änderungen übernommen werden. Ein Musterbeispiel ist das Aufbauhilfegesetz aus dem Jahr 2021, das geschaffen worden ist, um bestimmte Maßnahmen im Rahmen des Wiederaufbaus von Straßeninfrastruktur nach Naturkatastrophen durchführen zu können. Damit soll erreicht werden, dass für solche Maßnahmen kein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, wenn die aktuellen Regelwerte eingehalten werden, Standards und Sicherheitseinrichtungen vorgehalten werden und wenn die Verkehrsbedürftigkeit angepasst werden muss.

Das bedeutet, es muss nicht unbedingt wieder 1 : 1 aufgebaut werden. Wir alle haben gesehen, wie schwierig das ist, wenn sich eine Naturkatastrophe ereignet hat. Auch zukünftig sollen alle Planungsunterlagen im Internet bekannt gegeben werden, und

das zusätzlich auf dem normalen und herkömmlichen Weg, wie das auch jetzt im Moment der Fall ist. Auch das halten wir für sehr positiv.

In den Ausschussberatungen werden wir uns mit den geplanten Änderungen intensiv und im Detail auseinandersetzen. So gilt es, im Artikel 65 der Bayerischen Bauordnung die EU-Richtlinie 2018/2001 umzusetzen. Genehmigungsverfahren, vor allem für Produktionen von Energien aus erneuerbaren Quellen, sollen effizienter und weniger kompliziert durchgeführt werden können. Ich finde, das ist eine wesentliche Verbesserung.

(Beifall bei der SPD)

Ein weiterer Fortschritt besteht darin, dass es in Zukunft nur noch eine einzige Stelle geben wird, die die notwendigen Zulassungsverfahren abwickelt. Sie kann denjenigen, die ein Projekt umsetzen wollen, zur Hand gehen.

Nach Einreichung des Bauantrags soll die Behörde zukünftig verpflichtet sein, diesen nach Vorlage eines Zeitplans in einer bestimmten Frist zu bearbeiten. Auch das ist gut; denn damit müssen die Anträge für Anlagen bis zu 150 Kilowatt innerhalb eines Jahres und die Anträge für Anlagen über 150 Kilowatt innerhalb von zwei Jahren bearbeitet werden. Gut ist auch, dass der Mindestabstand von Solaranlagen zu Brandwänden, und zwar zu denjenigen, die nicht über das Dach geführt werden, nun ein einheitliches Maß bekommt. Dafür hat sich auf der Verbändeanhörung die Feuerwehr ausgesprochen. Wir fanden das sehr gut. Das ist zu begrüßen.

Natürlich werden wir kritisch beleuchten, ob dadurch rechtliche Positionen Dritter beeinträchtigt werden oder ob sich dadurch die Position der Zivilgesellschaft verschlechtert. Wir müssen auch aufpassen, dass Naturschutzbelange nicht außer Acht gelassen und unter den Teppich gekehrt werden. Was wird in Zukunft aus den Erörterungsterminen? Das sind Details, die wir besprechen müssen. Über alle gesetzlichen Änderungen dürfen wir natürlich unsere Klimaziele nicht aus den Augen verlieren. In diesem Sinne ein gutes Miteinander im Ausschuss!

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nun hat Herr Kollege Sebastian Körber von der FDP-Fraktion das Wort.

Sebastian Körber (FDP): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bund hat in der letzten Legislaturperiode einige Maßnahmen auf den Weg gebracht, um Planfeststellungsverfahren zu beschleunigen. Die Kollegen von der CSU und den FREIEN WÄHLERN nennen das "Transfer" und "übertragbar". Da merkt man schon: Das wird im Schneekentempo umgesetzt. Der einzige Punkt, bei dem der Minister ein bisschen Fahrt aufnimmt, ist der, bei dem es darum geht, mehr Geld von Berlin einzufordern. Das ist einfach kein großer Wurf. Aber ja: Wir begrüßen diesen Gesetzentwurf grundsätzlich.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf übernimmt die Staatsregierung nun einige Bestimmungen des Bundes und macht sich diese zu eigen. Warum auch nicht? Man muss das Rad nicht neu erfinden. Nicht alles, was Andi Scheuer gemacht hat, ist falsch.

Allerdings stellt sich mir da die Frage, warum man so viel Zeit verstreichen lassen hat; denn unsere Infrastruktur – dazu gehört die Straße gerade in den ländlichen Räumen, meine sehr verehrten Damen und Herrn – ist stellenweise schlicht und ergreifend marode und stark sanierungsbedürftig. Der Bayerische Oberste Rechnungshof – ich weiß, der eine oder andere Kabinettskollege, Herr Staatsminister, findet den eher unseriös – hatte bereits in seinem Jahresbericht 2019 den in die Jahre gekommenen Zustand der Staatsstraßen kritisiert. So sind etwa 38 % der Staatsstraßen in einem saniерungsbedürftigen Zustand. Bei weiteren 22 % gibt der Straßenzustand Anlass zu intensiven Beobachtungen. Zur Wahrheit gehört, dass wir hier ein Defizit von insgesamt 2 Milliarden Euro haben, meine sehr verehrten Damen und Herren. Aber nicht nur diese sich anstauenden Kosten stellen uns vor große Herausforderungen, um das bayerische Straßenverkehrsnetz bedarfsgerecht zu sanieren, sondern es liegt auch an

diesen langwierigen Planungs- und Genehmigungsprozessen, sodass wir diese Änderungen begrüßen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, neben den Änderungen im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz nimmt die Staatsregierung mal wieder Änderungen in der Bayerischen Bauordnung vor. Kollegin Sowa hat es angesprochen, die Kollegin Aures auch. Wir hatten da bereits eine Novelle, bei der versucht wurde, sie uns hier mit großem Tam-tam zu verkaufen. Aber es war nun mal nichts. Es war ein kleines "Novellchen", in dem nichts drin war. Man kann es auch als Flop bezeichnen. Das geht ausnahmsweise noch nicht auf Ihr Konto, Herr Staatsminister, sondern auf das Konto Ihrer vielen Vorgänger und Vorgängerinnen. Allerdings muss man schon erwähnen, dass es langsam ein bisschen lächerlich ist, wenn man hier ständig im Kleinen nachkartelt und einzelne Details verändert. Dann kommt man noch auf die Idee, dass man vielleicht das Problem der Abstandsflächen bei Solarmodulen anders lösen muss. – Das hätte man alles schon machen können. Das ist keine Neuigkeit, dass man Solarmodule aufs Dach bringen kann.

Auch bezahlbares Wohnen wäre in der Bayerischen Bauordnung lösbar, wenn die Staatsregierung denn wollte. Ich empfehle als Lektüre hierzu die 29 Änderungsanträge, die die FDP-Fraktion dazu eingereicht hat. Da können wir zum Beispiel diese unsägliche Sonderregel beseitigen, die wir noch für Städte mit über 250.000 Einwohnern haben, wo man die Abstandsfläche eben nicht halbieren kann. Das betrifft eben München, Nürnberg und Augsburg, wo die angespanntesten Mietmärkte in Bayern sind. Wenn Sie schon an der Novelle herumdoktern, dann nehmen Sie das auch noch mit hinein, Herr Staatsminister. Da wäre den Bürgerinnen und Bürgern mehr geholfen als mit dem Versuch, den Baustoff Holz durch die Hintertüre zu privilegieren.

Diese veränderten Rahmenbedingungen in Deutschland und in Bayern machen Anpassungen notwendig. Ich freue mich auf die Detaildebatten bei uns im Ausschuss. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke. – Die Aussprache ist geschlossen.

Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Nein. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

Gesetzentwurf der Staatsregierung
Drs. 18/24629

zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Martin Wagle**
Mitberichterstatterin: **Natascha Kohnen**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 61. Sitzung am 22. November 2022 beraten und mit folgendem Stimmenergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung

SPD: Enthaltung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 92. Sitzung am 26. Januar 2023 endberaten und mit folgendem Stimmenergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung

SPD: Enthaltung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Nr. 13 (dort in Art. 68), in § 2 Nr. 14 (dort in Art. 83 Abs. 8) sowie in § 3 wird als Datum des Inkrafttretens jeweils der „1. März 2023“ eingefügt.
2. Im Einleitungssatz zu § 2 werden die Wörter „§ 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)“ durch die Wörter „§ 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704)“ ersetzt.

Sebastian Körber
Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/24629, 18/26168

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung

§ 1

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die aus dem Bau und der Unterhaltung der öffentlichen Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen und die aus der Überwachung der Verkehrssicherheit dieser Straßen sich ergebenden Aufgaben werden von den Bediensteten der damit befassten Körperschaften in Ausübung eines öffentlichen Amts wahrgenommen.“
2. In Art. 23 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Umfangs“ die Wörter „und für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von der öffentlichen Versorgung dienenden Telekommunikationsdiensten erforderlich sind“ eingefügt.
3. Art. 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird im Satzteil nach Nr. 2 vor den Wörtern „Rand der Fahrbahndecke“ das Wort „äußerem“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Auflagen“ durch das Wort „Nebenbestimmungen“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Die Entscheidung trifft in den Fällen der Abs. 1 und 2 die untere Bauaufsichtsbehörde oder die nach anderen Vorschriften zuständige Genehmigungsbehörde.“
 - bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und die Wörter „in den Fällen der Abs. 1 und 2“ werden gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
4. Art. 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Soweit der Träger der Straßenbaulast Maßnahmen, die nach Satz 1 zu dulden sind, zum Schutz einer Staatsstraße durchführt, trägt er die Kosten.“
- b) Dem Abs. 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Die Straßenbaubehörde kann die Verantwortlichen nach Satz 1 verpflichten, verbotene Anpflanzungen und Gegenstände im Sinne von Satz 1 innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. ⁴Die Befugnisse der Sicherheitsbehörde bleiben unberührt.“
- c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„(3) ¹Im Falle des Abs. 2 Satz 3 haben die Betroffenen die Kosten zu tragen, die durch die Beseitigung entstehen. ²Das gilt nicht, wenn die Anlage aus Gründen, die der Träger der Straßenbaulast zu vertreten hat, beseitigt werden muss.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und der Punkt am Ende wird durch die Wörter „, soweit diese nicht Folge von Veränderungen auf benachbarten Grundstücken sind, die die Betroffenen zu vertreten haben.“ ersetzt.
5. Art. 36 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „, vorläufige Anordnung“ angefügt.
- b) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„(1) ¹Neue Staatsstraßen dürfen nur gebaut werden, wenn vorher der Plan festgestellt ist. ²Bei Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen ist die Planfeststellung durchzuführen, wenn es sich um Straßen von besonderer Bedeutung, insbesondere um Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen, handelt.
(2) ¹Eine Planfeststellung ist auch bei einer wesentlichen Änderung der in Abs. 1 genannten Straßen durchzuführen. ²Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn eine solche Straße
1. um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert oder
 2. in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird.
- ³Eine wesentliche Änderung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere nicht vor, wenn die Maßnahme im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um die Straße vor Naturereignissen zu schützen und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt.“
- c) Die folgenden Abs. 8 bis 10 werden angefügt:
„(8) ¹Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden, soweit
1. es sich um reversible, kompensierbare oder für Betroffene oder für Natur und Landschaft in der gebotenen Gesamtschau vorteilhafte Maßnahmen handelt,
 2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
 3. mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann,
 4. die nach Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden und
 5. dingliche oder persönliche Rechte anderer an Grundstücken nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

²In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung der Interessen nach Satz 1 Nr. 4 und der Umfang der vorläufig zulässigen Maßnahmen festzulegen. ³Die vorläufige Anordnung ist dem Träger des Vorhabens sowie den Beteiligten zuzustellen und ortsüblich bekannt zu machen.

(9) ¹Die vorläufige Anordnung ersetzt nicht die Planfeststellung. ²Art. 36a bleibt unberührt. ³Soweit die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau und zur Änderung durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ordnet die Planfeststellungsbehörde gegenüber dem Träger des Vorhabens an, den früheren Zustand wiederherzustellen, soweit das nach Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 erforderlich ist. ⁴Das gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde. ⁵Der Betroffene ist durch den Träger der Straßenbaulast zu entschädigen, soweit die Maßnahme nicht vorteilhaft für ihn ist, die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht ausgeglichen wird.

(10) Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.“

6. Nach Art. 36 wird folgender Art. 36a eingefügt:

„Art. 36a

Duldungspflichten

(1) ¹Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung notwendige Vermessungen, Boden- und Gewässeruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden. ²Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Wohnungsinhabers betreten werden. ³Satz 2 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten.

(2) ¹Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. ²Sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ist deren Aufenthalt unbekannt und lassen sie sich in angemessener Zeit nicht ermitteln, kann eine Benachrichtigung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, erfolgen.

(3) ¹Entstehen durch eine Maßnahme nach Abs. 1 dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung zu leisten. ²Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Art. 19 BayEG zuständige Behörde die Entschädigung fest. ³Vor der Entscheidung sind die Beteiligten anzuhören.

(4) ¹Die Abs. 1 bis 3 finden auf Vermessungen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten sowie auf Maßnahmen, die zur Unterhaltung der Straße erforderlich sind, entsprechend Anwendung. ²Dies gilt insbesondere für Anlieger und Hinterlieger der Straße sowie Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis oder andere Nutzungsberechtigte am Straßengrundstück, auf deren Interesse Rücksicht zu nehmen ist. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 haben Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, dass die Ausübung ihres Rechts durch Arbeiten zur Unterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. ⁴Bei anderen Nutzungsberechtigten am Straßengrundstück sind die zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse maßgebend.“

7. Art. 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Die folgenden Abs. 4 bis 9 werden angefügt:

„(4) ¹Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG verzichten. ²Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von einer Erörterung im Sinne des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG abgesehen werden.

(5) ¹Die Anhörungsbehörde kann einen Dritten als Projektmanager mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, insbesondere

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Entwurf eines Anhörungsberichtes,
5. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen und Einwendungen,
6. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins,
7. der Leitung eines Erörterungstermins,

auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens beauftragen.

²Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag verbleibt bei der zuständigen Behörde.

(6) ¹Die ortsübliche Bekanntmachung nach Art. 73 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 2 und Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG soll durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet ersetzt werden. ²Die ortsübliche Bekanntmachung hat in diesem Fall zusätzlich zu erfolgen.

(7) ¹Die Auslegung nach Art. 73 Abs. 3 und Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG soll durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. ²Die Auslegung in den Gemeinden hat daneben als zusätzliches Informationsangebot zu erfolgen.

(8) Die Anhörungsbehörde kann von dem Träger des Vorhabens verlangen, dass die erforderlichen Unterlagen in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden.

(9) ¹Die Anhörungsbehörde kann die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ausschließen, wenn sie feststellt, dass innerhalb der Erklärungsfrist eine Entgegennahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde. ²In diesen Fällen hat die Anhörungsbehörde einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen bereitzuhalten. ³In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Abgabe elektronischer Erklärungen und den Ausschluss der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift hinzuweisen.“

8. Nach Art. 39 wird folgender Art. 39a eingefügt:

„Art. 39a

Planergänzung und ergänzendes Verfahren

Wird eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nach Art. 75 Abs. 1a Satz 2 BayVwVfG erforderlich und wird diese Planergänzung oder dieses ergänzende Verfahren unverzüglich betrieben, so bleibt die Durchführung des Vorhabens zulässig, soweit es von der Planergänzung oder dem Ergebnis des ergänzenden Verfahrens offensichtlich nicht berührt ist.“

9. Dem Art. 40 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. September 1958 bestehende unwiderrufliche Nutzungsrechte an öffentlichen Straßen können zur Beseitigung von Beeinträchtigungen des Gemeingebräuchs durch Enteignung aufgehoben werden.“

10. Art. 44 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Soweit die Landkreise nach Art. 52 der Landkreisordnung (LKrO) Aufgaben aus der Straßenbaulast kreisangehöriger Gemeinden oder die Bezirke nach Art. 49 der Bezirksordnung solche Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Gemeinden übernehmen, sind sie Dritte im Sinne des Abs. 1 und Straßenbaubehörde.“

11. In Art. 59 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 werden jeweils die Wörter „der Landkreisordnung“ durch die Angabe „LKrO“ ersetzt.
12. In Art. 60 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „ein graduierter Ingenieur der Fachrichtung Bauingenieurwesen“ durch die Wörter „eine Fachkraft mit einem erfolgreichen Studienabschluss im Bauingenieurwesen“ ersetzt.
13. Art. 68 wird wie folgt gefasst:

„Art. 68

Übergangsregelung

Die Vorschrift des Art. 36 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt nicht für vor dem 1. März 2023 eingeleitete Planfeststellungsverfahren.“

14. Die Art. 69 bis 71 werden aufgehoben.
15. Art. 72 wird Art. 69.
16. In Art. 6 Abs. 7 Satz 2, Art. 7 Abs. 5 Satz 1, Art. 8 Abs. 5 Satz 1 und Art. 34 Abs. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 27 Abs. 3 Satz 1 und Art. 28 Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
2. Art. 30 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Buchst. b wird das Wort „Photovoltaikanlagen“ durch die Wörter „nicht dachparallel installierte Solaranlagen“ ersetzt.
 - b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. mindestens 0,50 m entfernt sein dachparallel installierte Solaranlagen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.“
3. In Art. 50 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
4. Art. 57 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und d und Nr. 15 Buchst. a wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 5 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
5. Art. 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. sie nicht die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen betrifft,

 - a) durch die dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Bruttogrundfläche geschaffen werden oder

- b) die öffentlich zugänglich sind und der gleichzeitigen Nutzung durch mehr als 100 Personen dienen und die Vorhaben den angemessenen Sicherheitsabstand im Sinn des Art. 13 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2012/18/EU zu einem Betriebsbereich nicht einhalten und“.
- bb) In Nr. 5 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und die Angabe „Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „Abs. 7 und 8“ ersetzt.
6. Art. 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
7. Art. 62 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 62a Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„⁴Art. 61 Abs. 5 Satz 2 bis 4 und Abs. 10 gilt entsprechend.“
8. Dem Art. 65 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Betrifft der Bauantrag eine Anlage, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fällt, gilt:
1. Auf Antrag des Bauherrn werden die erforderlichen Zulassungsverfahren über eine einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a Abs. 1 BayVwVfG abgewickelt.
 2. Einheitliche Stelle nach Nr. 1 sind die unteren Bauaufsichtsbehörden, soweit sich nicht aus Art. 1 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes oder Art. 63 Abs. 6 BayWG Abweichendes ergibt.
 3. Die einheitliche Stelle stellt ein Verfahrenshandbuch für Bauherren bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich, wobei sie auch gesondert auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität eingeht und darauf hinweist, für welche Anlagen sie zuständig ist und welche anderen einheitlichen Stellen für Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 zuständig sind.
 4. Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen stellt die untere Bauaufsichtsbehörde dem Bauherrn unverzüglich einen Zeitplan für das weitere Verfahren zur Verfügung.
 5. Das Baugenehmigungsverfahren darf nach Eingang des vollständigen Bauantrags
a) für eine Anlage mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW oder im Fall des Repowering einer bestehenden Anlage im Sinne des Art. 2 Nr. 10 der Richtlinie (EU) 2018/2001 nicht länger als ein Jahr und
b) im Übrigen nicht länger als zwei Jahre dauern; die Frist kann in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen um bis zu einem Jahr verlängert werden.“
9. In Art. 66 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt.
10. In Art. 67 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden das Wort „der“ durch das Wort „des“ und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

11. In Art. 72 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 80 Abs. 5 Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 80 Abs. 5 Nr. 7“ ersetzt.
12. Art. 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 9 werden die Wörter „Art. 58 Abs. 2 Satz 5 und 6“ durch die Wörter „Art. 58 Abs. 3 Satz 5 und 6“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
13. Art. 80 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Nr. 6 wird die Angabe „Art. 22“ durch die Wörter „Art. 22 und 15 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 22“ ersetzt.
 - b) Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, der Verordnung (EU) 2019/1020 und des Bauproduktengesetzes“.
14. Dem Art. 83 wird folgender Abs. 8 angefügt:
„(8) Art. 65 Abs. 3 findet keine Anwendung auf Bauanträge, die vor dem 1. März 2023 eingereicht worden sind.“
15. In Art. 53 Abs. 2 Satz 3 und Art. 73 Abs. 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

§ 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Dr. Wolfgang Heubisch

VI. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Martin Wagle

Abg. Ursula Sowa

Abg. Hans Friedl

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Dr. Markus Büchler

Abg. Franz Bergmüller

Abg. Inge Aures

Abg. Sebastian Körber

Staatsminister Christian Bernreiter

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 5** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der
Bayerischen Bauordnung (Drs. 18/24629)**

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 32 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion.

(Unruhe)

Wenn es etwas ruhiger wird, eröffne ich die Aussprache. Der erste Redner ist der Kollege Martin Wagle von der CSU-Fraktion. – Ich bitte, die Nebengespräche außerhalb des Plenarsaals zu führen. – Herr Wagle, Sie haben das Wort.

Martin Wagle (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen!

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung wirkt auf den ersten Blick unscheinbar, hat aber Auswirkungen auf einen immer wichtiger werdenden Bereich, nämlich unsere Infrastruktur. Auch alle Experten sind sich einig: Der Erhalt sowie der Ausbau unserer Infrastruktur müssen beschleunigt werden. Das ist, liebe Kolleginnen und Kollegen, uns allen natürlich bewusst.

Egal ob Energie, Digitalisierung, Mobilfunk oder Verkehr, der Ersatz nicht mehr leistungsfähiger bzw. der Ausbau neuer Infrastruktur, auch neuer Technik in allen Bereichen hat oberste Priorität,

(Beifall bei der CSU – Zuruf: Bravo!)

und das natürlich schnell, wirksam und vor allem rechtssicher. Ein wichtiger Schritt auf diesem Weg wird mit diesem Gesetz gemacht. Die Übernahme bundes- und europarechtlicher Regelungen in bayerisches Recht führen zu künftig einheitlichen Verfahrensweisen. Das spart in jedem Falle Zeit und Ressourcen beim Bau und bei Planungsprozessen, Beispiel: Bundes- und Staatsstraßen. Hier kostet vor allem die Planfeststellung viel Zeit und Personal. Künftig soll klar geregelt sein, wann es bei Straßenbauprojekten überhaupt ein umfangreiches Zulassungsverfahren braucht.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Konkretes Beispiel: Ersatzneubau einer Brücke. In Zukunft soll die Notwendigkeit einer Neugenehmigung entfallen, wenn die neue Brücke dem Grunde nach der alten Brücke entspricht. "Dem Grunde nach" heißt, dass sie trotzdem den aktuellen Standards entsprechen kann. Es ist widersinnig, erklären zu müssen, dass große Gutachten gemacht werden müssen, um festzustellen, ob eine Brücke überhaupt benötigt wird, wenn diese bereits seit Jahrzehnten besteht und stark frequentiert wird. Also: Das macht Sinn, darauf zu verzichten.

(Beifall bei der CSU – Alexander König (CSU): Sehr gut!)

Weitere Vorteile im Bereich der Planfeststellung ergeben sich durch die Möglichkeit eines vorzeitigen Baubeginns jetzt auch im Tiefbau, durch die Möglichkeit zur Hinzuziehung von Projektmanagern oder durch den Verzicht auf Erörterungstermine, wenn die Sache eigentlich klar ist.

Um es klar zu sagen: Hierbei geht es nicht darum, die Rechte Beteiligter einzuschränken, sondern darum, dort auf zusätzliche, zeitraubende Schleifen zu verzichten, wo diese einfach nicht nötig sind.

(Beifall bei der CSU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, auf weitere Punkte wie vereinfachte Verkehrssicherung, beschleunigter Ausbau von Mobilfunkmasten und Reduzierung von Mindestab-

stand von Solaranlagen möchte ich im Detail nicht mehr eingehen. Wir haben das alles bereits in Erster Lesung sowie im Ausschuss diskutiert.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, dabei ist auch klar geworden, dass dieses Gesetz nicht nur tauglich, sondern auch wichtig ist, um Prozesse und Verfahren zu vereinfachen und auch zu beschleunigen. Somit wird wertvolle Zeit gespart. Das wiederum kommt nicht nur dem Freistaat Bayern und seinen Kommunen zugute, sondern auch allen Bürgerinnen und Bürgern in ganz Bayern, in unserem Land.

(Beifall bei der CSU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, um das auch rechtssicher zu gestalten, bietet dieses Gesetz den rechtssicheren Rahmen. Deshalb bitte ich um Zustimmung für den vorliegenden Gesetzesentwurf.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke. – Vor der nächsten Rednerin gebe ich das Ergebnis der namentlichen Abstimmung bekannt. Es ging um den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zur Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes; hier: Krankenhäuser auskömmlich finanzieren, energetisch sanieren und für Pflegekräfte attraktiver machen; Drucksache 18/24135.

Mit Ja haben 18 Abgeordnete gestimmt, mit Nein haben 131 gestimmt. Stimmenthaltungen gab es 11. Damit ist dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Ich rufe nun als nächste Rednerin zum aktuellen Tagesordnungspunkt 5 die Kollegin Ursula Sowa von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf.

Ursula Sowa (GRÜNE): Lieber Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich be-

schleunigt werden. Das ist eine Sache, die Sie wahrscheinlich sehr gut finden. Wir von den GRÜNEN meinen, es gäbe dringendere Aufgaben, als sich darum zu kümmern.

Heute früh hatten wir die Diskussion, wie wir den Wohnungsbau voranbringen. Das wäre bei uns hier besser aufgehoben. Wir finden es nicht gut, dass durch die Änderungen die Beteiligungsrechte der Zivilgesellschaft beschnitten werden, da gerade hier oft sehr gute Verbesserungsvorschläge eingebracht werden können.

(Alexander König (CSU): Sind wir nicht alle Zivilgesellschaft?)

Auch die zu starke Einschränkung der planfeststellungspflichtigen Änderungen lehnen wir als zu weitreichend ab.

(Alexander König (CSU): Die GRÜNEN, die Regulierungspartei!)

Soweit bei Planungen tatsächlich Zeitverzögerungen entstehen, liegt es nicht immer an der Gelbbauchunkreide oder an dem Feuersalamander. Nein, es sind oft ganz andere Dinge, die vorab versäumt worden sind, vielleicht eine gute Bodengrunduntersuchung etc. etc. Oder es fehlt Personal. Das haben wir auch immer wieder gehört, auch bei dem Tagesordnungspunkt vorher.

(Alexander König (CSU): Alles Ausflüchte! Kein Wille, etwas zu ändern!)

Es fehlen qualifizierte Gutachter und auch Baustoffe und Materialien. Hier sollten wir ansetzen, um Verbesserungen hinzubekommen, und nicht bei der Beteiligungsform. Auch die komplizierten Ausschreibungsverfahren könnte man ein bisschen verschlanken.

Wir GRÜNE würden daher also eher dafür plädieren, diese ganzen Abläufe zu digitalisieren und ein besseres Management hinzubekommen, als die Beteiligung einzuschränken. In dem Bereich lehnen wir dieses Ansinnen heute ab.

(Alexander König (CSU): Ihr bleibt halt eine Bürokratenpartei!)

Sie sehen schon, dass wir noch einen weiteren Bereich ansehen und zu einer Abwägung kommen werden, wie wir uns diesem Gesetzentwurf gegenüber positionieren. Das Anliegen, die Mobilfunkausweitung und -verbesserung, um den Mobilfunk im Land besser und schneller zu verteilen, teilen wir GRÜNE, da wir auch sehen, dass im ländlichen Raum ein großer Nachholbedarf ist. Um diese Regionen nicht abzuhängen, ist es notwendig, den Mobilfunkausbau zügiger voranzubringen.

(Alexander König (CSU): Aber bitte ohne Funkmasten!)

Wir begrüßen die Erleichterungen.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Vor Ort wird es von euch verhindert!)

– Genau, dieser Einwurf ist gut. Es wird nicht verhindert, sondern es gibt natürlich auch kein Laisser-faire. Man kann das nicht ungeplant vonstattengehen lassen, sondern es muss auch in Recht und Ordnung eingebettet sein.

(Alexander König (CSU): Die GRÜNEN sind eine Obrigkeitspartei! Die wollen alles von oben regeln!)

Jetzt komme ich zu einem Lieblingsthema. Das ist auch noch mal ein ganz wichtiger Bereich: die Bayerische Bauordnung. Kollege Körber hat vorhin auch schon darauf hingewiesen. 2021 wurde hier das Novellchen verabschiedet. Uns allen ging es nicht weit genug. Natürlich hätte man auch das, was heute nachgeschoben wird, schon längst integrieren können; denn wir sollen hier heute die Vorgaben – halten Sie sich fest, Sie sehen, wie hier im Schneekentempo gearbeitet wird – bzw. die Richtlinien des Europäischen Parlaments umsetzen. Sie stammen von Dezember 2018. Wir schreiben jetzt Februar 2023. Bayern braucht also vier Jahre, um auf ein europäisches, in Ihrem Sinne sogar gut gemeintes Gesetz zu reagieren. Wenn wir schon praktisch und schnell denken wollen, könnte man sich im eigenen Hause vielleicht ein bisschen anstrengen, um diese Idee des Schneller-und-besser-Machens auch mitzutragen. Man

hätte natürlich in der Novelle der Bayerischen Bauordnung 2021 genau das Gleiche in einem Aufwasch mit erledigen können.

Also gut. Was wird jetzt nachgebessert? – Es ist eine erfreuliche Kunde: Das Anbringen von Solaranlagen auf Dächern wird erleichtert. Das ist für viele eine gute Nachricht, die wir aber schon längst verkünden hätten können, wenn hier im Hause schneller gearbeitet werden würde.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der Abstand der Solaranlagen zur Brandwand soll jetzt nur noch bis zu 50 cm gehen. Leider gibt es in Ausnahmefällen immer noch den Abstand von 1,25 m. Das bayrische Dachdeckerhandwerk hatte einen guten Vorschlag gemacht, wie man auch da noch mal minimieren könnte. Leider wurde er nicht aufgenommen. Wir bedauern das sehr. Wir meinen, man hätte das Potenzial von Dachflächen noch besser ausnützen können. Aber wenn man das Ganze einschätzt, finden wir natürlich, dass es besser ist als nichts, die Bayerische Bauordnung in dieser Hinsicht zu ändern. Das würden wir mittragen; denn Photovoltaik und auch die Solarthermie sind selbstverständlich ganz wichtige Bausteine in der Bekämpfung der Klimakrise. Das ist auch eine Chance, die Menschen vor steigenden Preisen bei den fossilen Energien zu schützen.

Ich komme zum Schluss und zu einem Fazit: Der Gesetzentwurf ist leider nicht der große Wurf. Er ist uns zu zaghaft. Deswegen werden wir uns in Gänze enthalten. Aber ich will noch einmal betonen, dass wir andocken wollen bei der Solarpflicht, die ja jetzt auch in Bayern Eingang gefunden hat. Die Solarpflicht hätte allerdings ursprünglich für Gewerbegebauten auch zum 01.01. dieses Jahres greifen sollen. Das wurde auch verschoben. Sie gilt auch erst ab März. Das ist sehr bedauerlich.

Aber wie gesagt wollen wir Ihre Vorstöße nicht ganz negativ sehen. Wir können Ihnen nur versprechen, dass wir GRÜNE, wenn wir nach der Wahl hier eine neue Regierung haben, sehr gerne an einer richtig grünen, echten Bauordnung arbeiten werden, in der alles integriert ist und die in einem Aufwasch eine wirkliche Revolution ist. Sie können

sicher sein, dass das Solarpaket, das jetzt von Robert Habeck in ein Paket I und II eingepackt und demnächst vorgestellt wird, genauso wie auch das Windausbau-Beschleunigungsgesetz, ein gutes Vorbild sein wird, von dem wir uns alle eine dicke Scheibe abschneiden können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Frau Sowa, bitte bleiben Sie noch am Rednerpult. Der Kollege Martin Wagle von der CSU hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Martin Wagle (CSU): Frau Kollegin Sowa, Ihr Wortbeitrag irritiert mich ein wenig. Sie haben sich zwar dafür ausgesprochen, im Bereich Solarenergie etwas voranzubringen; aber den ganzen Bereich der Planfeststellung mit dem Ziel, Ressourcen zu schonen, lehnen Sie ab. Das ist mir vollkommen unverständlich. Sind Sie nicht der Meinung, dass man gerade bei der Planung Bereiche, die vollkommen klar sind, bei denen es keine Widersprüche gibt, bei denen es keine abweichende Meinung gibt, aussparen und dadurch Ressourcen sparen kann? Macht das nicht mehr Sinn, einfach darauf zu verzichten, um nicht nach Schema F zu prüfen, wo es gar nichts zu prüfen gibt?

Ursula Sowa (GRÜNE): Sie sind gut! Dauernd wurde das Volumen der Photovoltaikflächen blockiert. Dieses wurde reduziert, und jetzt wird es ermöglicht. Was Sie möglicherweise meinen, betrifft die PV-Freiflächen-Anlagen. Zur Definition dieser Flächen wird es jetzt einen Vorschlag aus Berlin geben.

(Martin Wagle (CSU): Ich habe die Planfeststellung gemeint!)

– Die Planfeststellung, das sind Dinge – – Da habe ich Sie gerade einfach nicht verstehen können. Das müssen wir dann bilateral lösen. Was Sie meinen, ist mir ein Rätsel.

(Alexander König (CSU): Das wird für die GRÜNEN auch rätselhaft bleiben!)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Der nächste Redner ist der Kollege Hans Friedl für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Hans Friedl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Heute steht die Erste Lesung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung auf der Tagesordnung.

Ich möchte mit Ausführungen zur Änderung der Bayerischen Bauordnung beginnen. Hier spielt auf der einen Seite die Beschleunigung des Zulassungsverfahrens für Produktionsstätten für erneuerbare Energien eine Rolle. Daneben wollen wir den Abstand von dachparallelen Solaranlagen zu Brandschutzwänden auf das notwendige Mindestmaß, nämlich auf 50 cm, zurückschrauben. Bevor dazu wieder eine Einlassung kommt, dass die Bayerische Bauordnung doch erst im Jahr 2021 novelliert wurde, möchte ich sagen: Wir alle waren an der langen Entwicklung beteiligt. Trotzdem schreitet die technische Entwicklung der Solaranlagen, der Solarthermie oder der Photovoltaik voran. Die Erfahrungen mehren sich und mit ihnen auch die Erfahrungen im Bereich des Brandschutzes. Die dann gestatteten 50 cm Abstand erlauben eine bessere Ausnutzung der Dachflächen. Ja, man hätte noch weiter gehen können und sogar Solaranlagen im Dach konkretisieren können. Wir wollen aber generelle Regelungen für Produkte einführen, die kaum verbreitet sind. Was macht da Sinn?

Die Nichtverbreitung liegt sicherlich auch an den höheren Preisen dieser Systeme. Aber wer weiß, vielleicht setzt sich ein Dachpfannensystem eines durch Elektro- und Raketenautos bekannt gewordenen Twitter-Unternehmers durch. Daneben soll eine EU-Richtlinie umgesetzt werden, um das Zulassungsverfahren für Anlagen für erneuerbare Energien mit festen Fristvorgaben zu vereinheitlichen. Es geht also um weitere Impulse für die erneuerbaren Energien. Das kann man doch eigentlich nur unterstützen, auch aufseiten der Opposition.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Nun möchte ich auf die notwendigen Änderungen im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz eingehen, und zwar abschließend. Funktionierende Straßennetze sind für ein Flächenland wie Bayern unerlässlich. Dazu zählen die Berücksichtigung des Flächensparens und planfeststellungspflichtige Änderungen zum Beispiel bei der Errichtung von Mobilfunkmasten. Umsetzungen wie die UVP-Änderungsrichtlinien und auch des Naturschutzes sind hier geregelt.

Der Bund hat vorgelegt, und Bayern muss die Gesetzeslage für den Freistaat anpassen, um Rechtssicherheit auf allen Ebenen sicherzustellen. In der vergangenen Legislaturperiode wurden seitens des Bundes auf Vorschlag des Innovationsforums mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich, dem sogenannten Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz, und dem Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen Instrumente entwickelt, die zu einer Beschleunigung der Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen führen werden. Straßen und Wege tragen als Lebensadern insbesondere in Bayern, einem Flächenland, ganz wesentlich zur strukturellen und vor allem wirtschaftlichen Entwicklung bei. Das ist für uns ein ganz wichtiges Kernmerkmal, das wir vertreten. Somit ist das Bayerische Straßen- und Wegegesetz für unser Land Bayern ein überaus bedeutendes Gesetz. Hier geht es um die tatsächlichen Anforderungen, welche Maßnahmen es in einem Zulassungsverfahren braucht bzw. nicht braucht. Dies dient der Entbürokratisierung; denn das Verfahren wird durch eindeutige Vorschriften bestimmt und ist nicht mehr durch individuelle Maßnahmen charakterisiert.

Ich weiß, ein Kritikpunkt der GRÜNEN ist, dass in bestimmten Fällen auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann. Das bedeutet aber nicht, dass die Einwendungen vom Tisch gefegt werden. Die anzuhörenden Beteiligten werden weiterhin gehört. Es wird weiterhin abgewogen, und zwar so, wie es im Bund auch für die Schweinswale vor Wilhelmshaven gemacht wurde.

Wir müssen allesamt schneller werden und weniger Bürokratie leben. Das können wir mit dem hier vorliegenden Gesetzentwurf. Deshalb werden wir als Fraktion für diesen

Gesetzentwurf stimmen. Wir werden dieses Signal setzen. Wir sagen nicht: "Eigentlich finden wir das gut", und enthalten uns dann im Ausschuss. Wenn man etwas begrüßen kann, dann kann man auch dazu stehen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Kollege Friedl, vielen Dank. – Es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung vom Kollegen Dr. Markus Büchler vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor.

Dr. Markus Büchler (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Kollege, lieber Hans, du hast jetzt das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz gelobt, das der ehemalige Verkehrsminister Andreas Scheuer in der 19. Wahlperiode des Bundestages durchgedrückt hat. Ich finde, das ist ein ziemlich verkorkstes Gesetz; denn es führt dazu, dass wir auf der Ausbaustrecke 38 München – Mühldorf – Freilassing um mehrere Jahre, nach jetzigen Stand fünf Jahre, Zeitverzug bekommen, weil die Planungen neu aufgesetzt werden mussten. Jetzt versucht sich der Bund aus dem Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz, das du gerade gelobt hast, wieder herauszuwinden, um zum alten Planfeststellungsverfahren zurückzukehren, was juristisch gar nicht so einfach ist.

Bist du sicher, dass das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz, das die CSU im Bund durchgedrückt hat, so toll ist? Oder war das nicht doch ein ziemlich verkorkster Entwurf? Ich hoffe, dass euer Gesetzentwurf nicht genauso verkorkst ist und bei manchen Projekten nicht Zeitverzug statt Beschleunigung bringt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Hans Friedl (FREIE WÄHLER): Lieber Kollege Büchler, wenn man sich vielleicht Fehler eingestehst oder auch, dass falsche Wege gegangen worden sind, und versucht, zu berichtigen, dann ist man, denke ich, den Weg gemeinsam und konstruktiv gegangen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Kollege Friedl, vielen Dank. –

Der nächste Redner ist der Abgeordnete Franz Bergmüller für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Franz Bergmüller (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Dieses Straßen- und Wegegesetz bringt natürlich eine Beschleunigung der Bauvorhaben. Ein vorzeitiger Baubeginn ist genannt worden. Zeitraubende Erörterungen werden erspart. Der Straßenbau würde im Grunde genommen vorangebracht.

Die Situation ist aber nicht nur an dem Baugenehmigungsverfahren aufzuhängen, sondern natürlich auch an der Finanzierung des Staatsstraßenbaus. Deswegen denke ich, die GRÜNEN werden sich bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf enthalten. Der Kollege Wagle hat ja sein Augenmerk schließlich mehr auf Straßenprojekte gelegt. Allerdings müsste die Finanzierung im Haushaltsplan hinterlegt werden. Da hakt es aus Sicht der AfD gewaltig. Das ist eigentlich eine Grundvoraussetzung für den Staatsstraßenbau. Er ist aus unserer Sicht chronisch unterfinanziert. Ich verweise bezüglich des Zustandes der Staatsstraßen auf "Die Welt" vom 9. Mai 2021. Sie hat damals mehr als ein Drittel der bayerischen Staatsstraßen als sanierungsbedürftig bezeichnet. In Niederbayern besteht für 43 % der Straßen Sanierungsbedarf. Im Landkreis Freyung-Grafenau sind sogar 64 % der Staatsstraßen sanierungsbedürftig. Das sind alles Zahlen, die man nachlesen kann und für die man keine Rechtfertigung finden wird. Man müsste den Bereich eben mit Finanzierung ausstatten.

Gehen wir noch einmal auf die Träger öffentlicher Belange ein. Hier müsste natürlich noch umfassender gekürzt werden. Was hier von Trägern öffentlicher Belange teilweise standardmäßig abgegeben wird! Wer in einem Kommunalparlament ist, kriegt ja mit, dass von Trägern öffentlicher Belange teilweise standardisierte Formulierungen kommen. Zum Stichwort Behörden: Was die untere Naturschutzbehörde hier teilweise vorbringt – zum Beispiel zu Fledermäusen nennt sie Gutachten, wo es nachweislich überhaupt keine Fledermäuse gegeben hat!

Da frage ich mich dann – das gehört auch zum Thema der heutigen Aktuellen Stunde –, was den Bau eigentlich verzögert und verteuert. Immer wieder werden Gutachten nachgefordert. Frau Sowa, Sie haben durchaus recht: Digitalisierung wäre auf vielen Gebieten notwendig, auch bei einer öffentlichen Anhörung. Man könnte da vieles voranbringen.

Es gibt aber auch andere Mittel und Wege. In Österreich – es ist schon ein paar Jahre her, es ist bei uns aber mittlerweile sicherlich nicht verbessert worden: Die damals führende Firma in Rosenheim, Kathrein, wollte in Bad Aibling was bauen. Dieses Bauprojekt ist dann in Kufstein in acht Wochen verwirklicht worden, weil halt alle Behörden und Träger an einen Tisch gebracht worden sind. Da gäbe es bei uns noch viel Potenzial nach oben.

Bei der Mobilfunkmastenabdeckung, die in dem Gesetzesvorhaben in der Zweiten Lesung angesprochen ist, haben wir nach wie vor große Lücken. Da müsste eine Beschleunigung erreicht werden. Allein, mir fehlt der Glaube. Wir können die Mobilfunkbetreiber nicht verpflichten. Das ist der Grund dafür, dass die Mobilfunkverbreitung immer noch zu wünschen übrig lässt. Wir stimmen dem Gesetzesvorhaben zu.

(Beifall bei der AfD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Nächste Rednerin ist die Kollegin Inge Aures für die SPD-Fraktion.

Inge Aures (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte gleich vorwegschicken: Wir werden uns enthalten.

Ich habe in der letzten Rede dazu am 08.11. – Sie können das im Protokoll nachlesen – ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wir im Ausschuss darüber debattieren werden. Das haben wir auch getan. Ich kann mich in vielen Punkten dem Kollegen Martin Wagle anschließen, er hat aber leider nur die guten Sachen, die wir auch begrüßen, herausgestrichen.

Lieber Herr Kollege Friedl, wir begrüßen auch viele Punkte, aber nicht bis ins letzte Detail. Man hat halt hinsichtlich der Maßnahmen, die wir vorgeschlagen haben, wieder nicht auf uns gehört.

Ich möchte schon noch einmal darauf zurückkommen, dass das Gesetz tatsächlich vier Jahre gebraucht hat, bis es endlich den Weg von der EU bis hier ins bayerische Parlament gefunden hat. Wir wissen, dass es notwendig ist, Gesetze zu reformieren, vor allem dann, wenn es um die Planungsbeschleunigung geht.

Wir müssen darauf achten, dass wir hier nicht Fehler machen, die vor allem die Bürgerinnen und Bürger betreffen. Ich möchte deshalb die Punkte, die aus unserer Sicht kritisch sind, noch einmal herausstellen.

Die rechtlichen Positionen von dritten Personen oder der Zivilgesellschaft insgesamt müssen berücksichtigt werden. Das kommt uns hier zu kurz. Auch gefällt uns nicht, dass der bayerische Naturschutz im Abwägungsprozess hinten runterfallen kann.

(Beifall bei der SPD)

Was wird mit den Erörterungsterminen? – Die Erörterungstermine werden in das Gutdünken der Regierungen gestellt bzw. die Behörden können entscheiden, in welcher Art sie sie durchführen. Das gefällt uns auch nicht. Wir wollen, dass die Bürgerinnen und Bürger wissen: Was hat der Staat vor, was hat die Gemeinde vor usw.? Wir wollen, dass die Bürger hier ihr Veto einlegen können.

(Beifall bei der SPD)

Bei allen Entscheidungen dürfen wir den Klimaschutz nicht außer Acht lassen dürfen. Das ist unsere Aufgabe hier als Bayerischer Landtag. Wir haben in der Vergangenheit sehr wohl gesehen, dass sich die Klimaschützer mit großen Mitteln wehren müssen, um überhaupt gehört zu werden. Hier hätten Sie die Möglichkeit gehabt, das mit wesentlich kleineren Verbesserungen zu gewährleisten. Deshalb tut es uns leid. Es gibt

viele gute Punkte. Ich will das ausdrücklich sagen. Wir sind auch für Entbürokratisierung und für Beschleunigung, aber nicht um jeden Preis.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Kollegin Aures. – Nächster Redner ist Herr Sebastian Körber für die FDP-Fraktion.

Sebastian Körber (FDP): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf werden nun endlich die geänderten Regelungen von der Bundesebene und der europäischen Ebene in Landesrecht überführt. Ja, das hat ein bisschen länger gedauert, ich finde das auch nicht gut.

Man muss aber auch das Positive daran sehen. Grundsätzlich ist es damit auch möglich, ein bisschen Bürokratie abzubauen, Planungen zu beschleunigen. Das ist notwendig. Man muss an der Stelle aber schon den Finger in die Wunde legen. Ja, es ist kein großer Wurf; das sind wir ja gewohnt. Dennoch werden Prozesse beschleunigt und verschlankt. Da kann man zustimmen. Es hat ziemlich lange gedauert. Das ist der Nachteil. Man muss das Rad auch nicht neu erfinden.

Herr Staatsminister, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich weiß allerdings nicht: Der Bayerische Oberste Rechnungshof moniert in seinem Bericht 2019 wieder den Zustand unserer Staatsstraßen. Das gehört eben auch dazu. 38 % der Staatsstraßen sind in sanierungsbedürftigem Zustand, 22 % des Straßenzustands geben Anlass zur intensiven Beobachtung. Der Nachholbedarf liegt laut Bayerischem Obersten Rechnungshof bei 2 Milliarden Euro. Das ist der originäre Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung. Da kann man jetzt mal nicht mit dem Finger nach Berlin zeigen. Da müssen eben auch ausreichend Geldmittel bereitgestellt werden. Wenn diese Prozesse dazu beitragen, dass das schneller geht, ist das gut. Die Fortschrittskoalition aus FDP, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Berlin sitzt ja auch schon dran, dass die Planungsprozesse beschleunigt werden. Das ist auch beschlossen. Die Zeiten sollen halbiert werden. Ich finde das sehr gut. Das ist aktuell einerseits im Bundesministeri-

um für Digitales und Verkehr und andererseits im Bundesjustizministerium in Vorbereitung. Dann können endlich die bürokratischen Fesseln gelöst werden, sodass es mal richtig schnell vorangeht.

Was hier von der Staatsregierung vorgelegt wird, ist dennoch gut. Das überwiegt für mich auch. Deswegen werden wir in der Abwägung zustimmen.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Körber. – Für die Staatsregierung hat Herr Staatsminister Christian Bernreiter das Wort. Bitte.

Staatsminister Christian Bernreiter (Wohnen, Bau und Verkehr): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung ist in den Ausschussberatungen diskutiert worden. Ich habe auch in der Debatte jetzt gehört, dass er eigentlich auf breite Zustimmung gestoßen ist. Zwei Fraktionen wollen sich enthalten.

Es geht um die Vereinfachung der Planfeststellung, nicht darum, dass man die Bürgerbeteiligung ganz außen vor lässt. Es geht um Ersatzbauten, um Bauten nach Naturkatastrophen. Ich glaube, es ist sehr gut, wenn man da deutlich vorankommt.

Es geht auch um Vereinfachung und Beschleunigung des Baus von Mobilfunkmasten entlang von Straßen. Wir beschäftigen uns aktuell mit der Änderung der Bayerischen Bauordnung. Die Produktion von erneuerbaren Energien wird gefördert. Sie kritisieren zwar, dass das länger gedauert hat. Ich habe aber nachgesehen: Wir sind eines der ersten Bundesländer, die das in die Landesbauordnung überführt.

Ich möchte es darum ganz kurz machen: Herr Körber, über die Ausstattung für die Staatsstraßen können wir uns gerne bei den Haushaltsberatungen unterhalten. Ich möchte heute nichts dazu sagen. Ich bitte Sie einfach um Zustimmung zum Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/24629 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr auf Drucksache 18/26168. Der federführende Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf auf der Drucksache 18/24629. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass im Einleitungssatz zu § 2 die Wörter "§ 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)" durch die Wörter "§ 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704)" ersetzt werden. Ergänzend schlägt er vor, dass in § 1 Nummer 13, dort in Artikel 68, in § 2 Nummer 14, dort in Artikel 83 Absatz 8, sowie in § 3 als Datum des Inkrafttretens jeweils der "1. März 2023" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/26168.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von CSU, FREIE WÄHLER, FDP, AfD sowie die fraktionslosen Abgeordneten Klingen, Bayerbach und Busch. Gegenstimmen! – Bei Gegenstimme des Abgeordneten Swoboda (fraktionslos). Enthaltungen! – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD sowie der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Danke schön. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch dagegen erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – CSU, FREIE WÄHLER, FDP,

AfD sowie die fraktionslosen Abgeordneten Klingen, Bayerbach und Busch. Danke sehr. Gegenstimmen! – Bei Gegenstimme des Abgeordneten Swoboda (fraktionslos). Enthaltungen! – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD sowie der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Vielen Dank. Sie können wieder Platz nehmen.

Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung".

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3**München, den 17. Februar****2023**

Datum	Inhalt	Seite
10.2.2023	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung 91-1-B, 2132-1-B	22
19.1.2023	Verordnung zur Aufhebung der Testamentsverzeichnisverordnung 315-6-J	28
24.1.2023	Verordnung zur Änderung der Kurtax-Verordnung 2013-4-1-F	29
30.1.2023	Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz 31-1-1-J	30
23.1.2023	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 6. Oktober 2022, Az. 20 N 20.794 2126-1-5-G	32

91-1-B, 2132-1-B

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung

vom 10. Februar 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die aus dem Bau und der Unterhaltung der öffentlichen Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen und die aus der Überwachung der Verkehrssicherheit dieser Straßen sich ergebenden Aufgaben werden von den Bediensteten der damit befassten Körperschaften in Ausübung eines öffentlichen Amtes wahrgenommen.“

2. In Art. 23 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Umfangs“ die Wörter „und für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von der öffentlichen Versorgung dienenden Telekommunikationsdiensten erforderlich sind“ eingefügt.

3. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird im Satzteil nach Nr. 2 vor den Wörtern „Rand der Fahrbahndecke“ das Wort „äußerem“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Auflagen“ durch das Wort „Nebenbestimmungen“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„Die Entscheidung trifft in den Fällen der Abs. 1 und 2 die untere Bauaufsichtsbehörde oder die nach anderen Vorschriften zuständige Genehmigungsbehörde.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und die Wörter „in den Fällen der Abs. 1 und 2“ werden gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Soweit der Träger der Straßenbaulast Maßnahmen, die nach Satz 1 zu dulden sind, zum Schutz einer Staatsstraße durchführt, trägt er die Kosten.“

b) Dem Abs. 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Straßenbaubehörde kann die Verantwortlichen nach Satz 1 verpflichten, verbotene Anpflanzungen und Gegenstände im Sinne von Satz 1 innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. ⁴Die Befugnisse der Sicherheitsbehörde bleiben unberührt.“

c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Im Falle des Abs. 2 Satz 3 haben die Betroffenen die Kosten zu tragen, die durch die Beseitigung entstehen. ²Das gilt nicht, wenn die Anlage aus Gründen, die der Träger der Straßenbaulast zu vertreten hat, beseitigt werden muss.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und der Punkt am Ende wird durch die Wörter „, soweit diese nicht Folge von Veränderungen auf benachbarten Grundstücken sind, die die Betroffenen zu vertreten haben.“ ersetzt.
5. Art. 36 wird wie folgt geändert:
- Der Überschrift werden die Wörter „, vorläufige Anordnung“ angefügt.
 - Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹Neue Staatsstraßen dürfen nur gebaut werden, wenn vorher der Plan festgestellt ist. ²Bei Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen ist die Planfeststellung durchzuführen, wenn es sich um Straßen von besonderer Bedeutung, insbesondere um Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen, handelt.

(2) ¹Eine Planfeststellung ist auch bei einer wesentlichen Änderung der in Abs. 1 genannten Straßen durchzuführen. ²Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn eine solche Straße

 - um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert oder
 - in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird.

³Eine wesentliche Änderung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere nicht vor, wenn die Maßnahme im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um die Straße vor Naturereignissen zu schützen und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt.“
 - Die folgenden Abs. 8 bis 10 werden angefügt:

„(8) ¹Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden, soweit

 - es sich um reversible, kompensierbare oder für Betroffene oder für Natur und Landschaft in der gebotenen Gesamtschau vorteilhafte Maßnahmen handelt,
 - an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches

- Interesse besteht,
- mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann,
 - die nach Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden und
 - dingliche oder persönliche Rechte anderer an Grundstücken nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.
- ²In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung der Interessen nach Satz 1 Nr. 4 und der Umfang der vorläufig zulässigen Maßnahmen festzulegen. ³Die vorläufige Anordnung ist dem Träger des Vorhabens sowie den Beteiligten zuzustellen und ortsüblich bekannt zu machen.
- (9) ¹Die vorläufige Anordnung ersetzt nicht die Planfeststellung. ²Art. 36a bleibt unberührt. ³Soweit die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau und zur Änderung durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ordnet die Planfeststellungsbehörde gegenüber dem Träger des Vorhabens an, den früheren Zustand wiederherzustellen, soweit das nach Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 erforderlich ist. ⁴Das gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde. ⁵Der Betroffene ist durch den Träger der Straßenbaulast zu entschädigen, soweit die Maßnahme nicht vorteilhaft für ihn ist, die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht ausgeglichen wird.

(10) Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.“

6. Nach Art. 36 wird folgender Art. 36a eingefügt:

„Art. 36a

Duldungspflichten

(1) ¹Eigentümer und sonstige Nutzungsberichtige haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung notwendige Vermessungen, Boden- und Gewässeruntersuchungen einschließlich

der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden. ²Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Wohnungsinhabers betreten werden. ³Satz 2 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten.

(2) ¹Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. ²Sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ist deren Aufenthalt unbekannt und lassen sie sich in angemessener Zeit nicht ermitteln, kann eine Benachrichtigung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, erfolgen.

(3) ¹Entstehen durch eine Maßnahme nach Abs. 1 dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung zu leisten. ²Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Art. 19 BayEG zuständige Behörde die Entschädigung fest. ³Vor der Entscheidung sind die Beteiligten anzuhören.

(4) ¹Die Abs. 1 bis 3 finden auf Vermessungen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten sowie auf Maßnahmen, die zur Unterhaltung der Straße erforderlich sind, entsprechend Anwendung. ²Dies gilt insbesondere für Anlieger und Hinterlieger der Straße sowie Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis oder andere Nutzungsberechtigte am Straßengrundstück, auf deren Interesse Rücksicht zu nehmen ist. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 haben Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, dass die Ausübung ihres Rechts durch Arbeiten zur Unterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. ⁴Bei anderen Nutzungsberechtigten am Straßengrundstück sind die zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse maßgebend.“

7. Art. 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Die folgenden Abs. 4 bis 9 werden angefügt:

„(4) ¹Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG verzichten. ²Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von einer Erörterung im Sinne des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG abgesehen werden.

(5) ¹Die Anhörungsbehörde kann einen Dritten als Projektmanager mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, insbesondere

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Entwurf eines Anhörungsberichtes,
5. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen und Einwendungen,
6. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins,
7. der Leitung eines Erörterungstermins,

auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens beauftragen. ²Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag verbleibt bei der zuständigen Behörde.

(6) ¹Die ortsübliche Bekanntmachung nach Art. 73 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 2 und Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG soll durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet ersetzt werden. ²Die ortsübliche Bekanntmachung hat in diesem Fall zusätzlich zu erfolgen.

(7) ¹Die Auslegung nach Art. 73 Abs. 3 und Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG soll durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. ²Die Auslegung in den Gemeinden hat daneben als zusätzliches Informationsangebot zu erfolgen.

(8) Die Anhörungsbehörde kann von dem Träger des Vorhabens verlangen, dass die erforderlichen Unterlagen in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden.

(9) ¹Die Anhörungsbehörde kann die Abgabe

von Erklärungen zur Niederschrift ausschließen, wenn sie feststellt, dass innerhalb der Erklärungsfrist eine Entgegennahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde.² In diesen Fällen hat die Anhörungsbehörde einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen bereitzuhalten.³ In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Abgabe elektronischer Erklärungen und den Ausschluss der Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift hinzuweisen.“

8. Nach Art. 39 wird folgender Art. 39a eingefügt:

„Art. 39a

Planergänzung und ergänzendes Verfahren

Wird eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nach Art. 75 Abs. 1a Satz 2 BayVwVfG erforderlich und wird diese Planergänzung oder dieses ergänzende Verfahren unverzüglich betrieben, so bleibt die Durchführung des Vorhabens zulässig, soweit es von der Planergänzung oder dem Ergebnis des ergänzenden Verfahrens offensichtlich nicht berührt ist.“

9. Dem Art. 40 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. September 1958 bestehende unwiderrufliche Nutzungsrechte an öffentlichen Straßen können zur Beseitigung von Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs durch Enteignung aufgehoben werden.“

10. Art. 44 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Soweit die Landkreise nach Art. 52 der Landkreisordnung (LKrO) Aufgaben aus der Straßenbaulast kreisangehöriger Gemeinden oder die Bezirke nach Art. 49 der Bezirksordnung solche Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Gemeinden übernehmen, sind sie Dritte im Sinne des Abs. 1 und Straßenbaubehörde.“

11. In Art. 59 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 werden jeweils die Wörter „der Landkreisordnung“ durch die Angabe „LKrO“ ersetzt.

12. In Art. 60 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „ein grader Ingenieur der Fachrichtung Bauingenieur-

wesen“ durch die Wörter „eine Fachkraft mit einem erfolgreichen Studienabschluss im Bauingenieurwesen“ ersetzt.

13. Art. 68 wird wie folgt gefasst:

„Art. 68

Übergangsregelung

Die Vorschrift des Art. 36 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt nicht für vor dem 1. März 2023 eingeleitete Planfeststellungsverfahren.“

14. Die Art. 69 bis 71 werden aufgehoben.

15. Art. 72 wird Art. 69.

16. In Art. 6 Abs. 7 Satz 2, Art. 7 Abs. 5 Satz 1, Art. 8 Abs. 5 Satz 1 und Art. 34 Abs. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 27 Abs. 3 Satz 1 und Art. 28 Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

2. Art. 30 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Buchst. b wird das Wort „Photovoltaikanlagen“ durch die Wörter „nicht dachparallel installierte Solaranlagen“ ersetzt.

b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. mindestens 0,50 m entfernt sein dachparallel installierte Solaranlagen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.“

3. In Art. 50 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

4. Art. 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und d und Nr. 15 Buchst. a wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 5 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
5. Art. 58 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. sie nicht die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen betrifft,
- a) durch die dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Bruttogrundfläche geschaffen werden oder
- b) die öffentlich zugänglich sind und der gleichzeitigen Nutzung durch mehr als 100 Personen dienen
- und die Vorhaben den angemessenen Sicherheitsabstand im Sinn des Art. 13 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2012/18/EU zu einem Betriebsbereich nicht einhalten und“.
- bb) In Nr. 5 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 Satz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und die Angabe „Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „Abs. 7 und 8“ ersetzt.
6. Art. 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
7. Art. 62 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 62a Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 62a Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 61 Abs. 5 Satz 2 bis 4 und Abs. 10 gilt entsprechend.“
8. Dem Art. 65 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Betrifft der Bauantrag eine Anlage, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fällt, gilt:
1. Auf Antrag des Bauherrn werden die erforderlichen Zulassungsverfahren über eine einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a Abs. 1 BayVwVfG abgewickelt.
 2. Einheitliche Stelle nach Nr. 1 sind die unteren Bauaufsichtsbehörden, soweit sich nicht aus Art. 1 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes oder Art. 63 Abs. 6 BayWG Abweichendes ergibt.
 3. Die einheitliche Stelle stellt ein Verfahrenshandbuch für Bauherren bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich, wobei sie auch gesondert auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität eingeht und darauf hinweist, für welche Anlagen sie zuständig ist und welche anderen einheitlichen Stellen für Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 zuständig sind.
 4. Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen stellt die untere Bauaufsichtsbehörde dem Bauherrn unverzüglich einen Zeitplan für das weitere Verfahren zur Verfügung.
 5. Das Baugenehmigungsverfahren darf nach Eingang des vollständigen Bauantrags
- a) für eine Anlage mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW oder im Fall des Repowering einer bestehenden Anlage im Sinne des Art. 2 Nr. 10 der Richtlinie (EU) 2018/2001 nicht länger als ein Jahr und
- b) im Übrigen nicht länger als zwei Jahre

- | | |
|---|--|
| <p>dauern; die Frist kann in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen um bis zu einem Jahr verlängert werden.“</p> <p>9. In Art. 66 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt.</p> <p>10. In Art. 67 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden das Wort „der“ durch das Wort „des“ und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.</p> <p>11. In Art. 72 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 80 Abs. 5 Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 80 Abs. 5 Nr. 7“ ersetzt.</p> <p>12. Art. 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) In Satz 1 Nr. 9 werden die Wörter „Art. 58 Abs. 2 Satz 5 und 6“ durch die Wörter „Art. 58 Abs. 3 Satz 5 und 6“ ersetzt. b) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt. <p>13. Art. 80 wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) In Abs. 5 Nr. 6 wird die Angabe „Art. 22“ durch die Wörter „Art. 22 und 15 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 22“ ersetzt. | <p>b) Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„3. der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, der Verordnung (EU) 2019/1020 und des Bauproduktengesetzes“.</p> <p>14. Dem Art. 83 wird folgender Abs. 8 angefügt:</p> <p>„(8) Art. 65 Abs. 3 findet keine Anwendung auf Bauanträge, die vor dem 1. März 2023 eingereicht worden sind.“</p> <p>15. In Art. 53 Abs. 2 Satz 3 und Art. 73 Abs. 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.</p> |
|---|--|

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2023 in Kraft.

München, den 10. Februar 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

315-6-J

**Verordnung
zur Aufhebung der
Testamentsverzeichnisverordnung**

vom 19. Januar 2023

Auf Grund des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die Testamentsverzeichnisverordnung (TestVV) vom 17. März 2010 (GVBl. S. 159, BayRS 315-6-J), die durch Verordnung vom 9. Juli 2012 (GVBl. S. 395) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

München, den 19. Januar 2023

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

2013-4-1-F

Verordnung zur Änderung der Kurtax-Verordnung

vom 24. Januar 2023

Auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 130c des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

In § 3 Abs. 4 Nr. 1 der Kurtax-Verordnung (KurtaxV) vom 2. September 2013 (GVBl. S. 582, BayRS 2013-4-1-F), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 235) geändert worden ist, werden die Wörter „Bayerischen Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH Bad Reichenhall/Bayerisch Gmain“ durch die Wörter „Bayer. Staatsbad Bad Reichenhall/Bayer. Gmain GmbH“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Dezember 2022 in Kraft.

München, den 24. Januar 2023

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

31-1-1-J

Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz

vom 30. Januar 2023

Auf Grund des § 77b Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 40 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 679), durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695), durch Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 725), durch § 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (GVBl. S. 727) und durch § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2022 (BayMBI. 2022 Nr. 762) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz (ERVV Ju) vom 15. Dezember 2006 (GVBl. S. 1084, BayRS 31-1-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Mai 2022 (GVBl. S. 232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Nach Abschnitt 5 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:

„Abschnitt 6

Elektronischer Rechtsverkehr in Angelegenheiten der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen

§ 23

Zulassung des elektronischen Rechtsverkehrs

(1) Im Anwendungsbereich des § 77a Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) können elektronische Dokumente bei den in Anlage 4 genannten Gerichten, Staatsanwaltschaften und Behörden in dem dort genannten Umfang eingereicht werden.

(2) ¹Soweit für eingehende Rechtshilfeersuchen und für Erklärungen, Anträge oder Begründungen,

die nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen ausdrücklich schriftlich abzufassen oder zu unterzeichnen sind, nach Abs. 1 der elektronische Rechtsverkehr zugelassen ist, müssen die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. ²§ 2 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 bis 6 gilt insoweit entsprechend. ³§ 77a Abs. 2 IRG bleibt unberührt.“

2. Der bisherige Abschnitt 6 wird Abschnitt 7.

3. Der bisherige § 23 wird § 24.

4. Folgende Anlage 4 wird angefügt:

„Anlage 4
(zu § 23)

Zulassung der elektronischen Kommunikation in
Angelegenheiten der internationalen Rechtshilfe in
Strafsachen

Nr.	Gericht/ Staatsan- waltschaft/ Behörde	Verfahrens- bereich/Ange- legenheit	Einreichung elektroni- scher Dokumente möglich ab
1	Staatsan- waltschaft Traunstein	Europäische Ermittlungsan- ordnungen im Sinne der Richt- linie 2014/41/EU des Europäi- schen Parla- ments und des Rates vom 3. April 2014 über die Euro- päische Ermitt- lungsanordnung in Strafsachen	20. Februar 2023

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 2023 in Kraft.

München, den 30. Januar 2023

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

2126-1-5-G

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 6. Oktober 2022, Az. 20 N 20.794**

vom 23. Januar 2023

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 6. Oktober 2022, Az. 20 N 20.794 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 10. Januar 2023, der seinerseits durch Beschluss vom 19. Januar 2023 berichtigt wurde, bekannt gemacht. Die Entscheidung betrifft den Antrag, festzustellen, dass § 2 Abs. 4 und Abs. 5 der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 16. April 2020 in der Fassung vom 21. April 2020¹⁾ unwirksam waren.

Entscheidungsformel:

Es wird festgestellt, dass § 2 Abs. 4 und Abs. 5 der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 16. April 2020 in der Fassung vom 21. April 2020 unwirksam waren.

München, den 23. Januar 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Klaus H o l e t s c h e k , Staatsminister

¹⁾ Fundstelle: BayMBI. 2020 Nrn. 205, 210

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612